

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

45. Sitzung, Montag, 15. März 2004, 14.30 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Verhandlungsgegenstände

	7.]	Personal	lredu	ktior
--	-------------	----------	-------	-------

8. Interessenkollisionen der Regierungsräte im Unique-Verwaltungsrat

Interpellation Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf) und Barbara Hunziker (Grüne, Zürich) vom 2. September 2002

KR-Nr. 254/2002, RRB-Nr. 1608/23. Oktober 2002..... Seite 3469

9. Kreditpraxis der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für KMU

Interpellation Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Emy Lalli (SP, Zürich) und Liliane Waldner (SP, Zürich) vom 19. August 2002 KR-Nr. 272/2002, RRB-Nr. 1721/6. November 2002 Seite 3469

10. Vorbereitung der stufenweisen Einführung der 40-Stunden-Woche in der kantonalen Verwaltung

11.	Besteuerung von Liegenschaften	
	Postulat Lukas Briner (FDP, Uster) und Markus Hess	
	(FDP, Wädenswil) vom 17. Dezember 2002	
	KR-Nr. 370/2002, RRB-Nr. 254/26. Februar 2002	
	(Stellungnahme)	<i>Seite 3486</i>
12.	Offenlegung des tatsächlichen Eigenkapitals des	
	Kantons Zürich	
	Interpellation Ernst Züst (SVP, Horgen), Theo Togg-	
	weiler (SVP, Zürich) und Hansueli Züllig (SVP, Zü-	
	rich) vom 13. Januar 2003	
	KR-Nr. 20/2003, RRB-Nr. 289/5. März 2003	Seite 3490
13.	Festlegung des Steuerfusses gemeinsam mit dem	
	Voranschlag	
	Postulat Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom	
	27. Januar 2003	
	KR-Nr. 37/2003, Entgegennahme, Diskussion	Seite 3511
14	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für mehr-	
17.	jährige Leistungsaufträge mit Kreditbeschluss	
	Motion Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Julia Ger-	
	ber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 10. März 2003	
	KR-Nr. 73/2003, Entgegennahme als Postulat, Diskus-	
	sion	Seite 3517
		Selle 3317
15.	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an kultu-	
	relle Einrichtungen	
	Motion Alfred Heer (SVP, Zürich), Oskar Bachmann	
	(SVP, Stäfa) und Peter Mächler (SVP, Zürich) vom	
	10. März 2003	
	KR-Nr. 76/2003, RRB-Nr. 522/16. April 2003 (Stel-	
	lungnahme)	Seite 3521
16.	Erarbeiten eines neuen Gesetzes über die Zürcher	
	Kantonalbank	
	Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach) und Mitunter-	
	zeichnende vom 31. März 2003	

	KR-Nr. 99/2003, RRB-Nr. 994/9. Juli 2003 (Stellung-nahme)	Seite 3524
N () k	Neugestaltung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank zur Risikokontrolle Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach), Markus Hess FDP, Wädenswil) und Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg) vom 31. März 2003 KR-Nr. 100/2003, RRB-Nr. 993/9. Juli 2003 (Stelungnahme)	Seite 3534
t F H V	Alternativen zum Zweckartikel der Zürcher Kanonalbank Postulat Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt), Markus Hess (FDP, Wädenswil) und Markus Hutter (FDP, Winterthur) vom 31. März 2003 KR-Nr. 107/2003, RRB-Nr. 992/9. Juli 2003 (Stelungnahme)	Seite 3545
Vers	schiedenes	
_	- Weiterbildungsanlass «Leistungsindikatoren»	<i>Seite 3551</i>
	Neu eingereichte parlamentarische VorstösseRückzüge	Seite 3551
	• Rückzug des Postulats KR-Nr. 370/2002	Seite 3552
	• Rückzug der Motion KR-Nr. 76/2003	

7. Personal reduktion

Postulat Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) vom 8. April 2002

KR-Nr. 113/2002, RRB-Nr. 947/12. Juni 2002 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat soll den Personalbestand der kantonalen Verwaltung innert vier Jahren auf den Stand von 1999 zurückführen.

Stellenverschiebungen innerhalb der Direktionen und direktionsübergreifend können durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Neue Stellen können dem Kantonsrat in Härtefällen beantragt werden.

Begründung:

Wie die vergangene Budgetdebatte eindrücklich aufzeigte, sind sich viele Ratsmitglieder darin einig, dass die Ausgaben des Staates überproportional zur Teuerung steigen. Mit der sofortigen Plafonierung des Personaletats und dem sozialverträglich zu gestaltenden Personalabbau soll eine Entlastung der nächsten Budgets erreicht werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Personalbestand des Kantons betrug 1999 insgesamt 28'943 Stellen (= Anzahl 100%-Stellen), im Februar 2002 betrug er 29'164 Stellen, was einer geringfügigen Steigerung um 111 Stellen oder 0,38% entspricht. Unter Berücksichtigung von strukturellen Veränderungen (Abnahme durch Verselbstständigung Flughafendirektion und Abteilung Informatikdienste, Zunahme durch Übernahme RAV Stadt Zürich und Kriminalpolizei Stadt Zürich) beträgt der Zuwachs rund 630 Stellen bzw. etwa 2% des Gesamtbestandes. Diese Zahlen betreffen nicht nur die «Verwaltung», sondern das gesamte Staatspersonal. Darin eingeschlossen ist insbesondere auch das Personal der unselbstständigen Anstalten, der Gerichte und der Parlamentsdienste, nicht aber jenes der selbstständigen Anstalten und privatisierten Unternehmen.

Ziel des Postulats ist die «Entlastung der nächsten Budgets» und damit je nach Gesichtswinkel die Senkung des Aufwands oder die Verbesserung des aus Steuererträgen zu finanzierenden Saldos der Staatsrechnung. Zutreffend ist die Feststellung der Postulanten, dass der staatliche 3459

Aufwand in den letzten Jahren stärker als die Teuerung gestiegen ist. Für die teuerungsbereinigte Zunahme des Personalaufwandes ist jedoch der Personalbestand nicht allein ausschlaggebend. Der Personalaufwand wird nicht nur durch den Personalbestand, sondern ebenso sehr durch die Lohnsumme bestimmt. Diese erhöhte sich zum einen durch vom Regierungsrat nicht beeinflussbare Faktoren (Entscheide des Verwaltungsgerichtes betreffend die Löhne in verschiedenen Gesundheitsberufen). Zum andern ist der Anstieg der Lohnsumme aber auch gesetzlich bedingt, denn neben dem Ausgleich der Teuerung (§ 42 Abs. 1 Personalverordnung [PVO, LS 177.11]) sind auch Stufenaufstiege und Beförderungen grundsätzlich vorgeschrieben; sie können vom Regierungsrat nur dann aufgeschoben oder ganz ausgesetzt werden, wenn der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet (§ 21 Abs. 3 PVO).

Selbstverständlich muss angesichts der unsicheren konjunkturpolitischen Zukunftsaussichten und des absehbaren Rückgangs der Steuererträge auch der Personalaufwand überprüft werden. Dies ist Teil der vom Regierungsrat für den laufenden Budgetprozess eingeleiteten Massnahmen, damit der mittelfristige Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Dabei ist es auch denkbar, dass Leistungen abgebaut oder überhaupt nicht mehr erbracht werden und damit verbunden ein Personalabbau stattfindet. Die Reduktion des Personalbestandes auf den Bestand zu einem mehr oder weniger willkürlich gewählten historischen Zeitpunkt hat jedoch nicht automatisch eine Entlastung des nächsten Voranschlags zur Folge. Die Wirkung kann sogar gegenteilig sein. Der Einsatz von Personal ist neben dem Einsatz von Sachmitteln und von Beiträgen an Dritte eines der Instrumente zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Wird der Personalaufwand bei gleichbleibendem Aufgabenportfolio gesenkt, kann dies zu einer Verlagerung des Aufwands auf die andern Kostenarten und damit verbunden unter Umständen zu einer weniger wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung führen. Die Steuerung der Verwaltungsführung über Vorgaben zu einzelnen Kostenarten hat sich bisher als unwirksam und verfehlt erwiesen.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 101/2002 ausgeführt hat, kann die Aufwand- und Saldoentwicklung nur im Zusammenhang mit Leistungen diskutiert werden. Sämtliche Leistungen sind laufend auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Bereitstellung und auf ihre Finanzierung und Finanzierbarkeit zu überprüfen. Mit den Globalbudgets

und dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) sind die notwendigen Instrumente dafür vorhanden. Wie in den Berichten zu zahlreichen parlamentarischen Vorstössen dargelegt, ist eine Senkung der Laufenden Ausgaben wie auch der Investitionsausgaben nicht durch blosse Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung zu erreichen, sondern würde zu Leistungsreduktionen und -verzicht in grossem Umfang führen. Der verlangte Personalabbau hätte – ebenso wie die mit ande-Vorstössen verlangten Aufwandminderungen (vgl. KR-Nr. 101/2002) – einen so einschneidenden Abbau staatlicher Leistungen zur Folge, dass die Standortattraktivität des Kantons stark geschwächt würde. Der Regierungsrat weist daher erneut darauf hin, dass Ausgaben für Kernaufgaben wie die öffentliche Sicherheit, das Bildungswesen, die Sicherung der Versorgung im Gesundheitswesen und den Unterhalt der Infrastruktur erheblich gekürzt werden müssten. Es fehlt jedoch der politische Handlungsspielraum, staatliche Leistungen in dieser Breite zur Disposition zu stellen. Der Regierungsrat wird zudem im September 2002 den Entwurf zum Voranschlag 2003 und den neuen Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2003-2006 (KEF 2003) vorlegen.

Im Vorfeld wird der Regierungsrat im Rahmen des vom Kantonsrat überwiesenen Postulates KR-Nr. 392/2000 betreffend Einfrierung/Plafonierung der Ausgaben, Auswirkungen auf den KEF bis im Sommer 2002 Leistungspakete zur Aufwandminderung vorlegen. Damit werden die negativen Auswirkungen aufgezeigt, welche eine Senkung der laufenden Ausgaben in der vorgeschlagenen Grössenordnung mit sich bringt, und dem Kantonsrat eine Diskussion darüber ermöglicht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Sogar die Regierung ist mit uns einig, es soll gespart werden. Und es soll auch beim Staatspersonal gespart werden, wie man dem Sanierungsprogramm entnehmen konnte. Trotzdem ist das Anliegen des Postulates, das Staatspersonal und damit die Lohnkosten zu reduzieren, nicht in ausreichendem Umfang erfüllt, auch wenn Regierungspräsident Christian Huber eine andere Auffassung vertreten wird.

Kennen Sie das Parkinson-Gesetz? Es besagt, dass jede Grossfirma und damit auch jede Verwaltung tendenziell wächst, weil jede Arbeit so lange dauert, wie Zeit für sie zur Verfügung steht. Dieser Umstand führt zu ständiger Überlastung der Mitarbeiter. Die Entlastung erfolgt in der Regel, indem weitere Mitarbeiter eingestellt werden, die sich ihrerseits bald wieder überlastet fühlen, da auch für sie Büroarbeit beliebig dehnbar ist, um die vorhandene Zeit auszufüllen. Es besagt im Weiteren, dass eine Verwaltung ab einer bestimmten Grösse damit ausgelastet ist, die internen Vorgänge zu bearbeiten, und gegen aussen immer weniger Wirkung erzielt. Als Indikator für Ineffizienz könnte uns vielleicht der Posten «Interne Berechnungen» dienen.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen zum Abschluss und Antrag des Regierungsrates machen. Wie so oft in regierungsrätlichen Antworten fällt es schwer, auf den Kern der Antwort zu kommen. Ein wahres Feuerwerk an Nebelgranaten wird abgeschossen, um die Einsicht ins Zielgelände zu erschweren. Tatsache ist, dass bei allen Plus und Minus auf Grund struktureller Veränderungen die Anzahl der kantonalen Angestellten zwischen Ende Februar 2002 und Ende Dezember 2002 nach einer Auskunft der Finanzdirektion noch einmal um 703 Personen zugenommen hat, was zirka 2,4 Prozent entspricht; und das, obwohl sich die Regierung durchaus bewusst ist, dass die kantonalen Finanzen aus dem Ruder laufen. Die Rückführung auf den Personalbestand von 1999, der damals 28'900 Vollzeitstellen betrug, bedeutet, dass rund 900 kantonale Angestellte entlassen werden müssen. Damit aus dieser Personalreduktion keine sozialen Härtefälle entstehen, gewährt das Postulat dem Regierungsrat eine Frist von vier Jahren zu dessen Umsetzung. Mit der Plafonierung – hören Sie gut – mit der Plafonierung auf dem Stand 1999 soll dem Regierungsrat bezüglich seiner Personalpolitik ein Korsett angelegt werden. Korsette können einengen oder stützen. Im vorliegenden Fall sehe ich das Korsett als Stütze. Die Regierung soll veranlasst werden, ihre Personalverantwortung direktionsübergreifend wahrzunehmen. Sie soll in jenen Bereichen Speck abbauen, wo es möglich ist, dort Muskeln aufbauen, wo es nötig ist. Dass in allen Grossfirmen – und auch der Kanton ist eine grosse Firma – an manchen Orten Speck vorhanden ist, brauche ich Ihnen wohl nicht näher zu erklären. Auch mir ist klar, dass die Zahl der Angestellten nur einen Teil der Budgetrealität widerspiegelt und dass ein Teil der Personalaufwandsteigerung durch den Regierungsrat nicht direkt beeinflusst werden kann. Tatsache ist auf der anderen Seite, dass die Reduktion des

Personalbestandes um 900 Angestellte bei angenommenem Bruttolohn und Lohnnebenkosten in der Höhe von 100'000 Franken pro Person ein Sparpotenzial von jährlich zirka 90 Millionen Franken ergibt.

Die Regierung vertritt in der Antwort die Auffassung, dass die Steuerung der Verwaltungsführung über Vorgaben zu einzelnen Kostenarten unwirksam oder verfehlt ist. Diese Haltung bestätigt er durch seine jüngsten Beschlüsse im Zusammenhang mit den Budgetentscheiden des Kantonsrates, indem er sich konsequent über die beschlossenen Saldoveränderungen hinwegsetzt. Ich glaube, dass der Ausdruck «Missachtung des Parlaments» das Vorgehen korrekt beschreibt und nicht zu stark gewählt ist. In diesem Zusammenhang noch aufs Globalbudget und den KEF hinzuweisen und diese als Steuerungsinstrumente zu bezeichnen, bedarf auf Grund der gemachten Erfahrungen eines gewissen Zynismus.

Im letzten Abschnitt des Beschlusses weist die Regierung darauf hin, dass ein Stellenabbau im geforderten Umfang unweigerlich zu Leistungsreduktionen und Verzichten in grossem Umfang führen müsste. Erstens steht diese Aussage für mich im Widerspruch zum eingangs als geringfügig bezeichneten Personalzuwachs seit 1999. Zweitens sollte die Regierung davon Abstand nehmen, ständig mit dem Abbau staatlicher Leistungen zu drohen. Es ist an der Zeit, darüber zu sprechen, welche Leistungen vom Bürger, von der Bürgerin tatsächlich bestellt sind und in welcher Qualität diese erbracht werden sollen. Zur Frage der Qualität geben nämlich weder der KEF noch die Globalbudgets abschliessend und umfassend Auskunft. Vielmehr glaube ich, dass es die Verwaltung ist, welche die Standards setzt und damit auch einen Teil der Kostensteigerung zu verantworten hat.

Ich bin der Auffassung, dass es der Regierung und dem Staatspersonal auch nach einer Plafonierung möglich sein wird, die staatlichen Leistungen in der vom Bürger gewünschten Qualität zu erbringen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie – ich bitte Sie wirklich –, das Postulat, welches den Regierungsrat bei seinen Sparbemühungen unterstützen soll, zu überweisen.

Jorge Serra (SP, Winterthur): Ich gebe Ihnen meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Angestellter des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste und von daher wird es Sie nicht überraschen, wenn ich Ihnen beantrage, dieses Postulat nicht zu überweisen. Es gibt allerdings wei-

tere Gründe als nur die Wahrnehmung von Verbandsinteressen, die gegen dieses Postulat sprechen.

Zum Ersten: Das Postulat ist zeitlich nicht mehr aktuell. Es verlangte seinerzeit, im Frühjahr 2002, Massnahmen für die nächsten Budgets. Und was, bitte schön, sollen wir noch an den Budgets 2003 oder 2004 etwas ändern – auf Grund eines Postulates, das jetzt überwiesen wird? Zum andern aber, ein viel gewichtigerer Grund: Das Postulat respektive die Massnahmen, die damit verlangt werden, sind längst erfüllt. Der Regierungsrat hat mit seinem Sanierungsprogramm 04 dieses Postulat mehr als erfüllt. Wir wissen es, die Regierung wird 1200 Stellen streichen; das ist weit mehr, als in diesem Postulat verlangt. Bei diesem Postulat geht es – je nach Optik, wie man rechnet – um 100 bis 600 Stellen, die die Postulanten streichen wollen. Die Regierung hat also diese Zahl von sich aus verdoppelt, und ich verstehe eigentlich nicht, warum die Postulanten dieses Postulat aufrecht erhalten. Es wäre wirklich sinnvoll und vernünftig, es zurückzuziehen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die damalige Haltung der Regierung zu einem blinden Stellenabbau, ich zitiere aus der regierungsrätlichen Antwort: «Der verlangte Personalabbau hätte einen so einschneidenden Abbau staatlicher Leistungen zur Folge, dass die Standortattraktivität des Kantons stark geschwächt würde. Der Regierungsrat weist daher erneut darauf hin, dass Ausgaben für Kernaufgaben wie die öffentliche Sicherheit, das Bildungswesen, die Sicherung der Versorgung im Gesundheitswesen und den Unterhalt der Infrastruktur erheblich gekürzt werden müssten. Es fehlt jedoch der politische Handlungsspielraum, staatliche Leistungen in dieser Breite zur Disposition zu stellen.» Nun, die Regierung hat den politischen Handlungsspielraum schneller gefunden, als einem recht sein kann, und hat die SVP wirklich rechts überholt mit dem Sanierungsprogramm.

Wir, die SP, bleiben dabei – wir sind gegen das Sanierungsprogramm und auch gegen dieses Postulat und bitten Sie auch wirklich: Lehnen Sie es ab, überweisen Sie es nicht!

Peter F. Bielmann (CVP; Zürich): Es gibt der Antwort des Regierungsrates eigentlich nicht mehr viel hinzuzufügen. Insbesondere ist den Postulanten zu empfehlen, die Sache beim Namen zu nennen. Samuel Ramseyer, nehmen Sie den Staatskalender zur Hand und listen Sie auf, welche Leistungen und welche Personen der öffentlichen Hand Sie

nicht mehr oder nur noch in reduzierter Form wollen. Analog dem Sanierungsprogramm 04 können wir dann seriös über Personalabbau diskutieren.

Den vorliegenden Antrag auf Personalreduktion wird die CVP nicht unterstützen.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Die Postulanten sind der Zeit im Juni 2002 vorausgeeilt. Den Zahlen von Kollege Samuel Ramseyer will ich nichts entgegenhalten. Mit dem Sanierungspaket 04 hat der Regierungsrat sie wieder eingeholt. In der Stellungnahme schreibt er, dass bei unsicherer Konjunkturlage der Personalaufwand überprüft werden muss. Das hat der Regierungsrat getan. Ich bin überzeugt und wir sind überzeugt, dass er gezwungen ist, dies immer wieder aktuell zu tun. Es ist für uns nachvollziehbar, eine Reduktion des Personalbestandes auf einen Wert aus vergangener Zeit zu willkürlich ist, um tatsächlich Wirksamkeit im Budget zu erzielen. Korrekturen im Personalbestand sind an aktuellen, tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen. Globalbudget und der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan KEF werden vom Regierungsrat als Instrumente genannt. Wir sind der Überzeugung, dass dies weit tauglichere Instrumente für die Überprüfung sind, als wenn dies mit Personalbeständen vergangener Jahre getan wird. Das sage ich ganz ohne Zynismus. Wir glauben daran, dass der Regierungsrat dies in Zukunft noch vermehrt tun muss.

Die FDP-Fraktion ist in Übereinstimmung mit dem Antrag der Regierung gegen die Überweisung des Postulates.

Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Samuel Ramseyer, die Form, die Sie gewählt haben – das Postulat –, ist nicht das richtige Vehikel für Ihr Anliegen. Sie haben es in Ihrer Argumentation in Bruchstücken eigentlich bereits vorweggenommen. Wenn Sie kein Postulat, sondern eine Leistungsmotion eingereicht hätten, dann hätten Sie Leistung und Qualität definieren können und definieren müssen. Dann wäre klar, was erwartet wird. Dann müsste man der Verwaltung nicht unterstellen, dass sie mehr liefert, als bestellt worden ist. Aber solange Sie nicht klar sagen, was Sie bestellen, steht diese Aussage so im Raum.

Seit Jahren laufen Optimierungsprogramme wellenartig über die Verwaltung hinweg – mit gutem Erfolg – und sind auch umgesetzt worden. Und das Letzte ist bereits gesagt worden: Mit dem Sanierungspro-

gramm haben wir konkret Stellen abgebaut, leider auch an Orten, wo wir es nicht so gerne sehen. Aber ich bin mit Ihnen einig, es gibt noch Sparpotenzial in der Verwaltung im Bereich Strassen oder Zivilschutz. Da können wir sicher noch über die Anzahl der notwendigen Stellen diskutieren und vielleicht auch einen gemeinsamen Nenner finden. Die Diskussion zeigt aber, dass der Teufel hier im Detail liegt. Deshalb ist eine pauschale Plafonierung kein geeignetes Instrument. Es ist keine Stütze, wie Sie suggerieren, sondern es wirkt ganz klar einschneidend.

Und deshalb werden die Grünen dieses Postulat nicht überweisen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich glaube, es ist eine untaugliche Argumentation von Samuel Ramseyer, wenn er sagt, die Verwaltung setze den Standard und entscheide darüber. Wir haben ihm Gegensatz zu Ihnen ein bisschen mehr Vertrauen in Ihre Regierungsräte, die in diesem Bereich ja wohl auch noch etwas zu sagen haben und die in Sachen Effizienz besorgt sind, dass sie eben nicht durch die Verwaltung gesteuert werden, sondern die ganz offensichtlich versucht, die Verwaltung zu steuern. Wenn Sie das nicht mitbekommen haben, dann haben Sie da ein kleines Kommunikationsproblem; das wäre an und für sich ja nichts Neues.

Wir gehen aber davon aus, dass der Bestand an Personal seit 1999 um etwas über 100 Stellen real zugenommen hat – das sind nicht ganz 0,4 Prozent –, und dass der Rest durch Beschlüsse von uns selber um diese 600 Stellen zugenommen hat, wenn ich an die Verselbstständigung des Flughafens, die RAV und auch an die Kripo/Urban Kapo denke. Wenn Sie so etwas beschliessen, können Sie das nicht durch irgendwelche Pseudo-Effizienzsteigerungen, die Sie fordern, wieder wettmachen.

Es ist auch so – das haben wir Ihrer Fraktion schon in Kommissionsberatungen im Rahmen der WAK gesagt – , dass es nicht massgebend ist, was die einzelnen Stellenpläne aussagen, sondern was der Saldo aussagt. Jede Unternehmung stellt gerne 20 Leute ein, wenn sie im Saldo eine Million mehr Gewinn generieren kann. Diese Diskussion haben wir im Zusammenhang mit den Steuerkommissären geführt. Wenn Sie dann mit untauglichen Massnahmen wie Stellenplänen kommen, dann muss ich Ihnen sagen: Sie haben das Unternehmerische an der Wirtschaft immer noch nicht kapiert.

In diesem Sinne werden wir das Postulat nicht unterstützen.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Ich oute mich als wasserköpfige, fette, zum Priorisieren unfähige Staatsangestellte. In der Stadt Zürich gibt es eine Stadträtin, die vor jedem Referat händeringend ihren Mitarbeitenden für ihren Einsatz dankt. Ich kann Vergleiche mit der Privatwirtschaft anstellen. Es ist nicht so, dass wir Kantonsangestellten faul sind. Ich hoffe, wir geben uns unsere Standards selber; wie sollen wir sonst Qualitätssicherung betreiben?

Ich erwarte von unseren Regierungsräten wenigstens, dass sie ab und zu uns Staatsangestellten für die vielen Stunden Freiwilligenarbeit danken, die wir für diesen Staat erbringen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): 29'000 Vollstellen mit über 40'000 Menschen leistet sich dieses kleine Gebilde Kanton Zürich, um die Verwaltung und die Betriebe, die gegenüber der Einwohnerschaft Leistungen zu erbringen haben, aufrechtzuerhalten. Und nun sagt der Regierungsrat, wenn dieser Abbau im personellen Bereich verlangt werde, dann sei ein einschneidender Abbau der Leistung damit verbunden, und das könne man sich nicht leisten, weil das zu einem Standortnachteil verkomme. Das schrieb der Regierungsrat am 12. Juni 2002.

Heute bei der Verabschiedung des leicht «abverheiten» Sanierungsprogramms sagte Regierungspräsident Christian Huber etwas ganz anderes dazu. Er sagte, wenn zusätzlich Steuern erhoben würden, dann könne das zu einem sehr markanten Standortnachteil führen. Wenn zum Zeitpunkt, als wir dieses leicht «abverheite» Sanierungsprogramm verabschiedet haben, dieses Postulat nicht bereits bestanden hätte, müsste man es jetzt noch nachschieben. Es ist nichts anderes als die Aufforderung, die jetzt immer wieder von verschiedenen Fraktionen geäussert wurde, dass eben nebst diesem die Ziele nicht erfüllt habenden Sanierungsprogramm ein weiteres Sanierungsprogramm nachgeschoben werden muss. Das kam vom Parlament so deutlich wie von der Regierungsbank. Und ich will sehr gerne den Fraktionspräsidenten der Freisinnigen Fraktion zitieren, der ganz klar gesagt hat: «Es braucht ein zusätzliches Sanierungsprogramm.» Er hat aber noch etwas anderes gesagt: «Es braucht insbesondere zuerst mehr Sparübungen bei den staatlichen Strukturen und nicht dort, wo es den Bürger dann direkt trifft.» Da sind wir uns absolut einig. Aber wie denn sonst können wir irgendwelche Sparmassnahmen umsetzen, wenn wir, von den Kosten her gesehen, nicht mindestens zur Hälfte beim Personal Einsparungen machen? Um nichts anderes geht es bei diesem Postulat. Diejenigen unter Ihnen, die schon länger im Rat sind, wissen, dass wir hier schon über zehn Jahre über dieses Problem diskutieren. Schon unter Regierungsrat Eric Honegger hatten wir Vorlagen. Und er hat schon welche mit einem Abbau von 500 Personen beim Staatspersonal entgegengenommen. Wir mussten immer wieder ein Jahr später konstatieren, dass wieder zusätzliches zum schon bestehenden Personal eingestellt wurde. Und es gab immer gute Gründe dafür. Dieses Parlament hat Aufgaben beschlossen und hat verlangt, dass diese auch noch erfüllt werden. Unter diesem Druck sind wir, und es geht nichts daran vorbei, dass wir hier klaren Auges sehen müssen, dass wir keine Sparübungen durchführen können, ohne auch beim Personal oder bei den Personalkosten zu sparen.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Wir sprechen hier in diesem Rat oft davon, dass wir strategische Entscheide fällen wollen. Und dann werfen wir uns Zahlen an den Kopf – 0,5 Promille, 1,2 Prozent, 300 Franken dort und 300 Franken hier – und damit bewegen wir uns eben nicht auf der Ebene der Strategie, sondern wir bewegen uns dann im Schützengraben, also wirklich im tiefsten Schützengraben. Und hier in diesem Rat bewegen wir uns mehrheitlich im Schützengraben und nicht auf der strategischen Ebene.

Dieses Postulat hat zwei Ziele, nämlich eine Rückführung auf ein bestimmtes Datum des Personals plus eine Plafonierung. Und Plafonierung wäre hier in diesem Sinn eben strategisch.

Das Wort «Standortattraktivität» ist für mich bereits eine Worthülse geworden. Ich kann mit diesem Wort an sich nichts mehr anfangen, denn Standortattraktivität ist schwierig zu definieren.

Dann sind hier Leistungsabbau und Leistungswille genannt worden. Die Qualitätsdiskussion müsse hier geführt werden. In diesem Zusammenhang ist noch interessant, dass jetzt eine Ausbildung, ein Weiterbildungsanlass «Leistungsindikatoren» von der Verwaltung angeboten wird. Ich hoffe, wir sind dann etwas gescheiter, wenn wir alle diesen Kurs besucht haben. Dann sind wir in der Lage, diese Standards zu definieren. Es geht nicht darum, Leistungen abzubauen, sondern es geht darum, darüber zu diskutieren, in welcher Qualität eine Leistung erbracht werden muss. Diese Diskussion wird hier nicht geführt. Und das Dritte, das ich noch sagen möchte, ist Folgendes: Der Staat ist kein Un-

ternehmer. Der Staat trägt keine unternehmerische Verantwortung. Niemand, der letztendlich das erwirtschaftete Defizit über Steuereinnahmen ausgleicht, trägt unternehmerische Verantwortung. Hören Sie mir auf, davon zu sprechen, dass der Staat unternehmerisch denke! Das ist gar nicht möglich.

Und dann noch der letzte Punkt: Ich habe mit keinem Wort gesagt, dass Staatsangestellte faul sind. Ich habe das wirklich nicht gesagt, im Gegenteil. Die Staatsangestellten sind sehr fleissig und aus diesem Grund sind sie überlastet und aus diesem Grund weitet sich die Verwaltung letztendlich nach Parkinson-Gesetz – schauen Sie mal nach, was der geschrieben hat – unweigerlich aus.

Regierungspräsident Christian Huber: Ich gebe gerne zu, dass die Antwort des Regierungsrates ziemlich verstaubt daherkommt. Das hat damit zu tun, dass auch das Postulat verstaubt und – die Zeit läuft – durch die Ereignisse überholt ist. Wir sprechen hier über einen Vorstoss, der vor anderthalb Jahren aktuell war. Mittlerweile hat der Regierungsrat ja mit dem Sanierungsprogramm 04 einen einschneidenden Abbau von 1238 Stellen vorgesehen; nein, nicht nur vorgesehen, wir sind an der Umsetzung. Entlassungen haben bereits stattgefunden und es ist nicht etwa so, dass das einfach eine Papierübung wäre, sondern wir haben Abbau, zahlreiche Entlassungen vorgenommen. Es werden Sozialpläne verabschiedet; Sie haben das Geld dafür ja bereitgestellt. Insofern muss man sagen, dass durch das Sanierungsprogramm sowohl der Vorstoss als auch natürlich die Antwort des Regierungsrates überholt sind.

Was gesagt worden ist über Inputsteuerung, will ich hier nicht wiederholen. Ich würde Sie einfach bitten, dass wenn Sie schon der Verwaltung den Vorwurf machen, es habe zu viel Personal, dann überlegen Sie einmal, was Sie an Vorstössen – sagen wir einmal in den letzten drei Monaten – überwiesen haben, die zu einer Personalausweitung führen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 52 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Interessenkollisionen der Regierungsräte im Unique-Verwaltungsrat

Interpellation Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf) und Barbara Hunziker (Grüne, Zürich) vom 2. September 2002

KR-Nr. 254/2002, RRB-Nr. 1608/23. Oktober 2002

Dieses Geschäft ist wegen Abwesenheit des Interpellanten abgesetzt.

9. Kreditpraxis der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für KMU

Interpellation Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Emy Lalli (SP, Zürich) und Liliane Waldner (SP, Zürich) vom 19. August 2002 KR-Nr. 272/2002, RRB-Nr. 1721/6. November 2002

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

In jüngster Zeit beschweren sich Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) immer häufiger, dass die Banken nur sehr schwer Kredite bewilligen beziehungsweise sogar bereits zugesagte Kreditlimiten kürzen.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Trifft die oben erwähnte restriktive Kreditpraxis gegenüber den KMU auch auf die ZKB zu? Seit wann? In welchem Umfang?
- 2. Wenn ja, wie lässt sich dies mit dem gesetzlichen Auftrag der ZKB, die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen, vereinbaren?
- 3. Welche speziellen Anstrengungen hat die ZKB unternommen, um den in Aussicht gestellten wirtschaftlichen Aufschwung im Kanton Zürich zu unterstützen?

Begründung:

Diese Praxis wirkt sich natürlich negativ auf die KMU aus und kann schliesslich dazu führen, dass auch gesunde Betriebe – und damit Arbeitsplätze – gefährdet sind.

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Da der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 erstattete die Zürcher Kantonalbank zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

1. Die ZKB verfolgt im Wirtschaftsraum Zürich für das Kundensegment KMU klar die Strategie, die Nr. 1 zu werden. In diesem Zusammenhang werden in der entsprechenden Geschäftseinheit zusätzliche Kundenbetreuungskapazitäten aufgebaut und neue Standorte eröffnet. Demzufolge verfolgen wir gegenüber den KMU keine restriktive Geschäftspraxis, im Gegenteil.

Zur Kreditpolitik der ZKB im Detail:

Kontinuität ist ein wesentlicher Eckpfeiler unserer Kreditpolitik. Zwar hat sich unsere Praxis mit der Einführung eines risikoadjustierten und verursacherorientierten Kreditpreis-Systems im Jahre 1996 spürbar verändert, seither wurde sie aber nicht mehr massgeblich angepasst. Unsere Kreditpolitik ist heute gut etabliert. Das System basiert auf einem objektiv ermittelten Kunden- und Transaktionsrating. Für diese Beurteilung sind nebst den quantitativen Faktoren, wie z.B. Eigenfinanzierung oder Cash Flow-Marge, auch qualitative Grössen, u. a. das Management oder ökologische Faktoren, relevant. Die Branchenzugehörigkeit des betreffenden Unternehmens ist ein weiterer Faktor. Wir setzen jedoch kein eigentliches Branchen-Rating ein. Dadurch ist gewährleistet, dass gute Unternehmen auch aus konjunkturell angeschlagenen Branchen mit Krediten versorgt werden.

Die ZKB hat nicht nur eine Verantwortung gegenüber den KMU, sondern auch gegenüber den zahlreichen Sparern und Einlegern, gegenüber dem Kanton Zürich sowie letztlich auch gegenüber den Steuerzahlenden des Kantons Zürich. Deshalb sind wir gezwungen, ein konsequentes Risikomanagement anzuwenden und hohe Anforderungen an die Kreditwürdigkeit und -fähigkeit unserer Schuldner zu stellen. Es ist deshalb gut nachvollziehbar, dass es immer wieder zur Ablehnung von Finanzierungsgesuchen oder gar zur Kürzung von bestehenden Kreditlimiten kommt. In den meisten Fällen erfolgt dies, weil die Bonität des

Schuldners nicht oder nicht mehr genügt oder weil die bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen, z.B. auf Grund eines Wertverlustes.

Selbst in solchen Fällen oder bei anderen Kreditproblemen ist uns aber eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und ein faires Verhalten gegenüber unseren Kundinnen und Kunden wichtig. Bei Unternehmen mit intakten Zukunftsaussichten tolerieren wir – sofern dies aus Risikosicht vertretbar ist – auch längere Bereinigungsphasen. Die ZKB betreibt jedoch keine Strukturerhaltung.

Gewährung von Kleinstkrediten:

Im Rahmen der erwähnten, auf Kontinuität ausgerichteten Kreditpolitik der ZKB gewähren wir Kleinstfinanzierungen weiterhin auch dann, wenn in der Preisgestaltung die erforderliche Rendite nicht vollumfänglich erreicht werden kann. Auch haben wir in den letzten Monaten einen Finanzierungsprozess etabliert, der es erlaubt, Kleinstfinanzierungen für KMU einheitlich und innert kurzer Zeit abzuwickeln.

Weiteres Engagement der ZKB zu Gunsten der KMU:

Die ZKB stellt den KMU nebst den üblichen Bankgeschäften auch weitere Dienstleistungen zur Verfügung:

- Mit dem KMU Check-up haben Unternehmen ein Instrument, das sie durch die Planung begleitet und das ihnen einen Überblick über ihre finanzielle Situation und deren Entwicklung gibt. Zudem kann sich ein Unternehmen im Vergleich zur Branche betrachten.
- Mittels OnlineKredit kann ein Unternehmen einen Kleinstkredit bequem, einfach und sicher über das Internet beantragen.
- Im Rahmen unserer Corporate Finance-Dienstleistungen können Jungunternehmen Beratungsleistungen beanspruchen.
- Anlässlich zahlreicher ZKB Business Events für Unternehmerinnen und Unternehmer werden Themen wie Start-up, Nachfolgeregelung oder auch berufliche Vorsorge vorgestellt und diskutiert.
- Mit dem Zürcher Newcomer stellen wir Unternehmerinnen und Unternehmern ein spezifisches Informationsmagazin zur Verfügung.

Ferner engagieren sich ZKB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter aktiv in lokalen Gewerbe- und Industrievereinen. Im Jahr 2003 wird die ZKB an über 15 regionalen bzw. lokalen Gewerbeausstellungen im Kanton Zürich präsent sein.

Um auch kleinen KMU-Kundinnen und -Kunden einen hohen Servicegrad und eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, haben wir 1999

ein Firmenkunden-Callcenter mit den zwei Teilbereichen ZKB ServiceLine KMU und ZKB BusinessLine aufgebaut. Die ZKB Business-Line wurde im laufenden Jahre an der Callcenterworld in Berlin als innovativstes und erfolgreichstes Schweizer Callcenter ausgezeichnet.

2. Die engagierte Kreditpraxis der ZKB gegenüber den KMU geht auch aus den folgenden Zahlen hervor:

	per Mitte 2002	Entwicklung
Anzahl KMU mit Krediten	über 12 300	9,0% mehr als per Ende 1999
Bewilligtes Kreditvolumen für KMU	Fr. 21,8 Mia.	9,2% mehr als per Ende 1999
Beanspruchte Kredite von KMU	Fr. 18,5 Mia.	10,7% höher als per Ende 1999

Rund 99% der ZKB-Firmenkunden und 93% der bewilligten Limiten sind dem KMU-Segment zuzuordnen. In den letzten 1½ Jahren wurden durchschnittlich vier von fünf geprüften Kreditgesuchen gutgeheissen, über 270 davon waren für Start-up-Unternehmen.

Im Weiteren hat die ZKB zur Förderung von Jungunternehmen in den letzten Jahren sukzessive Mittel für Risikofinanzierungen aufgebaut. Per Ende 2001 belief sich diese Rückstellung auf rund 75 Mio. Franken und wir tätigten damit insgesamt 195 Finanzierungen. Diese vorwiegend im Bereich Corporate Finance genutzten Mittel werden wir auch in Zukunft kontinuierlich einsetzen und ausbauen.

Im Übrigen orientiert die ZKB die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB jährlich in einem schriftlichen Bericht über die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages, auch mit Optik auf das Kundensegment KMU.

3. Die unter Ziffer 1 beschriebenen Massnahmen bieten nach unserer Ansicht Gewähr, dass alle Unternehmungen im Kanton Zürich in sämtlichen Konjunkturphasen durch die ZKB ausreichend und sinnvoll mit Bankdienstleistungen, insbesondere mit Finanzierungen, versorgt werden.

Im Weiteren sind wir Mitglied der Stiftung «Greater Zurich Area» und fördern das Standortmarketing im Wirtschaftsraum Zürich mit einem jährlichen Beitrag.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wir werden bei Behandlung dieses Geschäftes von der Tribüne aus aufmerksam verfolgt durch den Präsidenten des Bankrates, Urs Oberholzer. Ich begrüsse ihn herzlich hier im Kantonsrat.

3473

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Unsere Interpellation zur Kreditpraxis der ZKB wurde vom zuständigen Gremium der ZKB gemäss unseren Fragestellungen beantwortet und es wurde auf unsere Fragen eingegangen. Mit Befriedigung kann ich der Interpellationsantwort entnehmen, dass die ZKB gegenüber den KMU ihre Verantwortung gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wahrnimmt. Selbstverständlich muss dieses Engagement immer auch in einem Gesamtbild erscheinen, hat doch die ZKB weitere Verantwortungen gegenüber Sparern und Einlegern und den Steuerzahlenden, wie sie selbst schreibt, oder beispielsweise auch im Bereich des Hypthekargeschäftes, welches den Wohnungsmarkt prägend beeinflusst.

Das Engagement der ZKB in der KMU-Kreditpraxis geht aus den auf Seite 3 publizierten Zahlen – Stand 2002 – deutlich hervor. Per Ende 2002 verbesserte sich diese Zahl gemäss den zur Verfügung stehenden Daten um über 10 Prozent, was auf eine klare Stärkung der Aktivitäten zu Gunsten der KMU hinweist. Ich erwarte und gehe davon aus, dass sich dieser Trend auch im vergangenen Geschäftsjahr fortgesetzt hat, titelte doch die Zeitung «Cash» nach einer getätigten Umfrage bei den 40 grössten Schweizer Banken das Resultat ihrer Umfrage im Oktober 2003 mit «Die KMU-freundlichste Bank der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank». Diese KMU-Freundlichkeit ist geprägt durch quantitative und qualitative Elemente. Sie bezieht sich einerseits auf Kredite sowohl für Start-ups als auch für gestandene Unternehmen und schliesst eine transparente und gut etablierte Kreditpolitik sowie umfassende Beratung und Betreuung der Unternehmungen mit ein, wie dies in der Interpellationsantwort ausführlich dargelegt worden ist. Dass die ZKB auch bestrebt ist, einen hohen Servicegrad und eine hohe Dienstleistungsqualität für die KMU anzubieten und dafür sogar ausgezeichnet wurde, kommt den KMU im Kanton Zürich natürlich wiederum zugute. Offensichtlich stimmen hier Innen- und Aussensicht überein.

Dieses positive Bild soll aber nicht darüber hinweg täuschen, dass in den letzten drei Jahren in der Schweiz den KMU mehr Kredite gekürzt worden sind als je zuvor in der Schweizer Wirtschaftsgeschichte. Die Kantonalbanken – und dies gilt auch für die ZKB – sind gemäss Kreditstatistik der Schweizerischen Nationalbank SNB führend bei der Kreditvergabe an KMU mit einer Grösse von zehn bis 250 Mitarbeitenden. Es sind gerade diese Betriebe, welche volkswirtschaftlich und für den regionalen Arbeitsmarkt von grösster Bedeutung sind, denn sie schaffen Arbeitsplätze, Kaufkraft und sichern Stabilität. Es sind nicht

die Steuern oder die so genannt bürokratischen Hürden, sondern es sind die Betriebsfinanzierung und vor allem die Fremdkapitalbeschaffung, welche für die kleinen und mittleren Unternehmen neben der Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften das Hauptproblem darstellen. Wer also den KMU im Kanton Zürich Sorge tragen will, darf die Kantonalbank nicht mutwillig schwächen, sondern soll sie darin unterstützen, ihre volkswirtschaftliche Verantwortung weiterhin wahrzunehmen. Ich erwarte, dass die Bank des Zürcher Volkes, insbesondere auch, nachdem kürzlich das Spitzenresultat ihres Jahresabschlusses 2003 bekanntgegeben wurde, ihren im Zweckartikel enthaltenen Leistungsauftrag, die speziellen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten weiterhin uneingeschränkt erfüllt, um damit einen wesentlichen Beitrag an Wachstum und Wohlstand in unserem Kanton zu leisten.

Peter Mächler (SVP, Zürich): Es ist uns allen bekannt, dass die KMU und das örtliche Gewerbe für die schweizerische Wirtschaft ein wesentlicher Faktor und ein bedeutender Arbeitgeber sind, und dass die Kantonalbanken als primär im Inland tätige Banken mit ihren Finanzdienstleistungen für diese eine bedeutende Funktion innehaben. Das trifft auch auf die Zürcher Kantonalbank zu. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der ZKB und den KMU können als sehr gut eingestuft werden; das bestätigen Umfragen der ZKB wie auch verschiedene Gewerbeorganisationen, die solche Umfragen durchgeführt haben. Der langfristige Markterfolg steht für alle Beteiligten im Vordergrund. Die im Leistungsauftrag aufgestellten Kriterien werden von der ZKB erfüllt, wie Sie gut ersichtlich auch der Interpellationsantwort entnehmen können; hier stimme ich mit meiner Vorrednerin ganz überein.

Dass nicht jedes Kreditbegehren auf positives Echo stossen kann, liegt in der Natur der Sache. Die ZKB muss nach ökonomischen Grundsätzen arbeiten und darf nicht zur Strukturerhaltung einzelner schwacher Wirtschaftsbereiche eingesetzt werden.

Die SVP-Fraktion nimmt die Antwort der ZKB zur Kenntnis.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Mitarbeiter und Mitarbeiter rinnen und KMU wenden sich in der letzten Zeit, seit ich Mitglied der ZKB-Kommission bin, auch an mich. Zum Teil beklagen sie sich über die Kreditpraxis der Kantonalbank. Liest man nun die Antwort der ZKB auf die heute zu diskutierende Interpellation, könnte es den Anschein erwecken, diese Leute hätten Wahrnehmungsverschiebungen. Die ZKB sagt zum Teil Nein zu einem Kreditbegehren, das führt zu Unzufriedenheit.

Zuerst möchte ich aber die positiven Aspekte der Kreditpraxis der ZKB erwähnen. Sie trägt Risiken Rechnung und geht damit ausgewogen mit den für die Ausleihe zur Verfügung stehenden Geldern um. Damit sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Zürich weniger in der Gefahr, die Staatsgarantie für die Bank je gewähren zu müssen. Die Kreditpolitik berücksichtigt neben quantitativen auch qualitative Faktoren. Dabei sind besonders die ökologischen Entscheidungskriterien bemerkens- und rühmenswert.

Ich habe vorhin Klagen erwähnt und möchte diese konkretisieren. Es wird gesagt, dass einmal vereinbarte Abmachungen im Nachhinein, nach der Absprache mit der Zentrale, umgestossen würden, zum Beispiel im Vertragsgespräch gemachte Versprechen nicht eingehalten würden, Verträge so kurzfristig verändert würden, dass KMU keine Chance hätten, mit anderen Banken in Verhandlungen zu treten. Die Beurteilung der Bonität berücksichtige keine geschichtlichen Kriterien. So sei es zum Beispiel irrelevant, ob ein Unternehmen die letzten 99 Jahre rechtzeitig die Schuldzinsen bezahlt habe. Es könnte sein, dass Papier geduldig ist und sowohl die Interpellationsantwort wie auch die Broschüren der ZKB zu rosig erscheinen lassen, was praktisch vielleicht nicht so schön ist.

Eine gute, wirklich ausgezeichnete Kundinnen- und Kundenberatung sollte nun aber, auch wenn es heisst, «Nein, es gibt keinen Kredit», dafür sorgen, dass die Kundinnen und Kunden der Bank nachvollziehen können, warum dieses Nein zu Stande kommt. Sie sollten Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen. Ich hoffe, dass das Ziel der ZKB, Nummer eins im Bereich der Kreditvergabe für KMU zu werden, erreicht wird, und bitte darum, die Beratung der Kundinnen und Kunden zu verbessern.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ursprünglich konzipiert als Sparund Kreditinstitut für die Zürcherinnen und Zürcher, hat die ZKB ihr angestammtes Geschäft längst ausgeweitet und ist im operativen Bereich eine Universalbank wie jede andere. Die Antwort des Bankpräsidiums auf die Interpellation Elisabeth Derisiotis zeigt das mit aller zu wünschenden Deutlichkeit auf.

Die unterschiedliche Wettbewerbsposition etwa bezüglich Rating zu den anderen Grossbanken – Stichwort: Staatsgarantie, Steuerbefreiung – sind vom Zürcher Parlament gewünscht und der Bankführung nicht anzulasten. Daraus abzuleiten, sie würde überdurchschnittlich grosszügig KMU mit Krediten ausstatten, ist dennoch eine Illusion und muss über weite Strecken auch bleiben. Die Kundenausleihungen 2003 verharren denn auch ziemlich genau auf Vorjahresniveau. Im Communiqué zum ausgezeichneten Jahresabschluss 2003, zu dem ich herzlich gratuliere, lesen wir, dass bei Kundenausleihungen von über 50 Milliarden Franken Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste für lediglich 7,7 Millionen Franken eingesetzt werden mussten. Das zeigt, dass die ZKB ein konsequentes und allenfalls auch rigides Riskmanagement betreibt. Als Bank der KMU, die sie gemäss Strategie sein will, hat sie Mitte der Neunzigerjahre ein Ratingsystem eingeführt, das seine Wirkung zeigt.

Wie für alles im Leben gibt es auch hier eine Kehrseite der Medaille. Die Kreditpraxisänderung erfolgte mitten in der Rezession der Neunzigerjahre und hat empfindliche Spuren bei den KMU hinterlassen. Es waren hier und dort Privateinlagen nötig, welche die Polster in einem äusserst heiklen Zeitpunkt zum Teil empfindlich und zusätzlich geschmälert haben. Die vergleichsweise kurze konjunkturelle Aufhellung von knapp vier Jahren über die Jahrhundertwende hat an den meisten Orten nicht ausgereicht, um genügend Kapital zu erwirtschaften und Kreditlimiten senken oder Vermögen äufnen zu können. Das spüren die KMU. Um so empfindlicher reagieren sie, wenn die Schraube nun erneut angezogen wird. Per 6. Januar 2004 wurde allen KMU in einem der Jahresabrechnung beigelegten, vorgedruckten A5-Karton mitgeteilt, dass ab 1. Januar 2004 keine Kreditlimitenüberschreitungen mehr zulässig seien. Kurzzeitige Überschreitungen müssten bei einem Zusatzzins von 2 Prozent unverzüglich wieder abgebaut werden. Man könnte sich hier ein wesentlich kundenfreundlicheres und kommunikativ befriedigenderes Verhalten der Staatsbank und KMU-Bank ZKB vorstellen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Die KMU sind – das ist unbestritten von links bis ganz rechts – eine wichtige Gruppe. Wir stehen alle zu

den KMU und von daher macht es manches leichter. Wir unterstützen die KMU und sind der Meinung, dass sie es wert sind.

Die KMU sind ein grosses Spektrum von ganz kleinen bis grösseren Unternehmen, und es ist ganz einfach so, dass die Zufriedenheit da natürlich auch sehr unterschiedlich ist; das geht von «sehr zufrieden» bis «unzufrieden». Das liegt in der Natur der Sache, in den Vorstellungen, in den Erwartungen, die von dieser Seite kommen.

Die KMU sind aber auch ein wichtiges Thema für uns, als ZKB-Aufsichtskommission. Wir verstehen dieses Thema auch als Bestandteil unserer Aufsicht, ein Bestandteil des Leistungsauftrags. Und ich kann Ihnen versichern: Wir haben es schon in der kurzen Zeit dieser neuen Legislatur wieder thematisiert. Wir haben es in der Einfragesitzung sehr eingehend mit der Geschäftsleitung und mit dem Bankpräsidium besprochen. Wir werden dran bleiben. Es bleibt uns ein Anliegen und wir werden immer wieder auch kritische Fragen stellen und, wenn es nötig ist, auch Entscheidungen treffen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Interpellantin hat ihre Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Vorbereitung der stufenweisen Einführung der 40-Stunden-Woche in der kantonalen Verwaltung

Postulat Hugo Buchs (SP, Winterthur) und Peider Filli (AL, Zürich) vom 16. Dezember 2002

KR-Nr. 365/2002, RRB-Nr. 290/5. März 2003 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Einführung der 40-Stunden-Woche auch für die Beschäftigten des Kantons Zürich vorzubereiten. Mit der gut vorbereiteten und stufenweisen Einführung können die Arbeitszeiten denen in der Privatwirtschaft angepasst und entgangene Lohnanpassungen ausgeglichen werden.

Begründung

Die Beschäftigten des Kantons Zürich und vieler Gemeinden haben in den vergangenen Jahren einige Verzichte geleistet. Teuerung und Stufenanstiege wurden nicht mehr im zugesagten Rahmen gewährt. Dadurch sind sie vielen Beschäftigten der Privatwirtschaft gleichgestellt worden, die sich ihrer Lohnanpassungen auch nie sicher sein können. Allerdings kennen viele Beschäftigte der Privatwirtschaft (Chemie, graphische Industrie, Maschinenindustrie, Uhrenindustrie, Haustechnikgewerbe, Swisscom, SBB usw.) auch in der Schweiz seit einigen Jahren die 40-Stunden-Woche als Normalarbeitszeit. Es wäre nur folgerichtig, die kantonalen Beschäftigten auch in dieser Hinsicht gleichzustellen.

Die kantonale Verwaltung ist ein grosser und vielfältiger Betrieb. Nicht in jeder Arbeitseinheit kann die Arbeitszeitverkürzung um 4,76% gleich einfach eingeführt werden. Es ist deshalb angezeigt, stufenweise vorzugehen und die Reduktion der persönlichen Arbeitszeit mit verschiedenen Massnahmen vorzubereiten.

Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen können weitergegeben werden. In einzelnen Betrieben werden zusätzliche Stellen unumgänglich sein; bei einem umsichtigen Arbeitseinsatz muss die Stellenvermehrung aber nicht zwingend dem Stundenausfall entsprechen. Flexible Arbeitszeitmodelle können beitragen, den persönlichen Einsatz dem Arbeitsanfall anzupassen.

Die Einführung der 40-Stunden-Woche kann vorbereitet und mit verschiedenen Massnahmen unterstützt werden. Sie kann stufenweise erfolgen, indem beispielsweise jährlich eine halbe Stunde gekürzt wird.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Die im KEF 2003 bis 2006 prognostizierte Finanzentwicklung des Kantons ist besorgniserregend. Auch für die Planjahre 2007 bis 2008 ist keine Trendwende absehbar. Steigenden Ausgaben sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand stehen stagnierende bis sinkende Einnahmen gegenüber. Die geplanten Steuererträge müssen infolge der anhaltenden Konjunkturschwäche und auf Grund der beschlossenen Senkung des Steuerfusses entsprechend nach unten korrigiert werden. Damit der Kanton seinen finanzpolitischen Handlungsspielraum zurückgewinnen kann, müssen mit gezielten Massnahmen die Kosten ge-

3479

senkt werden. Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck das Sanierungsprogramm 04 eingeleitet.

Die erste und wichtigste Massnahme ist dabei die konsequente Vermeidung von Kostenerhöhungen. Die im Postulat geforderte Herabsetzung der Arbeitszeit von 42 Std. pro Woche auf 40 Std. pro Woche (Verkürzung um 4,76%) ist ohne erhebliche Kostensteigerungen nicht durchführbar. Auch die Postulanten räumen ein, dass «zusätzliche Stellen unumgänglich sein» werden. Selbst wenn sich die Lohnkosten um nur einen Teil der angestrebten Arbeitszeitverkürzung von 4,76% erhöhen, ist zu bedenken, dass bereits eine Erhöhung um 1% der Lohnkosten jährliche Mehrausgaben von rund 40 Franken Mio. verursacht. In der dargestellten finanziellen und der gegenwärtigen politischen Situation ist eine derartige Arbeitszeitverkürzung – auch schrittweise weder anzustreben noch durchführbar.

Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Kanton auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein attraktiver und zuverlässiger Arbeitgeber ist. Er legt daher Wert darauf, dass die Arbeitsbedingungen beim Kanton denjenigen in der Privatwirtschaft entsprechen. Bei einem Vergleich müssen die jeweiligen Arbeitsbedingungen aus einer Gesamtsicht beurteilt werden.

Im Postulat wird ausgeführt, dass bereits für viele Beschäftigte in der Privatwirtschaft die 40-Stunden-Woche als Normalarbeitszeit gelte. Eine Umfrage des Personalamtes im Raum Zürich zeigt indessen, dass zahlreiche renommierte Unternehmen nach wie vor höhere Arbeitszeiten kennen. Bei der UBS, der ZKB und der Hirslanden-Gruppe beträgt die wöchentliche Sollarbeitszeit 42 Stunden, in der Rentenanstalt sind es 42,5 Stunden, während die ABB und die IBM eine wöchentliche Sollarbeitszeit von 40 Stunden kennen. Der Kanton bewegt sich also bei der wöchentlichen Sollarbeitszeit etwa im gleichen Rahmen wie die Privatwirtschaft.

Der Kanton bietet jedoch eine sehr grosszügige Mehrzeitkompensation von bis zu 15 Arbeitstagen pro Jahr (§ 124 VVO; LS 177.111), die auch für das Kader gilt. Eine vergleichbar grosszügige Regelung dürfte sich im Raum Zürich nur schwer finden lassen. Bezüglich der «Verzichte» des Staatspersonals auf Teuerung und Stufenanstiege führen die Postulanten selber aus, dass auch in der Privatwirtschaft entsprechende Lohnanpassungen ausgeblieben sind. Die grundsätzliche Gleichbehandlung des Staatspersonals mit den Mitarbeitenden der Privatwirtschaft

ist notwendig, da sich die Verwaltung wie die Unternehmen im gleichen makroökonomischen Umfeld bewegen. Es ist somit nicht angezeigt, entgangene Lohnanpassungen mit einer Herabsetzung der Sollarbeitszeit auszugleichen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft geniessen die Mitarbeitenden des Kantons ausserdem – auch in Zeiten mit Defiziten in der Staatsrechnung – einen ausgeprägten Kündigungsschutz.

Im Vergleich mit grossen Unternehmen der Privatwirtschaft hat der Kanton jedoch einen Nachholbedarf in der Personalentwicklung. Der Regierungsrat hat als erste Massnahme zum Ausbau der Personalentwicklung ein Förderungsprogramm für Nachwuchskräfte beschlossen. Weitere Programme für einen gezielten Knowhow-Aufbau gemäss dem Bedarf des Kantons und den Interessen der Mitarbeitenden werden folgen. Investitionen in die Fähigkeitsentwicklung der Staatsangestellten bringen sowohl dem Personal als auch dem Kanton mehr als eine kostentreibende Senkung der Sollarbeitszeit.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 365/2002 nicht zu überweisen.

Hugo Buchs (SP, Winterthur): Die Personalpolitik des Regierungsrates scheint mir nicht sehr sattelfest zu sein, wenn er damals fast gleichzeitig mit der Ablehnung dieses Postulates die zusätzliche Ferienwoche entgegennehmen wollte, was einer Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde pro Woche entsprechen würde. Es ist heute auch in der Schweiz weit herum üblich, dass man 40 Stunden als Normalarbeitszeit arbeitet. Damit ist immer die Durchschnittsarbeitszeit gemeint. So wird in der Chemie 40 Stunden gearbeitet. Die Höchstarbeitszeit beträgt aber 45 Stunden. Das Gleiche gilt in der Grafischen, in der Uhren- und in der Maschinenindustrie, auch im Haustechnikgewerbe, der Swisscom und den SBB; übrigens haben hier überall die Leute auch eine zusätzliche Ferienwoche.

Wenn man etwas genauer hinsieht, stellt man fest, dass mit kürzeren Arbeitszeiten eine grössere Flexibilität entsteht. Die Arbeitnehmenden arbeiten dann länger, wenn die Arbeit anfällt, und machen dann frei, wenn weniger Arbeit zu erledigen ist. Solche Schwankungen gibt es auch in den Abteilungen der kantonalen Verwaltung. Es geht nicht darum, eine starre 40-Stunden-Woche einzuführen. Eine entsprechenden Jahresarbeitszeit zu definieren, wäre an sich viel besser. Niemand soll im Büro sitzen und Däumchen drehen, wenn gerade nicht so viel Arbeit

zu erledigen ist. Aber wenn es nötig ist, sollte man auch einmal 45 Stunden zur Verfügung stehen. Stolz ist die Regierung, dass 15 Kompensationstage auch für das Kader möglich sind. Da allerdings ist die Privatwirtschaft tatsächlich voraus.

Die 40-Stunden-Woche vorbereiten – und nur das ist die Forderung des Postulates – würde heissen, mit dem Personal beziehungsweise seinen Vertretungen genauer zu schauen, wie man das machen könnte. Viele Beschäftigte könnten wohl die gleiche Arbeit in weniger Zeit erledigen. (Raunen auf der rechten Ratsseite.) Die vielen investierten EDV-Millionen als Beispiel müssten doch einen gewissen Produktivitätsfortschritt gebracht haben. Nur in einigen wenigen, speziellen Betrieben könnten Schichtpläne nach einigen zusätzlichen Leuten rufen. Mit dem Personal wäre natürlich auch zu diskutieren, was ihm zusätzliche Freizeit wert wäre. Sollte die Effizienzsteigerung allein nicht genügen, könnte sogar ein gewisser Lohnverzicht ins Auge gefasst beziehungsweise diskutiert werden, wie wir allenfalls in den nächsten Jahren ohnehin wieder zu hören bekommen. Beispielsweise könnte so etwas auch dazu dienen, um unvermeidliche zusätzliche Stellen zu finanzieren oder wenigstens weniger Stellen streichen zu müssen, was als Beitrag zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit positiv sein und Einsparungen auf anderen Konti bringen könnte. Die Städte Zürich und Winterthur beispielsweise kennen zusätzliche Freitage als Kompensation. Die werden dann eben bei der Jahresarbeitszeit abgezogen zur Kompensation nicht gewährter Lohnanpassungen beziehungsweise vorgenommener Kürzungen. Mit der stufenweisen Reduktion um zwei Stunden innert einiger Jahre – so steht es ja da –, beispielsweise eine halbe Stunde alle zwei Jahre, wird sich in den Abteilungen zeigen, wo die Schmerzgrenze liegt. Auch die Wahlfreiheit kann gewährt werden, ob die Einzelnen besser eine kürzere Normalwoche haben oder gescheiter mehr Ferien beziehen. Da müssen immerhin betriebliche Bedingungen berücksichtigt werden. Auch da gibt es verschiedene Modelle, von denen schon viele Verwaltungen und Betriebe nach anfänglicher Skepsis schlussendlich profitiert haben. Vergessen wir nicht, Arbeitszeitverkürzungen wurden von der Arbeitgeberseite schon immer als unmöglich abgelehnt, so wie es auch die Regierung heute wieder tut. Ich selber habe, damals noch als städtischer Beamter, erlebt, wie man von 44 auf 42 Stunden reduzierte; merklich waren die Folgen kaum.

Die knappen Geldmittel müssen aktuell als einfaches Argument herhalten, wenn sich die Regierung mit etwas nicht befassen will oder kann.

Etwas innovativeres Denken würde an sich einmal noch gar nichts kosten. Vielleicht will aber der oberste Personalchef gar nicht innovativ sein. Dabei könnte er die Festlegung der durchschnittlichen Arbeitszeit auch einmal unter dem Aspekt, Totzeiten auszumerzen, durchdenken und mehr im Sinn von «just in time» zu produzieren und so allenfalls Kosten zu sparen oder wenigstens, um dem Personal etwas bieten zu können, ohne Kosten zu verursachen. Vergessen Sie nicht: Wenn die Arbeitszeit verkürzt wird, werden auch die Ferienwochen und die Feiertage verkürzt. Und diesem Rat haben wir ja genügend Leute, die es ohnehin nicht schätzen, wenn die Verwaltung zu viel tut. Darum könnten auch sie zustimmen, dass die Verwaltung in ferner Zukunft einmal zwei Stunden weniger arbeitet beziehungsweise wirkt.

Lassen wir die Regierung dies vorbereiten. Das Personal lässt sogar kostenneutrale Lösungen zu, und nicht einmal das Tempo der Realisierung wird darin vorgeschrieben. Schlussendlich soll der Arbeitgeber Regierung die Sache mit den Arbeitnehmervertretungen regeln. Mit der Zustimmung zum Postulat lassen Sie der Regierung nichts anderes als diese Kompetenz.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen sind klar für diese bescheidene Arbeitszeitverkürzung hin zu der 40-Stunden-Woche. An vielen Orten gerade in der Privatwirtschaft – Sie können lachen, aber Sie wissen es eigentlich besser -, an vielen Orten in der Privatwirtschaft ist die 40-Stunden-Woche längst verwirklicht; Deutschland und Frankreich gehen ja einiges weiter. Eigentlich möchten auch wir Grünen mehr als diese 40-Stunden-Woche, ein Modell mindestens beispielsweise von einer 4-Tage-Woche. Untersuchungen zeigen ja klar, dass bei kürzeren Arbeitszeiten das Personal motivierter, effizienter und sogar treuer ist – letztendlich also ein Produktivitätsgewinn. Und für uns ist aber sehr klar, dass wir nicht eine Lösung wollen, die «40-Stunden-Woche ohne neue Stellen» heisst. Wir leben ja in einer Zeit mit einer hohen Arbeitslosigkeit. Die Verkürzung der Arbeitszeit kann an vielen Orten zu neuen, dringend benötigten Stellen führen. Sie führen an, es gehe nicht wegen der Finanzlage; wir haben das heute schön des öftern diskutiert. Die Finanzlage ist unter anderem künstlich schlecht wegen verschiedenster Steuergeschenke. Gemäss diesem Postulat soll ja diese Einführung der 40-Stunden-Woche stufenweise gemacht werden.

Wir sind klar der Meinung, dies sei alleweil machbar und werden dieses Postulat unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP ist klar gegen diesen Vorstoss; nicht, weil er nicht möglich wäre – realisierbar wäre er allemal –, aber er ist nicht finanzierbar und er ist vor allem nicht notwendig. Wenn man die Gesamtbeurteilung der Arbeitsbedingungen der staatlichen Angestellten macht, kommt man zum Schluss, dass diese sehr gut sind. Natürlich wird auch eine entsprechende Leistung dafür geboten – das anerkennen wir –, aber das Gleichgewicht stimmt. Wir haben trotz Stellenabbau eine grosse Arbeitsplatzsicherheit bei den kantonalen Angestellten. Sie haben sehr gute Löhne, in gewissen Bereichen überdurchschnittlich gute Löhne. Sie haben weitere gute Arbeitsbedingungen, denken Sie an die Dienstaltersgeschenke, die man in Form von Freizeit nehmen kann und die damit steuerfrei sind! Suchen Sie den Arbeitgeber, wo Sie das bekommen, und so weiter und so fort!

Vergleiche mit dem Gewerbe – ich war über 20 Jahre für das Gewerbe tätig – halten nicht stand. Sowohl bezüglich Löhnen als auch bezüglich übriger Arbeitsbedingungen, Ferien et cetera ist das Gewerbe in vielen Bereichen schlechter gestellt und muss genau gleich gute und effiziente Arbeit leisten. Also dieser Vergleich hält nicht stand. Wir sind der Meinung, dass in Anbetracht der heutigen Umstände – ich denke eben an die Finanzlage, die nicht rosig ist – es ein falsches Zeichen wäre, nun hier Arbeitsbedingungen zu ändern, die wirklich gut sind.

Wir lehnen die Vorlage ab.

Werner Hürlimann (SVP, Uster): Dieses Postulat liegt komplett quer in der Landschaft. Die Situation der kantonalen Angestellten ist in der heutigen wirtschaftlichen Situation recht komfortabel. Laut der gültigen Personalverordnung sind im Unterschied zur Privatwirtschaft die Pausen bei den kantonalen Angestellten Arbeitszeit. Bei einer möglichen Jahresarbeitszeit von 2200 Stunden bei 42 Wochenstunden sind 300 Stunden für Ferien und Freizeit abzuziehen. Dies gibt eine Jahresarbeitszeit von 1900 Stunden. Ich kenne ein Beispiel aus einer Abteilung, wo noch lediglich 1500 bis 1600 Stunden Nettoarbeitszeit durch die Angestellten geleistet werden. Dies sind sieben Arbeitswochen à 42 Stunden weniger. Ich habe diese Situation hinterfragt. Diese Aussagen des verantwortlichen Angestellten endeten mit der Bemerkung, es gebe

keine einheitliche Regelung für diese Praxis. Dies gibt zu denken. Würde bei einer Arbeitszeitreduktion die Personalverordnung in diesem Bereich in der Richtung geändert, dass die Pausen nicht mehr Arbeitszeit sind? Da dies kaum geschehen wird, ist dieses Postulat abzulehnen.

Noch ein weiterer Punkt, den es zu bedenken gibt: Wenn die gleiche Arbeit in kürzerer Zeit erledigt werden muss, erzeugt dies Stress. Da Stress ungesund ist und uns die Gesundheit der kantonalen Angestellten am Herzen liegt, bitte ich Sie, zusammen mit der SVP, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Katharina Prelicz, ich arbeite in einer privatrechtlichen Wirtschaftsorganisation. Wir arbeiten 42,5 Stunden pro Woche, der Chef natürlich unendlich viel mehr. (Heiterkeit.)

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen. Wir haben zum Ärger unserer Freunde von der SVP deren Postulat auch nicht überwiesen, denn in beiden Fällen sind wir dagegen, dass man die Erfüllung der staatlichen Aufgaben über die Menge der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität steuert. Das ist eine Verwechslung von Ziel und Mittel. Wenn eine Gemeinde, als Beispiel, unter zu viel Abfall leidet, wird sie auch nicht die Zahl der Kehrichtabfuhren reduzieren, um die Menge des Abfalls zu steuern. Genau so wenig wird sie aber die Mitarbeiter der Kehrichtabfuhr eine Stunde früher nach Hause schicken, in der Meinung, sie arbeiteten in der Stunde vorher so schnell, dass der Kehricht trotzdem beseitigt werde.

Es ist der falsche Ansatz. Die Zeit der schönen Arbeitszeitverkürzungen auf Raten ist, glaube ich, für längere Zeit vorbei. Unser nördlicher Nachbarstaat macht das vor, wo sogar mit Einwilligung der Gewerkschaften in gewissen Branchen die Arbeitszeiten wieder verlängert werden in volkswirtschaftlich völlig richtiger Weise.

Überweisen Sie dieses Postulat nicht!

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Ich danke Hugo Buchs für die nachträgliche Rehabilitation unseres Postulates hier. Immerhin ist auch er zur Auffassung gelangt, dass mit dem verfügbaren Personal in weniger Zeit die gleichen Aufgaben erledigt werden könnten. Dankeschön!

Regierungspräsident Christian Huber: Die Herabsetzung der Arbeitszeit ist ohne erhebliche Kostensteigerungen nicht denkbar, das räumen selbst die Postulanten ein. Knappe Geldmittel seien kein Gegenargument. Ich frage Sie: Was dann? Ich habe gehört, eine Senkung der Arbeitszeit sei für Arbeitgeber undenkbar. Genau so undenkbar war aber eine Erhöhung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer bis vor einiger Zeit. Katharina Prelicz hat uns verdankenswerterweise auf Deutschland hingewiesen. Ich erlaube mir dazu ein Zitat vom Institut für Wirtschaft in Köln: «Eine sofortige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde ohne Lohnausgleich würde der schwächelnden Konjunktur auf die Beine helfen und das reale Bruttoinlandprodukt in diesem Jahr» – das war das Jahr 2002 – «um fast 22 Milliarden Euro steigern. Damit könnte das Wirtschaftswachstum schon 2002 mit 1,6 Prozent mehr als dreimal so hoch ausfallen wie derzeit prognostiziert. Denn in der zusätzlichen Arbeitszeit produzieren die Beschäftigten mehr Dienste und Waren zu gleich bleibenden Arbeitskosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erheblich verbessert. Die Lohnstützkosten würden dadurch schon in diesem Jahr leicht sinken statt zu steigen. Im kommenden Jahr würde der Effekt einer Arbeitszeitverlängerung auch den Arbeitsmarkt erreichen und für 60'000 neue Jobs sorgen.» Dies aus der Privatwirtschaft. Aus dem öffentlichen Dienst in Deutschland kann ich Ihnen, Katharina Prelicz, noch berichten, dass am 17. Dezember 2003 der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen hat, die Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhöhen.

Und als Quervergleich noch: In den öffentlichen Verwaltungen der Schweiz wird beinahe ausnahmslos 42 Stunden pro Woche gearbeitet.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 64 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Besteuerung von Liegenschaften

Postulat Lukas Briner (FDP, Uster) und Markus Hess (FDP, Wädenswil) vom 17. Dezember 2002

KR-Nr. 370/2002, RRB-Nr. 254/26. Februar 2002 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu treffen, um die Steuerwerte der Liegenschaften wieder dem bisherigen Niveau (Repartitionswert 100) anzupassen.

Begründung:

Im Glossar auf der Webseite des Zürcher Steueramtes ist zu lesen:

«Repartitionswert heisst der Prozentsatz, mit welchem die kantonalen Vermögenssteuerwerte von Grundstücken für die interkantonale Steuerausscheidung multipliziert werden. Die Umrechnung ist erforderlich, weil für die Steuerausscheidung auf vergleichbare Werte abgestellt werden muss, die Vermögenssteuerwerte aber in einigen Kantonen deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Weil die zürcherischen Vermögenssteuerwerte dem Verkehrswert entsprechen, müssen sie nicht umgerechnet werden.»

Seit dem 1. Oktober 2002 trifft dies nicht mehr zu: Laut Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz beträgt der Repartitionswert neu nicht mehr 100, sondern 90 Prozent. Dies bedeutet, dass die Vermögenssteuerwerte im Kanton Zürich über dem Verkehrswert liegen. (1997/98 lagen sie gar darunter.) Es besteht kein ersichtlicher Grund, im Kanton Zürich überhöhte Vermögenssteuerwerte anzuwenden, zumal ausgerechnet in den steuergünstigen Nachbarkantonen Zug und Schwyz (zu) tiefe Werte gelten.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Nach den Regeln für die interkantonale Steuerausscheidung, wie sie das Bundesgericht zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung entwickelt hat, sind Schulden und Schuldzinsen primär nach Lage der Aktiven zu verteilen. Im Rahmen einer solchen Verteilung ist es jedoch unerlässlich, dass die Aktiven, bezogen auf deren Verhältnis zum Verkehrswert, in allen beteiligten Kantonen nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Liegenschaften, die im Rahmen einer interkantonalen Steuerausscheidung dem Kanton der gelegenen Sache zuzuweisen sind. Nur so ist eine gleich-

mässige und hundertprozentige Verteilung der Schulden und der Schuldzinsen gewährleistet.

Demgegenüber berechnen die Kantone für die Liegenschaften, wiederum bezogen auf das Verhältnis zum Verkehrswert, seit jeher unterschiedliche Vermögenssteuerwerte. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) sind zwar die Unterschiede kleiner geworden. Nach wie vor bestehen jedoch Differenzen, die unter anderem mit den unterschiedlichen Bewertungsmethoden zusammenhängen. Zudem sind die Auswirkungen der Rechtsprechung, vorab derjenigen des Bundesgerichts, in den Kantonen verschieden. Je unterschiedlichere Auffassungen über die Bewertungsregeln vertreten und je öfter dieselben vor den Gerichten angefochten werden, umso grösserer Einfluss kommt auch der Rechtsprechung zu.

Da in den Kantonen unterschiedliche Vermögenssteuerwerte für die Liegenschaften bestehen, diese jedoch bei einer interkantonalen Steuerausscheidung für die Verteilung der Schulden und der Schuldzinsen nach einheitlichen Kriterien zu berücksichtigen sind, werden in periodischen Zeitabständen die so genannten Repartitionsfaktoren ermittelt. Mit diesen Faktoren soll das durchschnittliche Verhältnis der kantonalen Vermögenssteuerwerte zum Verkehrswert ausgedrückt werden.

Bis Ende 1994 galten die jeweils von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ermittelten Repartitionsfaktoren (bzw. -werte); seither werden diese Faktoren im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz, der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden, ermittelt. Seit neuestem gilt das «Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz über die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen in den Steuerperioden 1997–2006 (Repartitionsfaktoren)» vom 30. August 2002 (Zürcher Steuerbuch Nr. 11/253). Bei der Ermittlung der in diesem Kreisschreiben enthaltenen Faktoren wurde von einer Bezugsgrösse ausgegangen, die 70 Prozent des Verkehrswertes entspricht. Beträgt mit anderen Worten der Repartitionsfaktor 100 Prozent, so bedeutet dies, dass im betreffenden Kanton der durchschnittliche Vermögenssteuerwert für eine Liegenschaft 70 Prozent des Verkehrswertes ausmacht.

Nach dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1999 (LS 631.1), kann für die Vermögenssteuerwerte der Lie-

genschaften, nicht anders als nach dem alten Steuergesetz bis Ende 1998, eine «schematische, formelmässige Bewertung» vorgenommen werden. Folge einer solchen Bewertung ist unter anderem, dass die einzelnen Vermögenssteuerwerte, bezogen auf den Verkehrswert, in einer gewissen Bandbreite liegen. Ferner ist zu erwähnen, dass in der ursprünglichen Fassung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 vorgesehen war, dass der Vermögenssteuerwert für Liegenschaften «in der Regel 60 Prozent des Marktwertes» betragen soll. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145) aufgehoben. Das Bundesgericht erkannte unter anderem, dass es gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und das Gleichbehandlungsgebot verstosse, den Vermögenssteuerwert in der Regel auf 60 Prozent des Marktwertes festzulegen.

Auf Grund dieses Urteils des Bundesgerichts ergab sich keine andere Möglichkeit, als in der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 1999 (Weisung 1999)» vom 3. März 1999 für die schematisch, formelmässig ermittelten Vermögenssteuerwerte von einer Bandbreite zwischen 70 und 100 Prozent des Verkehrswertes auszugehen. Im Durchschnitt aller Fälle liegen daher die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften im Kanton Zürich höher als 70 Prozent des Verkehrswertes.

Da nach dem erwähnten Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz ein Repartitionsfaktor von 100 Prozent, wie dargelegt, einem durchschnittlichen Vermögenssteuerwert von 70 Prozent des Verkehrswertes entspricht, im Kanton Zürich der durchschnittliche Vermögenssteuerwert jedoch höher als 70 Prozent des Verkehrswertes liegt, kam die zuständige Arbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz bei der Vorbereitung des Kreisschreibens Nr. 22 zum Schluss, dass der Repartitionsfaktor für den Kanton Zürich auf 90 Prozent herabzusetzen sei. Für den Kanton Zürich wirkt sich dies insoweit positiv aus, als ihm im Rahmen einer interkantonalen Steuerausscheidung auch weniger Schulden und Schuldzinsen angerechnet werden.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, läuft das Begehren, Massnahmen zu treffen, um den Repartitionsfaktor für den Kanton Zürich wieder zu erhöhen, im Ergebnis auf die Forderung hinaus, die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften so tief als möglich festzulegen. An sich kann dieser Forderung zugestimmt werden. Es ist ihr auch

im Rahmen der gegenwärtigen Überarbeitung der Bewertungsweisung des Regierungsrates so weit als möglich Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat ist jedoch an die rechtlichen Vorgaben gebunden, wie sie auch im erwähnten, für den Kanton Zürich ergangenen Urteil des Bundesgerichts festgehalten werden. Danach darf die untere Grenze der Bandbreite, in der die schematisch, formelmässig ermittelten Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften liegen müssen, 70 Prozent des Verkehrswertes nicht unterschreiten. Im Durchschnitt aller Fälle werden daher die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften auch in Zukunft über dieser unteren Grenze liegen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Lukas Briner (FDP, Uster): In der Stellungnahme der Regierung zu diesem Geschäft steht auf Seite 3 im untersten Absatz ein kluger Satz. Es heisst dort: «An sich kann dieser Forderung zugestimmt werden.»

Damit ist mein Ego eigentlich bereits befriedigt und wir könnten zur Tagesordnung übergehen. Aber zwei, drei Sätze sollten Sie mir freundlicherweise doch noch gestatten.

Der Repartitionswert – ein schönes Wort – ist eigentlich ein Faktor; und dieser Faktor bedeutet, dass, um eine gesamtschweizerisch vergleichbare Einstufung der Liegenschaftenwerte zu haben, die Werte des Kantons Zürich mal 0,9 gerechnet werden, in anderen Worten: Sie werden herabgesetzt, sind also höher als im schweizerischen Durchschnitt. Mit diesem Postulat wollte ich darauf hinwirken, dass der Kanton Zürich wenigstens nicht schlechter ist als der kantonale Durchschnitt. Nun hat sich die Regierung, vertreten – nehme ich an – durch die Finanzdirektion, grosse Mühe gegeben und hat die Problematik geschildert. Und sie hat auch darauf hingewiesen, dass sie sich auf Grund der Bundesgerichtspraxis in einer gewissen Zwangslage befinde, weil Entscheide, die auch den Kanton Zürich betreffen, sagen, in welcher Bandbreite des realen Verkehrswertes sich die steuerlichen Bewertungen der Liegenschaften zu bewegen haben. Und wenn sich die Regierung an diese bundesgerichtliche Vorgabe hält, dann fällt sie qualitativ unter den schweizerischen Durchschnitt oder über den schweizerischen Durchschnitt der Höhe der Bewertungen und ist in diesem Vergleich zu hoch.

Nun, was soll denn die Regierung tatsächlich eigentlich machen? Sie ist in einer Zwangslage. Aber theoretisch müsste diese Zwangslage für alle anderen Kantone auch gelten, denn Bundesgerichtsentscheide für den Kanton Zürich gelten nicht einfach nur für den Kanton Zürich, sie gelten ganz generell. Aber wir als Kantonsrat und ich als eines seiner Mitglieder können ja nicht bewirken, dass die andern Kantone höhere Werte anwenden. Deshalb macht es eigentlich keinen Sinn, darauf zu beharren. Und im Übrigen muss ich sagen: Ein Postulat generiert einen Bericht. Und dieser Bericht liegt im Grunde genommen schon vor, denn ich wüsste beim besten Willen nicht, was die Regierung noch schreiben wollte, wenn sie nochmals einen Bericht verfassen sollte.

Aus diesem Grund – und nur aus diesem Grund –, um nicht Leerlauf zu produzieren,

ziehe ich dieses Postulat hiermit zurück,

respektive tue ich das mit dem Papier, das ich jetzt gleich dem Präsidenten abgebe.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Offenlegung des tatsächlichen Eigenkapitals des Kantons Zürich

Interpellation Ernst Züst (SVP, Horgen), Theo Toggweiler (SVP, Zürich) und Hansueli Züllig (SVP, Zürich) vom 13. Januar 2003 KR-Nr. 20/2003, RRB-Nr. 289/5. März 2003

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Das übermässige Aufwandwachstum der vergangenen Jahre führte im Kanton Zürich in einen finanziellen Engpass. Die Ausgaben laufen heute den Einnahmen davon. Dazu kommt, dass der Kanton Zürich im Zuge des anhaltenden Börsencrash auf seinem Vermögen Werteinbussen von einigen Mia. Franken in Kauf nehmen musste.

So sind bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) die Schwankungsreserven aufgezehrt worden, und es ist eine grössere

Unterdeckung beim Vorsorgekapital zu erwarten. Zusagen für Ruhegehälter ausserhalb der BVK sind in der Vergangenheit nie bilanziert worden. Die vorwiegend an ehemalige Professoren der Universität und Mittelschullehrkräfte ausgerichteten Ruhegehälter und Rentenanteile werden deshalb der Laufenden Rechnung belastet. Eine Bilanzierung dieser Verpflichtungen von 505 Mio. Franken (Stand 31. Dezember 2001) ist heute geboten.

Eine Wertverminderung zeichnet sich auf den Beteiligungen bei der Unique und der Swiss ab. Zudem besteht ein latenter Rückstellungsbedarf für die Eventualverpflichtung von maximal 100 Mio. Franken, welche zur Sicherung von betriebsnotwendigen Systemen und Funktionen des Flughafens Zürich eingegangen wurde.

Demgegenüber liegen bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der Zürcher Kantonalbank (ZKB) stille und offene Mehrwerte.

Um nicht über die eigene Leistungsfähigkeit hinaus zu handeln, ist es unentbehrlich, den genauen Stand des Vermögens und der Schulden unter Einbezug der staatseigenen Betriebe, der Kantonalbank, der Unique und anderer wesentlicher Beteiligungen zu kennen und dem Parlament ganzheitlich offen zu legen.

Es geht auch darum, sich abzeichnende Werteinbussen auf Grossengagements («Klumpenrisiken») und eine drohende Überschuldung im Staatshaushalt zu erkennen und rechtzeitig Gegensteuer zu geben, um Vermögenswerte und Arbeitsplätze langfristig zu erhalten.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

- 1. Über welches Kapital verfügt der Kanton Zürich in der Bestandesrechnung nach Bilanzierung sämtlicher Schulden und Rückstellungen (inklusive Verpflichtung für Ruhegehälter und Rentenanteile) per 31. Dezember 2002?
- 2. Wie gross ist das konsolidierte Eigenkapital des Kantons Zürich per 31. Dezember 2002 (inklusive Nachweis für EKZ, ZKB, Unique und Ausserbilanzgeschäfte)?
- 3. Welches sind die wesentlichen Bewertungskorrekturen in der Bestandesrechnung (Vermögensausweis und Verpflichtungen) im Rechnungsjahr 2002?
- 4. Welches werden die wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Eigenkapital gemäss Entwurf zum Gesetz über Controlling und Rech-

nungslegung sein (grobe Schätzung der wichtigsten Bilanzkorrekturen oder Beschreibung des Sachverhalts)?

- 5. Welche Deckungslücke besteht beim Vorsorgekapital der BVK per 31. Dezember 2002, und wie wird eine Unterdeckung in der Bilanz der Staatsrechnung behandelt?
- 6. Wie sieht die Entwicklung beim Eigenkapital für die nächsten zwei Jahre aus?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Bilanzen 2001/2002 und Bewertungskorrekturen

Bei den hier vorgelegten Rechnungsergebnissen 2002 handelt es sich um provisorische Zahlen. Der Regierungsrat wird die Rechnung 2002 nach Prüfung durch die Finanzkontrolle im April 2003 definitiv verabschieden.

Bestandesrechnung	2002	2001	Veränderung
(in Mio. Fr.)	provisorisch		(+Zunahme / –Abnahme)
Finanzvermögen	4 971	4 843	+128
Verwaltungsvermögen	7 000	7 124	-124
Total Aktiven	11 971	11 967	+4
Fremdkapital	9 729	10 046	-317
Spezialfonds	529	452	+77
Eigenkapital	1 713	1 469	+244
Total Passiven	11 971	11 967	+4

Die Bilanzsumme beträgt per Ende 2002 rund 12 Mia. Franken und ist damit gleich hoch wie im Vorjahr. Die Aktiven setzen sich aus rund 5 Mia. Finanzvermögen und 7 Mia. Franken Verwaltungsvermögen zusammen. Das Fremdkapital beläuft sich auf rund 10 Mia. und das Eigenkapital auf 1,7 Mia. Franken.

Das Finanzvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 128 Mio. Franken oder um drei Prozent. Die grössten Veränderungen ergaben sich bei den Festgeldanlagen, die um 313 Mio. verringert sowie bei den Darlehen, die um 300 Mio. Franken erhöht worden sind. Die Unique-Aktien im Finanzvermögen wurden um 30 Mio. auf 28 Mio. Franken abgeschrieben. Die Abschreibungen des Finanzvermögens belaufen sich auf insgesamt 112 Mio. Franken.

Das Verwaltungsvermögen nahm gegenüber dem Vorjahr um 124 Mio. Franken oder um zwei Prozent ab. Die Nettoinvestitionen und damit die aktivierten Investitionen belaufen sich auf 610 Mio. Franken. Die

3493

grössten Bewegungen waren 2002 bei den Darlehen und Beteiligungen zu verzeichnen. So wurden Darlehen von 249 Mio. Franken durch die Arbeitslosenversicherung zurückbezahlt. Die Beteiligung an der Swiss im Jahr 2002 von 300 Mio. Franken musste am Jahresende um 188 auf 112 Mio. Franken abgeschrieben werden. Die Unique-Aktien im Verwaltungsvermögen wurden um 11 Mio. auf 70 Mio. Franken abgeschrieben.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen insgesamt 733 Mio. Franken.

Das Fremdkapital verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 317 Mio. Franken oder um drei Prozent. Mit der Rückzahlung des Darlehens durch die Arbeitslosenversicherung konnte ein gleich hohes Darlehen beim Bund abgelöst werden. Als weitere wesentliche Veränderung wurden 225 Mio. Franken an festverzinslichen Darlehen zurückbezahlt.

Die Verpflichtungen gegenüber Spezialfonds und -finanzierungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 77 Mio. Franken oder um 17 Prozent. Die grössten Veränderungen ergaben sich beim Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Dessen Bestand konnte im Hinblick auf die geplanten Grossinvestitionen – Stadtbahn Glatttal, Durchgangsbahnhof Zürich sowie Erweiterungen der S-Bahn – um 66 Mio. Franken erhöht werden. Der Strassenfonds konnte entschuldet werden und weist voraussichtlich Ende 2002 einen Bestand von knapp 7 Mio. Franken aus gegenüber einer Verschuldung von 24 Mio. Franken Ende 2001.

Das Eigenkapital nahm gegenüber dem Jahr 2001 um 244 Mio. Franken oder um 17 Prozent zu. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung konnte das Nettovermögen des allgemeinen Staatsgutes um 234 Mio. Franken geäufnet werden. Die Rücklagen wurden um10 Mio. Franken erhöht.

2. Eventualverpflichtungen und -guthaben

Eventualverpflichtungen und -guthaben (bekannter Stand, entspricht nicht der Rechnung 2002)	Mio. Fr.
Nicht bilanzierte Verpflichtungen	-757
 von der Spendenkommission bewilligte und noch nicht ausbezahlte 12 Ausbildungsbeiträge 	_
- Stundenkontokorrentguthaben der Lehrkräfte an Mittel- und Berufsschulen -33	
sowie Lehrerseminarien	
 Nachzahlungen an die Behandlungskosten von Privat- und Halbprivatpatienten Vorfinanzierung der Westumfahrung und des Üetlibergtunnels durch den Bund 	-53 -9

Vorsorgeverpflichtungen des Kantons (Ruhegehälter)Sondermülldeponie Kölliken (Anteil von 41,67% an den Sanierungskosten)	-505 -145
Eventualverpflichtungen	-1410
 Lohnklage der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte 	-7
(1/3 von ca. 20 Mio. Franken)	
 Lohngleichheitsklage der Real- und Oberschullehrkräfte 	_
(1/3 von ca. 10 Mio. Franken)	
 Rekurse auf Grund früher praktizierter Kontingentierung der Stütz- und 	_
Fördermassnahmen	
 Bürgschaften gemäss Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und 	_
Wohneigentums	
 Garantie der Einlagen der ZKB (§ 6 Gesetz über die ZKB vom 28.September1997) Garantie der versicherten Leistung der BVK (60% der Unterdeckung BVK) 1392 	*
– Bürgschaft gemäss Gemeindegesetz vom 6.Juni1926 (§ 149 Abs. 3)	*
Ausserbilanzgeschäfte (per Ende 2002)	-136
– Payer Swaps (Kanton bezahlt den Festzinssatz und erhält den variablen Zinssatz)	-136
Eventualguthaben	2953
– Bedingt rückzahlbare Studien-Darlehen	27
- Grundpfandgesicherte zinslose Darlehen an private Institutionen	111
– Bedingt rückzahlbare Wohnbaudarlehen	135
 Erträge aus den überschüssigen Goldreserven der SNB für 30 Jahre (Gegenwartswert) 	1062
 Überschüssige Goldreserven der SNB (Gegenwartswert) 	908
– Zusatzausschüttungen der SNB 2003 bis 2013 (Gegenwartswert der	710
Zusatzausschüttung)	
Total quantifizierbare Eventualverpflichtungen und -guthaben	650
Eigenkapital gemäss Bilanz 2002	<u>1713</u>
Nettovermögen nach Eventualverpflichtungen und -guthaben	<u>2363</u>
* Wert nicht quantifizierbar	

Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Die nicht bilanzierten Verpflichtungen werden derzeit für den Rechnungsabschluss 2002 neu ermittelt. Da nicht mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen ist, wurden die Verpflichtungen aus der Rechnung 2001 übernommen.

Eventualverpflichtungen

Auch die Eventualverpflichtungen wurden aus demselben Grund zum grössten Teil aus der Rechnung 2001 übernommen. Anpassungen ergaben sich bei der Eventualverpflichtung zur Sicherung von betriebsnotwendigen Systemen und Funktionen des Flughafens Zürich. Diese Eventualverpflichtung von 70 Mio. Franken per Ende 2001 besteht per Ende 2002 nicht mehr.

3495

Als neue Eventualverpflichtung wurde hingegen die Unterdeckung der BVK in diese Auflistung aufgenommen. Die Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2002 über 2,3 Mia. Franken. Diese Situation ist für die BVK nicht neu, da bereits bis Ende der 80er-Jahre der Deckungsgrad nur rund 80% betrug. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft sind bei der öffentlichen Hand Unterdeckungen der Vorsorgeeinrichtungen zulässig. Eine Lagebeurteilung hat zudem ergeben, dass die Deckungslücke nicht durch zu niedrige Beiträge, sondern durch die Verluste an den Kapitalmärkten verursacht wurde. Nachdem weder der Kanton noch die angeschlossenen Arbeitgeber und damit auch nicht die BVK in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten liquidiert werden müssen, darf die BVK bei der Frage, wie die Deckungslücke geschlossen werden soll, eine langfristige Betrachtungsweise wählen. Die Struktur des Anlageportefeuilles lässt die Annahme zu, die Deckungslücke lasse sich durch die künftige Anlageperformance langfristig wieder schliessen. Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und/oder Versicherten sind derzeit nicht nötig und auch nicht vorgesehen. Dies könnte sich im nicht zu erwartenden Fall ändern, wenn angeschlossene Arbeitgeber in grossem Stil austreten würden und den Versicherten volle Freizügigkeit ohne Abzug der Unterdeckung mitgegeben werden müsste. In einem solchen Fall könnte sich die Frage stellen, wie die Differenz zwischen mitzugebenden und vorhandenen Mitteln für die Gewährung der Freizügigkeit zu finanzieren ist. Sollte hingegen eine längerfristige Unterdeckung des Vorsorgekapitals auftreten, müsste ein Sanierungsplan erstellt werden. Es besteht dabei jedoch keine rechtliche Verpflichtung, dass der Kanton die Kosten allein übernehmen müsste. Aus diesen Gründen wurden 60% der Unterdeckung der BVK – entsprechend dem Leistungsanteil des Arbeitgebers – in die Eventualverpflichtungen aufgenommen.

Eventualguthaben

Die Eventualguthaben aus der Rechnung 2001 wurden ebenfalls übernommen. Neu kommen für diese Auflistung die Anteile des Kantons an den überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und deren Erträgen während 30 Jahren sowie die Zusatzausschüttungen der SNB von 2003 bis 2013 hinzu.

Gemäss Absicht des Bundesrates sollen die Erträge aus dem Goldvermögen nach dem doppelten Nein aus der Volksabstimmung über die Verwendung der überschüssigen Goldreserven vom 22. September 2002 zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den

Bund gehen. Dies entspricht der verfassungsmässigen Gewinnverteilung der SNB gemäss Art. 99 Abs. 4 BV (SR 101). Die Substanz des Goldvermögens soll während 30 Jahren erhalten bleiben.

Die überschüssigen Goldreserven von 1300 Tonnen haben gemäss der SNB einen Marktwert von 19,2 Mia. Franken. Dies entspricht einem Kilopreis von Fr. 14'783, was aus heutiger Sicht realistisch ist. Mit dem gegenwärtigen Verteilschlüssel ergibt sich für den Kanton ein jährlicher realer Ertrag von 43 Mio. Franken aus dem Goldvermögen. Nimmt man einen Kapitalisierungszinssatz von drei Prozent an, was dem Zinssatz von langfristigen Bundesanleihen entspricht, so ergibt sich ein aufsummierter Gegenwartswert von insgesamt rund 1,1 Mia. Franken. Wird ab 2007 die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) eingeführt und der Verteilschlüssel geändert, ist mit einem jährlichen realen Ertrag von 66 Mio. oder insgesamt rund 1,6 Mia. Franken zu rechnen.

Wird das überschüssige Goldvermögen nach Ablauf der 30 Jahre zu den gleichen Konditionen verteilt wie die Erträge, so weist der Anteil des Kantons einen Gegenwartswert von 908 Mio. Franken auf. Wiederum wurde ein Kapitalisierungszinssatz von drei Prozent angenommen. Wird das Goldvermögen nach dem NFA-Verteilschlüssel verteilt, so ergibt sich ein Gegenwartswert von 1,4 Mia. Franken.

Die SNB hielt per Ende 2001 des Weitern überschüssige Rückstellungen von 13 Mia. Franken. Der Bundesrat hat daher mit der SNB vereinbart, dass zwischen 2003 und 2013 zusätzliche Gewinne an Bund und Kantone ausgeschüttet werden sollen. Neu soll die jährliche Gewinnausschüttung von 1,5 auf 2,5 Mia. Franken erhöht werden. Nach dem heutigen Verteilschlüssel ergibt sich für den Kanton ein zusätzlicher jährlicher Ertrag von 74 Mio. Franken. Geht man von einem Kapitalisierungszinssatz von drei Prozent aus, so resultiert aus der Zusatzausschüttung der SNB (ohne ordentliche Ausschüttung) ein Gegenwartswert von 710 Mio. Franken für den Kanton Zürich. Werden die zusätzlichen Erträge nach dem NFA-Schlüssel verteilt, so ergibt sich für den Kanton ein Gegenwartswert von 934 Mio. Franken.

Da die Ausgestaltung und die Inkraftsetzung des NFA derzeit mit Unsicherheiten behaftet sind, sind die Anteile des Kantons Zürich am Goldvermögen, an den Erträgen sowie an den zusätzlichen Gewinnausschüttungen der SNB gemäss heutigem Kantons-Verteilschlüssel in die Eventualguthaben eingeflossen.

3497

Nach Einbezug der nicht bilanzierten Verpflichtungen, der Eventualverpflichtungen sowie der Eventualguthaben ergibt sich somit ein Nettovermögen per Ende 2002 von rund 2,4 Mia. Franken.

3. Konsolidierung

In einem ersten Schritt werden die selbstständigen und unselbstständigen Unternehmungen des Kantons konsolidiert. Diese Unternehmungen sind durch den Kanton vollständig beherrscht. Im Rahmen der Konsolidierung sind diese Unternehmungen mit dem Kapital des Kantons zu verrechnen. Da die Abschlüsse 2002 der selbstständigen und unselbstständigen Unternehmungen derzeit noch nicht verfügbar sind, wurde auf die Bilanzen 2001 zurückgegriffen. Auf die Berücksichtigung von allfälligen stillen Reserven wurde verzichtet. Die Bilanzierung von Legaten und Stiftungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird im Rahmen der neuen Rechnungslegung und der Einführung der IPSASStandards noch zu klären sein. In der vorliegenden Konsolidierung werden die Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit einbezogen, da staatliche Organe über deren Mittelverwendung verfügen.

Konsolidierung enger Kreis	Mio. Franken
Unselbstständige staatliche Unternehmungen 146	
- BVK (bereits als Eventualverpflichtung berücksichtigt)	_
- Arbeitslosenkasse	25
- Verkehrsverbund	121
Selbstständige staatliche Unternehmungen	31
– Universität	27
– Zürcher Fachhochschulen	3
Legate und Stiftungen *	55
- ohne eigene Rechtspersönlichkeit	55
Total selbstständige und unselbstständige Unternehmungen	231
Nettovermögen nach Eventualverpflichtungen und -guthaben	<u>2 363</u>
Total Nettovermögen nach Konsolidierung enger Kreis	<u>2 594</u>
* Pro memoria: Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit: 9 Mio. Franken	

Der Kanton weist damit nach einer Konsolidierung eines engen Kreises ein Nettovermögen von 2,6 Mia. Franken auf. In einem nächsten Schritt wird der Konsolidierungskreis auf die ZKB, die EKZ, die Gebäudeversicherung (GVZ), die Unique, die Axpo und die Swiss ausgeweitet. Dabei wurde auf die neuesten verfügbaren Geschäftsabschlüsse zurückgegriffen. Bei diesen Unternehmungen stellt sich die Frage nach

der Berücksichtigung der stillen Reserven. Eine genaue Abklärung der stillen Reserven würde eine aufwendige Unternehmensbewertung bedingen. Aus finanziellen Gründen wird für die Beantwortung dieser Interpellation darauf verzichtet, und die stillen Reserven dieser Unternehmungen werden nicht berücksichtigt. Die ZKB, die EKZ und die GVZ sind zu 100 Prozent im Besitz des Kantons. Im Rahmen einer Kapitalkonsolidierung wird das gesamte Eigenkapital dieser Unternehmen einschliesslich Reserven mit dem Kapital des Kantons verrechnet. Für die Unique- und die Axpo-Beteiligung wird zur Konsolidierung die Equity-Methode angewendet: Das Eigenkapital wird im Umfang der Beteiligung in die konsolidierte Rechnung integriert. Die Swiss-Beteiligung wird nach der Cost-Methode konsolidiert: In der Bilanz wird die Beteiligung zum Anschaffungswert abzüglich Wertberichtigungen ausgewiesen, wie dies in der Bilanz 2002 bereits der Fall ist. Die Auswahl der assoziierten Einheiten beschränkt sich gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf die finanziell bedeutenden Beteiligungen.

Der Kanton weist in einem erweiterten Konsolidierungskreis ein anteiliges Eigenkapital von rund 7,5 Mia. auf. Zieht man davon die bereits bilanzierten Werte von 2,3 Mia. Franken ab, so ergibt sich eine Aufwertung des Eigenkapitals von 5,3 Mia. Franken.

Konsolidierung erweiterter Kreis (in Mio. Fr.)	Anteil (in %)	Anteiliges EK	Bilanzierter Wert der Beteiligungen	Aufwertung
ZKB (R2001)	100%	4 453	1 925	2 528
EKZ (R2000/01)	100%	319	45	274
GVZ (R2001)	100%	1 146	0	1 146
Unique (R2001)*	46%	386	139	247
Axpo (R2001/02), einschliesslich EK-Anteil der EKZ	36,8%	1 206	68	1 138
Swiss (R2002)	10,2%	_	112	0
Total erweiterter Kreis		7 510	2 289	5 333
Nettovermögen nach Konsolidierung enger Kreis				<u>2 594</u>
Total Nettovermögen				<u>7 927</u>
*BVK Anteil				

D VK AIIICII

Nach Einbezug sämtlicher Beteiligungen resultiert für den Kanton ein Nettovermögen von 7,9 Mia. Franken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die stillen Reserven nicht eingerechnet sind. Des Weitern wurde auf Grund der kurzen Beantwortungsfrist auf eine Neubewertung von Liegenschaften und Bauten verzichtet. Eine solche wird allenfalls nach Erlass des geplanten Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung

erfolgen. In diesem Bereich muss ebenfalls mit stillen Reserven gerechnet werden. Insgesamt würde mit Einbezug der stillen Reserven das berechnete Nettovermögen von 7,9 Mia. Franken übertroffen werden.

4. Finanzielle Auswirkungen auf das Eigenkapital gemäss Entwurf zum Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

Die finanziellen Auswirkungen des CRG sind noch nicht abschätzbar. Die Umsetzung des CRG wird zurzeit geplant. Vorerst kann deshalb nur der Sachverhalt beschrieben werden.

Mit dem CRG sollen die mit der Verwaltungsführung (wif!) erarbeiteten Reformen und Instrumente, die Controllingprozesse und die Globalbudgetierung gesetzlich verankert, die Rechnungslegung gemäss anerkannten Rechnungslegungsstandards erneuert sowie eine konsolidierte Rechnung eingeführt werden. Mit der neuen Rechnungslegung sollen insbesondere die Transparenz, die Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit der Rechnung verbessert werden. Mit IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) besteht ein umfassendes Regelwerk, das die heutigen Rechnungslegungsgrundsätze der Privatwirtschaft auf den öffentlichen Sektor anpasst. Ziel von IPSAS ist es, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In der Fachsprache wird von «true and fair view» gesprochen. Die Jahresrechnung wird neu aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung mit Einschluss der Investitionsrechnung sowie dem Anhang bestehen. Zusätzlich wird eine konsolidierte Rechnung erstellt, die eine finanzielle Gesamtschau über den Kanton erlaubt.

Nach den IPSAS-Regeln sind die zum Kanton gehörenden Anstalten und Unternehmungen je nach Beeinflussbarkeit sowie nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und der politischen Relevanz zu konsolidieren. Die durch den Kanton geführten und massgeblich beeinflussten Einheiten werden voll konsolidiert: Sämtliche Aufwand-, Ertrags- und Bilanzposten sollen in die konsolidierte Rechnung integriert werden. Beteiligungsgesellschaften von grosser Relevanz, aber ohne vollständige Beherrschung durch den Kanton werden anteilmässig mittels der Equity-Methode konsolidiert.

Nach den IPSAS-Grundsätzen ändert die Bewertung der Aktivseite der Bilanz gegenüber den heutigen Grundsätzen. Der CRG-Entwurf sieht folgende Bewertungsgrundsätze vor: Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden zu Anschaffungswerten abzüglich der Abschreibungen oder zum niedrigeren Marktwert bilanziert. Bei allen Vermögenswerten sind dauernde Wertminderungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf den ausgewiesenen Wert der bilanzierten Aktiven können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Fachleute rechnen jedoch bei erstmaliger Anwendung der neuen Regelung mit einer tendenziellen Aufwertung der Vermögensbestände.

Auf der Passivseite wird IPSAS insbesondere bei den Rückstellungen, die nicht mehr mit dem heutigen Begriff vergleichbar sind, zu Änderungen führen. Die vermehrte Bilanzierungspflicht von Verpflichtungen und Rückstellungen stärkt das Vorsichtsprinzip und verschafft eine transparente Darstellung latenter Risiken.

Mit dem CRG und der Einführung der IPSAS-Standards muss die ganze Bilanz neu bewertet werden. Dies wird einen grossen Aufwand zur Folge haben.

5. Entwicklung des Eigenkapitals bis Ende 2004

Entwicklung des Eigenkapitals	Veränderung (Mio. Fr.)	Eigenkapital (Mio. Fr.)
Ausgangslage: Eigenkapital per Ende 2002 1 713 1713	(110,11)	(1/11/1/1/1/1/
Saldo Laufende Rechnung 2003 gemäss zweitem 1234	-479	
Voranschlagsentwurf 2003		
Saldo Laufende Rechnung 2004 gemäss KEF 2003 bis 2007	-198	
Korrektur der Steuerertragsprognosen 2004 gemäss	-168	
Novemberbrief zum Voranschlagsentwurf 2003		
Weitere Verschlechterungen (z. B. Wiedereinführung 34	-	
des Altersabzugs)		
Reduktion des Staatssteuerfusses von 105 auf 100%	-200	
der einfachen Staatssteuer durch den Kantonsrat		
Sparziel der Laufenden Rechnung 2004 gemäss +200		
Sanierungsprogramm 04		
Total Saldo Laufende Rechnung 2004	-400	834

Gemäss den neuesten Einschätzungen würde sich per 31. Dezember 2004 ein Eigenkapital (ohne Eventualverpflichtungen, -guthaben sowie Konsolidierungen) von rund 800 Mio. Franken ergeben.

6. Fazit

Das Eigenkapital bei der öffentlichen Hand hat eine andere Funktion als in der Privatwirtschaft: In der Privatwirtschaft dient das Eigenkapital der Fortführung der Unternehmung. Beim Staat hingegen spiegelt das Eigenkapital die konjunkturellen und finanzpolitischen Einflüsse wider. Die angemessene Höhe des Eigenkapitals ist deshalb nicht aus den Aktiven und Verpflichtungen ableitbar. Die Finanzlage des Staates und die Finanzpolitik müssen nach anderen Kriterien beurteilt werden.

Entscheidend auf dem Kapitalmarkt sind vor allem die Wirtschaftskraft des Kantons und die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, das Vermögen der Bevölkerung, die Finanzpolitik, die institutionellen Rahmenbedingungen der Finanzpolitik, das Finanzierungssystem der Pensionskasse für die Staatsmitarbeitenden, das Niveau der Verschuldung und die risikobehafteten Beteiligungen. Auf Grund solcher Kriterien erhielt der Kanton Zürich am 7. Februar 2003 von Standard & Poor's erneut das «Issue Credit Rating» AAA/stable/—.

Für die finanzpolitische Beurteilung dagegen sind die steuerliche Konkurrenzfähigkeit, das Niveau der staatlichen Leistungen, die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und die Ausgaben- und Steuerpläne massgebend.

Der Staatshaushalt birgt verschiedene nicht zu unterschätzende Risiken. Andere Strategien veranlassten den Kantonsrat trotzdem, im Dezember 2002 den Steuerfuss entgegen dem Antrag des Regierungsrates zu senken.

Ernst Züst (SVP, Horgen): Die Interpellation ist jetzt ein gutes Jahr alt. Ich gehe davon aus, dass einige von Ihnen die Antwort des Regierungsrates gelesen haben. Einige vermutlich nicht und deshalb einige Erläuterungen noch zu dieser Interpellation. Ich gehe auf drei Punkte ein: Worum ging es bei dieser Interpellation? Dann will ich noch kurz die regierungsrätliche Antwort beleuchten. Und zum Schluss die Schlussfolgerung: Was lernen wir daraus?

Punkt eins: Worum ging es uns bei dieser Interpellation? Der Kanton Zürich ist ja bekanntlich auch ein Staatskonzern mit seinen Betrieben ZKB, EKZ, Axpo, Unique, Gebäudeversicherung, also ein Unternehmen, wie wir es auch in der Privatwirtschaft kennen, nur geprägt von den öffentlichen Interessen. Nur über eine konsolidierte Rechnung verfügt der Kanton Zürich noch nicht. In der Privatwirtschaft kennt man das schon seit Jahrzehnten. Mehr Transparenz in finanziellen Dingen

versprechen wir uns zukünftig mit dem in die Beratung geschickten Gesetz über Controlling und Rechnungslegung.

Mit dieser Interpellation wollte die SVP im Vorfeld der neuen Rechnungslegung einmal die approximative Grösse des tatsächlichen Eigenkapitals oder auch das Nettovermögen, also Vermögen abzüglich Schulden, in Erfahrung bringen. Also quasi: Was ist letzten Endes die Substanz dieses Kantons Zürich mit seinen Betrieben? Wie reich oder wie arm ist überhaupt der Kanton Zürich? Verfügt der Kanton noch über freie Reserven? Das sind Kernfragen, die wir uns immer wieder stellen müssen, um die Leistungsfähigkeit des Kantons zu beurteilen, wenn es darum geht, finanzielle Entscheide zu treffen, welche zu Ausgaben führen.

Die Finanzdirektion hat uns kurzfristig eine umfassende Antwort erteilt und einen summarischen Vermögensausweis erarbeitet. Das ist faktisch ein Primeur für den Kanton Zürich. Dafür gebührt der Finanzdirektion der beste Dank.

Interessant wäre es natürlich zu wissen, wie sich diese Schlüsselzahlen, also die Verhältnisse des Kantons Zürich mit den andern Kantonen vergleichen lassen, vor allem jenen Kantonen, welche bei der Neuen Finanzausgleichsordnung zu den Profiteuren gehören. Brauchen sie überhaupt Geld? Wo stehen die? Das wissen wir ja alles nicht. Ich möchte zum Schluss noch einen Appell an Sie richten zu diesem Thema.

Zum zweiten Punkt, zur Beleuchtung der Antwort des Regierungsrates: Der Regierungsrat kommt in seiner Antwort auf ein konsolidiertes Nettovermögen von fast 8 Milliarden Franken. «Gut so!», mögen Sie denken, «Wozu überhaupt noch sparen? Wir haben ja genug Geld.» Aber ist der Kanton Zürich überhaupt so reich? Ich meine, er wäre ja eigentlich pro Kopf der Bevölkerung reicher als der Kanton Zug! Mit diesen 8 Milliarden Franken würde der Kanton Zürich pro Kopf über ein Vermögen verfügen, das zweimal so gross wäre wie das Vermögen im Kanton Zug. Und ich muss Ihnen jetzt einfach sagen, dass die regierungsrätliche Antwort einer zusätzlichen Würdigung bedarf. Ich möchte Ihnen die Euphorie nehmen und vor allem die Fata Morgana, dass jetzt über so viel Geld verfügt und dies letzten Endes für den Konsum gebraucht werden könnte. Aber weit verfehlt! Mit einer kleinen Staffelrechnung und grossen Zahlen werde ich Ihnen jetzt darlegen, dass der Kanton Zürich keine freien Reserven mehr hat und von der Substanz

lebt. Dies könnte eines Tages dazu führen, dass der Kanton Zürich die eigene Kantonalbank verkaufen müsste, sei es wegen des drohenden Verlustes des Triple A – also die Bonität könnte gefährdet werden, wenn es dem Staatshaushalt nicht mehr gut geht – oder weil man dann letzten Endes eine Überschuldung dieses Staatshaushaltes beseitigen müsste.

Zu den Zahlen: Auf Seite 8 sehen Sie eine Zahl von 7,9 Milliarden Franken Nettovermögen. Es handelt sich dabei um gebundenes und freies Nettovermögen. Ich werde Ihnen jetzt das freie Nettovermögen vorrechnen. Drei Grössen: Auszuklammern bei diesen 7,9 Milliarden Franken sind einmal die technischen Reserven der Gebäudeversicherung von 1,1 Milliarden Franken. Diese sind für die Versicherten bestimmt, also für mögliche Katastrophen. Rechnet man minus 1,2 Milliarden Franken ergibt das noch 6,8 Milliarden Franken. Zweites Element: Abziehen werde ich auch die Antwartschaft des Kantons bei der Schweizerischen Nationalbank aus den überschüssigen Goldreserven von 2,7 Milliarden Franken. Der Kanton Zürich hat also in dieser Aufstellung auch die Anwartschaft aus den Goldreserven bei der Nationalbank inventarisiert. Diese Ausschüttungen sind natürlich noch bei weitem nicht gesichert, deshalb zähle ich sie jetzt auch auf. Das gibt dann noch faktisch ein konsolidiertes Eigenkapital, welches in direktem Einflussbereich des Kantons ist, von 4,1 Milliarden Franken. Als drittes Element sehen Sie auch noch die Zuwachskapitalien der ZKB mit 2,5 Milliarden Franken und der EKZ/Axpo mit 1,4 Milliarden Franken. Also nochmals 3,9 Milliarden Franken gehen von diesen 4,1 Milliarden Franken weg. Nach Adam Riese: Ab 1. Januar 2003 hatte der Kanton Zürich ein tatsächliches freies Nettovermögen von 200 Millionen Franken.

Wie steht das heute? Das war auch eine Frage, die wir stellten. Die Jahresrechnung 2003 wird mit einem Fehlbetrag von über 600 Millionen Franken abschliessen. Somit ist auch kein freies Nettovermögen mehr vorhanden. Wir leben also seit Beginn dieser Legislaturperiode von der Substanz, das heisst faktisch, von dem durch die ZKB und EKZ in früheren Jahrzehnten erarbeiteten Mitteln. Lassen Sie sich also nicht blenden von dem in der Staatsrechnung ausgewiesenen Eigenkapital! Dies ist nur eine rechnerische Grösse und darf nicht zum Nennwert genommen werden.

Ich komme zur Schlussfolgerung: Der Kanton Zürich hat keine freien Mittel mehr. Defizite führen zu quasi «Strafsteuern» von morgen oder letzten Endes zu Notverkäufen, sei es von rentierenden Staatsbetrieben oder Liegenschaften des Finanzvermögens. Es ist deshalb höchste Zeit, das Haushaltsgewicht wieder herzustellen. Wir sind auf dem besten Weg. Der Kantonsrat und die Regierung dürfen ab dem Jahr 2005 keine Defizite mehr einfahren.

Noch ein Ruf aus der Wüste: Dies gelingt uns jedoch nur dann, wenn die voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Abstimmung kommende eidgenössische Vorlage des Neuen Finanzausgleichs eine Abfuhr erhält. Der Kanton Zürich kann es sich schlicht nicht leisten, 800 Millionen Franken in ein Umverteilungssystem zu pumpen, das – ich sage einmal – ein föderales oder quasi feudales System ist, wo wir Kantone letzten Endes subventionieren; Kantone, von deren Finanzen wir nicht einmal etwas kennen im Detail. Wie gesagt, diese Umverteilung würde für den Kanton Zürich zu einer schweren, schweren Bürde führen, zu einer Belastung, die nicht tragbar ist. Es kann nicht Aufgabe des Kantons Zürich sein, hart verdiente Steuerfranken in ein solches System umzulenken. Und nur ein wirtschaftlich starker Kanton mit guten steuerlichen Standortvorteilen und ein gesunder Staatshaushalt müssen das Interesse des Kantonsrates Zürich sein.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Mit der SVP haben wir mindestens ein grosses Problem: Sie stagniert in der Finanzpolitik. Die Interpellanten begründen ihre Interpellation einmal mehr mit «übermässigem Aufwandwachstum». Das ist je nach Blickwinkel ärgerlich oder langweilig, sicher nicht zutreffend. Die effektive Aufwandsteigerung des Kantons liegt bei 3 Prozent, bereinigt nach Teuerung und Bevölkerungsentwicklung. Die Interpellanten gehen nicht von der praktizierten Rechnungslegung aus. Sie wollen alles, auch Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben ausgewiesen haben. Demnach verlangt die Fragestellung nicht nach der Offenlegung des Eigenkapitals, sondern sie wollen offensichtlich die Ausweitung des Nettovermögens, das im Jahr 2003, wie Ernst Züst sagte, 7,9 Milliarden Franken beträgt.

Der Regierungsrat hat die Fragen beantwortet; ein guter Teil der Zahlen sind bekanntlich Schätzungen. Das Eigenkapital wird ein wichtiger Bestandteil sein in der Diskussion um das Gesetz über Controlling und Rechnungswesen (CRG). Das ist sehr gut so. Die von den Interpellan-

ten angesprochenen Bereiche haben wir verschiedentlich diskutiert. Beispielsweise werden die Ruhegehälter für Professoren erwähnt. Die zweigleisige Vorsorgeeinrichtung der Professoren, die vor 1989 in den Staatsdienst getreten sind, ist tatsächlich ein unbefriedigendes System. Aber wenn wir dieses ändern wollen, müssen wir rechtliche Hürden überwinden und wir müssen für die rund 370 Personen, die es noch betrifft, rund 170 Millionen Franken in die Hand nehmen. Daran ändert auch die Offenlegung des Eigenkapitals nichts.

Die Interpellanten verwechseln nicht nur das Eigenkapital mit dem Nettovermögen, sondern sie gehen auch davon aus, dass das Eigenkapital in der Privatwirtschaft die gleiche Bedeutung hat wie beim Staat. Beim Staat spiegelt das Eigenkapital die konjunkturellen und finanzpolitischen Einflüsse wider. Demnach können wir die Finanzlage des Kantons nicht nach der Höhe der Eigenkapitals beurteilen. Für die finanzpolitische Beurteilung sind die steuerliche Konkurrenzfähigkeit, das Niveau der staatlichen Leistungen, die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und die Ausgaben und Steuerpläne massgeblich.

Selbstverständlich birgt der Staatshaushalt Risiken in sich. Um so verantwortungsloser ist Ihre Finanzpolitik, bei der das höchste und einzige Ziel ist, die Steuern zu senken. Sie schreiben in der Interpellation, dass Sie die Offenlegung des Eigenkapitals fordern, damit Sie die Risiken eingrenzen können und damit Sie Arbeitsplätze erhalten können. Nichts, was Sie mit der Antwort erfahren haben, haben Sie nicht schon vorher gewusst. Trotzdem haben Sie munter die Steuern gesenkt und Sie haben Arbeitsplätze abgebaut. Wahrscheinlich suchen Sie mit Ihrer Interpellation zusätzliche Möglichkeiten, den Staat zu schwächen und notwendige Leistungen abzubauen. Denn dass der Kanton von der Substanz lebt – leben muss –, ist das Resultat Ihrer Steuersenkungspolitik, die Sie schon seit Jahren betreiben. Das hat auch wieder der Schluss gezeigt, den Ernst Züst gezogen hat: Wir dürfen keine Defizite einfahren, aber selbstverständlich munter weiter die Steuern senken.

Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Ich unterstelle den Interpellanten, dass sie ihre Eingabe gemacht haben auf der Suche nach versteckten Reserven. Sie suchten Argumente für weitere Steuersenkungen. Dieser Schuss ging klar nach hinten los. Ernst Züst hat die Zahlen ja noch weiter relativiert. Was mir noch fehlt, ist die richtige Schlussfolgerung,

nämlich, dass wir die Steuern eher erhöhen müssten, als über weitere Senkungen zu diskutieren – egal zu welchem Zeitpunkt.

Die Antwort des Regierungsrates zeigt weit mehr Risiken auf, als hier irgendwelche Fettpolster lagern würden. Wir sind überzeugt, bezüglich Flughafen fällt die Darstellung noch viel zu harmlos aus. Aber zum Glück gibts noch einzelne Juwelen in unserem Portefeuille; ich denke an die ZKB. Aber auch hier muss ich leider daran erinnern, dass andere Kantone sehr schlechte Erfahrungen mit ihrer Kantonalbank gemacht haben; ich denke an den Kanton Waadt. Das soll nicht heissen, dass wir mit unserer ZKB dieselben Risiken tragen – ich habe vollstes Vertrauen –, aber es zeigt, wie schnell etwas vom Positiven ins Negative kehren kann. Ebensolches könnte mit den EKZ geschehen. Meine Schlussfolgerung ist, dass diese Anstalten keine Milchkühe sein können. Sie brauchen ihr Eigenkapital, weil es wirklich nahezu privatwirtschaftlich geführte Betriebe sein sollen.

Hingegen sind wir einverstanden mit der Forderung, dass die Offenlegung dieser Zahlen jährlich mit der Rechnungslegung erfolgen soll. Und wir werden es auch unterstützen, wenn das CRG entsprechend ausgestaltet wird.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Die Antwort zur vorliegenden Interpellation enthält viele interessante Informationen. Sie wurden bereits ziemlich detailliert kommentiert. Obwohl es sich um eine Ad-hoc-Übersicht handelt, die provisorischen Charakter hat, zeigt sie in vielen Bereichen, dass auch ausserhalb von Voranschlag und Staatsrechnung wichtige Elemente bestehen, die zur Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Verfassung unseres Kantons beigezogen werden sollten. Die Antwort zeigt aber auch insbesondere die Wichtigkeit einer transparenten Rechnungslegung und die Wichtigkeit eines Bewusstseins für die konsolidierte Sicht in der Beurteilung der finanziellen Verfassung des Kantons. Es ist allerdings schwierig, aus der Antwort konkrete finanzpolitische Folgerungen zu ziehen. Viele auf der Aktivseite aufgeführte Posten sind eigentliches Familiensilber, bei dem eine Verwertung eigentlich gar nicht in Frage kommt und die wir deshalb auch nicht als Fettpolster betrachten sollten. Viele Zahlen sind provisorisch und müssen noch ausgearbeitet werden. Und vieles ist auch nicht mehr als eine unsichere Anwartschaft, die sich so schnell auflösen kann, wie sie als Hoffnungsschimmer am Horizont aufgetaucht ist. Ich möchte deshalb nicht auf ausgetauschten Nettigkeiten zwischen SVP und SP eingehen. Lediglich eine Anmerkung kann ich mir nicht verkneifen: Ich bin doch der Meinung, dass wenn man die Zürcher Kantonalbank als verstecktes Aktivum in die Bestandesrechnung miteinbezieht, man dann nicht einfach bei den Eventualverpflichtungen einen lapidaren Stern anführen kann, weil die Verpflichtungen aus der Staatsgarantie sachgemäss nicht quantifizierbar sind. Hier würde die so genannte True-and-fair-view wohl eine Weglassung auch auf der Bestandesseite gebieten. Im Übrigen freue ich mich auf die Diskussionen im Rahmen der CRG-Beratungen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Ich möchte mich überhaupt nicht auf die dargestellten Zahlen festlegen. Ich möchte nur zwei, drei grundsätzliche Bemerkungen machen.

Es dürfte wohl unbestritten sein, dass das Eigenkapital bei der öffentlichen Hand eine andere Funktion hat als in der Privatwirtschaft. Hier dient das Eigenkapital der Fortführung einer Unternehmung und ist damit ein ganz zentraler Punkt. Beim Staat hingegen spiegelt das Eigenkapital die konjunkturellen und finanzpolitischen Einflüsse wider. Die angemessene Höhe des Eigenkapitals ist nicht aus den Aktiven und Verpflichtungen ablesbar. Die Finanzlage des Staates und die Finanzpolitik müssen nach anderen Kriterien beurteilt werden.

Der Bericht, die Antwort zur Interpellation, stammt ja genau von vor einem Jahr, März 2003. Immerhin kann man nachlesen, dass im Februar 2003 bei einem Rating der Kanton Zürich mit einem Triple A bewertet wurde.

Abschliessend möchte ich aber einen Abschnitt aus der Antwort des Regierungsrates wörtlich zitieren; es ist der allerletzte Absatz, den ich Sie bitte zur Kenntnis zu nehmen: «Der Staatshaushalt birgt verschiedene nicht zu unterschätzende Risiken. Andere Strategien veranlassten den Kantonsrat trotzdem, im Dezember 2002 den Steuerfuss entgegen dem Antrag des Regierungsrates» – um 5 Prozent – «zu senken.»

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich möchte zuerst vielleicht auf das Votum von Erika Ziltener kommen, die immerhin Mitglied der Finanzkommission ist. Und da denke ich, sollte ich vielleicht den Hinweis anbringen, dass seit einigen Jahren oder Jahrzehnten eben in der Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft der Trend herrscht, dass man den Staat führt wie auch die Privatwirtschaft. Das heisst, man ist dort vom

kameralistischen System zum neuen Rechnungsmodell, zum harmonisierten Rechnungsmodell, und bis heute jetzt eben zu den Globalbudgets gekommen. Man ist da weitergekommen und versucht jetzt auch mit den neuen Rechnungslegungsmodellen, bei denen man sich im Grunde genommen vom IAS (International Accounting Standards) leiten lässt, an das sich das IPSAS anschliessen wird, das wir behandeln werden, so dass man da eine Nähe findet zum privatwirtschaftlichen Modell. Und die Frage ist ja eigentlich berechtigt. Wir sind ein Staat, wir haben ein Vermögen, das sich auf der Aktivseite unserer Bilanz befindet. Und dann sollte da eine Differenz sein, wenn wir das Verwaltungsvermögen etwas reduziert bewerten, so dass wir als Staat ein Eigenkapital haben, eben etwas, was wir eigentlich besitzen. Und ein gutes Eigenkapital ist ein Leistungsausweis. In schlimmen Fällen kann man eben auch auf die Reserven zurückgreifen, bis dann wieder eine bessere Konjunktur kommt. Also das ist schon eine Messgrösse und die soll man nicht ausser Acht lassen, wenn man ein Eigenkapital berechnet, dann - das wäre die Voraussetzung - sollte man es auch im Grunde genommen richtig berechnen.

Und zur Polemik um die Steuern und dem, was wir heute schon alles gehört haben: Steuersenkungen sind ja gut. Warum? Das gibt der Privatwirtschaft die Möglichkeit, Investitionen zu machen. Ich möchte hier nochmals erwähnen: Das deutsche Wirtschaftswunder, das wir damals gehabt haben, nämlich von 1948 bis 1952, ist entstanden, weil die Unternehmungen grosse Gewinne machten und man Geld investieren konnte. Und das ist allen zugute gekommen und dann kam später die soziale Welle und man begann Geld zu verteilen. Aber, Erika Ziltener, wenn Sie unser System immer kritisieren, nehmen Sie einmal als Beispiel – Sie sind ja Historikerin –, schauen Sie einmal die Entwicklung der DDR und der Sowjetunion an! Die sind zurückgegangen, zusammengebrochen, weil sie kein Geld mehr hatten, kein Eigenkapital mehr! Alles war zu Ende, und das müssen Sie sich als Vorbild nehmen. Ich hoffe nur, dass uns das nicht passieren wird.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Das Nettovermögen nach Konsolidierung beträgt knapp 8 Milliarden Franken. Es sind an und für sich drei Hauptpositionen, die zu diesem Wert führen: ZKB, GVZ und EKZ mit Axpo. Deren Berichte nehmen wir jährlich in diesem Rat ab, diese Zahlen sind uns also zumindest in der Grössenordnung bekannt. Diese

3509

stille Reserven für den Kanton allerdings bringen in dem Sinn leider nicht viel, wir haben dadurch keinen Rappen Mehrertrag, es sei denn, dass man diese verkaufen würde. Ich meinte, wenn man versuchte, dies durch allfällige Steuer- oder Steuerfusssenkungen zu kombinieren, wäre dies natürlich grundfalsch. Ich freue mich, dass wir ein solches Polster haben, und sage, dass es auf eine Art beruhigend ist. Aber für die Jahresrechnung bringt es leider nichts; wir haben dadurch keinen Rappen weniger Zinsaufwand und keinen Rappen weniger Kosten.

In dem Sinn freuen wir uns über diese Zahlen. Aber machen wir keine Euphorie daraus!

Ernst Züst (SVP, Horgen): Kollege Germain Mittaz, wir sind ja faktisch Berufskollegen. Ich glaube, weder Sie noch ich bestreiten, dass es notwendig ist, dass finanzielle Konglomerate über konsolidierte Finanzen verfügen sollten. Zum Glück haben wir jetzt festgestellt, dass wir über ein Nettovermögen verfügen im Kanton Zürich. Aber es gibt Firmen, die trotz konsolidierter Bilanz kein Eigenkapital mehr haben aber früher noch hatten; ich denke da an die fliegende Bank der Swissair. Ich meine, die hatte ein Eigenkapital ausgewiesen. Plötzlich war nichts mehr vorhanden. Zum Glück haben wir im Kanton Zürich nicht diese Situation und es darf auch nicht so weit kommen.

Zu Erika Ziltener: Es geht hier ja nur um die Transparenz. Es geht um die Offenlegung einer konsolidierten Bilanz. Es geht nicht um den Streit, ob wir von Eigenkapital reden oder von Nettovermögen. In der Finanzkommission wollten sich gewisse Leute ja weigern, dass man dieses Thema einmal aufnimmt. Deshalb haben wir von der SVP es einmal in diesen Ratsaal getragen. Und letztes Mal bei dieser Haushaltsdebatte hat Dorothee Jaun Alfred Heer dieses Papier da überreicht - ich komme zum Schluss - «Für eine gerechte Finanzpolitik, Fakten, Argumente der SP des Kantons Zürich». Ich muss Ihnen einfach sagen, wenn Sie eine konsolidierte Bilanz hätten und diese Interpellation richtig gelesen hätten, wenn Sie sie richtig interpretiert hätten, dann kämen Sie gar nicht zu dieser Schlussfolgerung, wie wir sie hier auf Seite 7 haben. Sie sagen hier ganz gross, «Der Kanton Zürich ist kein Sanierungsfall». Sie reden da von einer Zunahme von Eigenkapital. Man habe Eigenkapital aufgebaut. Ich meine, wir haben ja jetzt alles andere festgestellt: Man hat faktisch Eigenkapital abgebaut, weil die Ausgaben die Einnahmen überstiegen haben. Und diese Statistik, die Sie hier aufführen – ich höre Ihre Stimme –, die geht da genau von 1999 bis 2001. Aber, Erika Ziltener, 2002 und 2003, die Zukunft, die Welt haben sich geändert. Das müssen Sie jetzt zur Kenntnis nehmen. Sie dürfen doch nicht eine Statistik rückblickend anschauen und dann die Schlussfolgerungen ziehen! Sie müssen das extrapolieren. Und wo wir hier stehen, das hören wir und die Zeitungen schreiben es uns ja laufend vor. Diese Seite müssen Sie neu schreiben. Dieses Papier ist erst ein, zwei Monate alt, aber bitte, «der Kanton Zürich ist kein Sanierungsfall», das müssen Sie jetzt vergessen! Der Kanton Zürich hat ein Problem. Und ändern Sie diese Statistik! Wenn Sie auf dieser Grundlage Entscheide treffen, dann ist es, wie wenn Sie rückwärts fahren – in die Grube hinein. Diesbezüglich müssen Sie die Sache jetzt wirklich ernst nehmen. Ein kurzer Vergleich: Uns ging es einfach darum, einmal zu schauen – wie beim Benzin. Wie viel Benzin haben wir noch für die Reise? Was können wir noch unternehmen? Sie können nicht nur einfach auf den Tacho schauen und die Benzinuhr vergessen!

Regierungspräsident Christian Huber: Ich bin Germain Mittaz ausserordentlich dankbar für seine Bemerkung, dass diese hier angegebenen
Zahlen eigentlich von – wie soll ich sagen – buchhalterisch nicht so hoher Bedeutung sind, weil Sie mit diesem Geld nichts anfangen können.
Ich bin Ihnen deshalb für diese Bemerkung dankbar, weil beim Erarbeiten dieser Zahlen in der Finanzdirektion mir meine Mitarbeiter, als mir
als Ergebnis der Arbeiten diese Zahl vorlegten, sagten: «Aber das dürfen Sie um Himmels Willen dem Kantonsrat nicht sagen; die geben das
Geld sofort aus!» Sie haben gewünscht und die Finanzkommission hat
das ja auch gewünscht, dass wir Ihnen bei der Rechnung 2003 diese
Zahlen dann nachführen. Wir sind dabei, diese Zahlen aufzubereiten.
Wir werden Ihrem Wunsch im Rechnungsbericht 2003 entsprechen und
die Finanzkommission am 15. April 2004 – dann ist es, glaube ich,
vorgesehen – orientieren.

Nun, diese Interpellationsantwort ist ja auch ziemlich alt; die Interpellation ja auch. Ich will Ihnen noch sagen, wo sich grössere Entwicklungen ergeben haben oder wo grössere Entwicklungen zu erwarten sind. Beim Eigenkapital – das wissen Sie – werden wir beim provisorischen Rechnungsabschluss von einem Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung von etwas über 600 Millionen Franken ausgehen. Um so viel wird sich das Eigenkapital vermindern. Auf der andern Seite hat sich

der Deckungsgrad der BVK von 88 Prozent, die wir angenommen hatten, auf mittlerweile 93 angestiegen. Das heisst, die Eventualverpflichtungen nehmen auch wieder in einem dreistelligen Millionenbetrag ab. Bei der Swiss haben wir von 21 auf 11 Franken abgeschrieben; der bilanzierte Wert sinkt also um rund 60 Millionen Franken. Und dann ist die Entwicklung bei den Erträgen aus überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank unsicher. Wir haben das natürlich in diese konsolidierte Bilanz hinein genommen, weil wir alles nach denselben Grundsätzen aufgenommen haben.

Die Interpellationsantwort basiert auf der Absicht des Bundesrates, dass für 30 Jahre die Erträge aus den überschüssigen Goldreserven und die überschüssigen Goldreserven selbst dann nach 30 Jahren zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund gehen. So steht das eigentlich in der Bundesverfassung. Doch in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates wird eine neue Idee verfolgt, wie Sie wissen. Das wird diesen Anteil schmälern.

Über den Begriff der Konsolidierung werden wir uns bei der Beratung des CRG unterhalten. Jedenfalls geht die Konsolidierung gemäss CRG natürlich weniger weit als diese Interpellationsantwort, weil wir lediglich drei Kreise konsolidieren, nämlich Regierungsrat und Verwaltung, die Jahresrechnung von Rechtspflege, Kantonsrat, Verfassungsrat, Finanzkontrolle und Ombudsperson und drittens Universität, Fachhochschulen, höhere Fachhochschulen, Verkehrsverbund, landwirtschaftliche Kreditkassen. Wir werden die Unternehmen, die in der Interpellationsantwort unter Konsolidierung erweiterter Kreis aufgeführt sind, nicht konsolidieren, weil sie ja nicht steuerfinanziert sind. Wir werden sie in einem weiteren Beteiligungsspiegel ausweisen, um die finanziellen Verflechtungen und Risiken offenzulegen.

Nun, diese ganze Debatte, die wahrscheinlich auch für Finanzfachleute interessant gewesen ist, zeigt aber doch, dass man auch diese Zahlen so interpretieren kann, wie man es gerne möchte. Für die einen hat der Kanton 8 Milliarden Franken Eigenkapital und es ist alles in Ordnung. Für die andern ist der Kanton ein Sanierungsfall. Ich will Ihnen nicht sagen, welche Schlüsse Sie wirklich ziehen müssen; das haben Sie ja selbst gemerkt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Interpellant hat seine Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Festlegung des Steuerfusses gemeinsam mit dem Voranschlag

Postulat Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 27. Januar 2003 KR-Nr. 37/2003, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Budget und Steuerfuss nur noch in einer Gesamtvorlage zur Beratung und Beschlussfassung dem Kantonsrat vorgelegt werden können.

Begründung:

Aufgabenerfüllung und finanzielle Ressourcen sind grundsätzlich immer unzertrennbar miteinander verbunden. Das gilt übrigens nicht nur im politischen Bereich, sondern ist Voraussetzung für jedes verantwortliche Handeln.

Einseitiges Verlangen von Leistungen, ohne dafür notwendige Mittel bereitzustellen, darf nicht länger zulässig sein.

Es sind vielmehr die beiden Werte Aufgaben und Mittel aufeinander abzustimmen, wie dies in unseren Gemeinden gang und gäbe ist, und Werte wie Vertrauen und Zuverlässigkeit gegenüber der Bevölkerung schaffen.

Deshalb sind auch auf kantonaler Ebene die nötigen Vorkehrungen zu treffen damit die genannten Werte auch im Staat wieder Bestand haben.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Werner Bosshard, Rümlang, hat an der Sitzung vom 12. Mai 2003 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Das Verlangen des Postulanten Germain Mittaz ist im Grunde nicht völlig abwegig. Der Begründung, Aufgabenerfüllung und finanzielle Ressourcen seien grundsätzlich und immer und unzertrennbar miteinander verbunden, stimme ich grund-

sätzlich zu, wobei ich aber das «Immer» und «Unzertrennbare» nicht akzeptiere. Das Postulat ist vor 14 Monaten aus dem Ärger des Postulanten über den Steuerfussbeschluss vom Dezember 2002 und über den budgetlosen Zustand entstanden.

Jahrzehntelang ist das bestehende System nicht in Frage gestellt worden und es besteht eigentlich auch jetzt kein Grund dazu. Die jährliche Festsetzung des Staatssteuerfusses birgt die Gefahr, dass dieser sehr volatil wird, das heisst, jedes Jahr anders festgesetzt wird. Es genügt, ihn alle zwei Jahre festzusetzen. Während die Gemeinden vor einem guten Jahr den budgetlosen Zustand problemlos überstanden haben, wäre das bei Annahme dieses Postulates in Zukunft nicht mehr so. Würde nämlich kein Voranschlag verabschiedet, dann gäbe es auch keinen gültigen Steuerfuss. Die Gemeinden müssen aber bereits im Januar wissen, welcher Staatssteuerfuss gilt, damit sie wegziehende Einwohner korrekt besteuern können. Mit der engen Koppelung, welche der Postulant verlangt, entfällt die Möglichkeit, Regierung und Verwaltung zu vermehrter Sparsamkeit anzuhalten, wie das eben mit dem letzten Steuerfussbeschluss geschehen ist.

Ich beantrage Ihnen namens der SVP-Fraktion, die Überweisung dieses Postulates abzulehnen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Zuerst danke ich der Regierung für die Bereitschaft, das entgegenzunehmen.

Die heute hier thematisierte Frage ist nicht neu. Bereits vor zehn Jahren bei der Behandlung des Steuergesetzes wurde in der Kommission die Sache besprochen. Man hat damals gesagt, man wolle die Steuergesetzvorlage nicht überladen. In der Zwischenzeit – zugegeben – haben wir diese Steuerfussperiode reduziert von drei auf zwei Jahre, das gehört zur Vergangenheit. In Zeiten der Unsicherheit ist es immer wichtiger, schnell und situativ agieren beziehungsweise reagieren zu können. Unerwartete Einbrüche bei den Steuereingängen, sofortige finanzielle Konsequenzen durch die Entscheide des Bundes – das haben wir in letzter Zeit erlebt –, zusätzliche Verpflichtungen auf Grund von wirtschaftlich neuen Situationen, Verschlechterung des Arbeitsmarktes, Veränderungen im sozialen Bereich und, und, und; dies alles verpflichtet uns, schnell zu handeln.

Mit der Vorlage 4104 haben wir heute und vor drei Wochen gesehen, dass die Steuerfuss-Thematik auch ein Antrag war. Wir haben von bei-

den Seiten Argumente gehört, die wirklich dafür sprechen, dass wir in Zukunft schnell über den Steuerfuss beschliessen sollen.

Aus diesem Grund möchte ich Sie ersuchen, diesen Vorstoss heute zu überweisen und danke im Voraus für die Unterstützung.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion – um es vorweg zu nehmen – wird das Postulat unterstützen. Wir gehen mit dem Postulanten einig, dass Einnahmen und Ausgaben möglichst nahe und zwingend miteinander verbunden sein sollen. Wenn wir von der drei- zur zweijährigen Festlegung gegangen sind, ist das ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, aber es ist noch nicht der letzte Schritt gewesen. Das sollte auch mit der Budgetfestsetzung kongruent laufen.

Man kann sich ja überlegen, ob es richtig ist, jedes Jahr ein Budget festzusetzen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Zwei- oder Dreijahresperiode festzusetzen. Dann könnte man den Steuerfuss auch so anpassen, aber zurzeit machen wir eben ein jährliches Budget, also ist es auch richtig, wenn wir jährlich den Steuerfuss festsetzen. Im Rahmen der Diskussion über das Sparprogramm 04 haben wir gesehen, welche Problematik wir haben. Wenn Sie einen Ausgabenbeschluss aufrecht erhalten wollen, müssen Sie eigentlich immer die Saldoneutralität wahren. Da wäre es eben aufrichtig, wenn Sie zusammen mit diesem Sparprogramm auch den Steuerfuss hätten festsetzen können.

Daher ist es für die EVP klar, dass wir dieses Postulat unterstützen. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Auch die Sozialdemokratische Kantonsratsfraktion stimmt der Überweisung dieses Postulates zu. Wir teilen die Ansicht des Postulanten, dass Aufgabenerfüllung und finanzielle Ressourcen grundsätzlich eng miteinander verbunden sind. Das eine kann man nicht losgelöst vom andern betrachten. Ein Voranschlag hat ja bekanntlich immer zwei Seiten, eine Einnahmen- und eine Ausgabenseite, und beide sind unauflöslich miteinander verbunden. Und so macht es wenig Sinn, in der Voranschlagsdebatte jeweils nur über eine Seite zu diskutieren und die andere ausser Acht zu lassen. Beide Seiten müssen gegeneinander abgewogen und abgestimmt werden, so wie das in den Gemeinden, wie der Postulant richtig festhält, ja auch automatisch geschieht.

Die SP-Fraktion ist sich zwar durchaus bewusst, dass zwischen dem Haushalt des Kantons und den Haushalten der Gemeinden Unterschiede gibt, sieht aber keine Gründe, die dagegen sprechen, dass das, was auf Gemeindeebene funktioniert, nämlich dass Voranschlag und Steuerfuss gemeinsam festgelegt werden, nicht auch beim Kanton funktionieren sollte. Die Befürchtung, dass dann jedes Jahr am Steuerfuss herumgeschraubt werde und damit eine gewisse Planungssicherheit verloren gehe, teilen wir nicht, denn ein Blick auf die Steuerfussentwicklung in den Gemeinden zeigt, dass auch dort nicht jedes Jahr ein vom Vorjahr abweichender Steuerfuss beschlossen wird. Wenn die Exekutive überzeugend darlegen kann, aus welchen Gründen der Steuerfuss so belassen werden soll, wie er ist, dann wird er in der Regel auch so festgesetzt, es sei denn, es walte die finanzpolitische Verantwortungslosigkeit, was ja in diesem Rat mit Bestimmtheit nicht der Fall ist.

Der Postulant schreibt in der Begründung weiter, dass das einseitige Verlangen von Leistungen, ohne dafür die notwendigen Mittel bereit zu stellen, nicht mehr zulässig sein dürfe. Dem können wir zustimmen, genau so aber auch dem Gegenteil. Ein einseitiges Verlangen nach Steuerfusssenkung ohne die Bereitschaft, zu erklären, welche Aufgaben denn nicht mehr wahrgenommen werden sollen, sollte ebenfalls nicht zulässig sein dürfen, denn wohin uns das führt, wissen wir ja spätestens seit vorletztem Dezember.

Ich bitte Sie, der Überweisung zuzustimmen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion wird sich für Überweisung dieses Postulates aussprechen. Wir halten es, um es kurz zu machen, für eine Sache des gesunden Menschenverstandes und auch der notwendigen Flexibiliät reagieren zu können auf Ausgaben, auf Aufwände, auf Leistungen, die nötig sind. Germain Mittaz hat schon ausgeführt, was darunter so alles zu fallen hat.

Wenn das jahrzehntelang bestehende System jahrzehntelang nicht in Frage gestellt wurde und jetzt plötzlich schon, dann hat das, liebe SVP, vielleicht auch ein bisschen damit zu tun, wie die vergangenen Budgetdebatten verlaufen sind. Es ist ein Gebot der Ehrlichkeit zu sagen, Einnahmen und Ausgaben sind so gross und sie sollen so und so definiert sein. Und wenn sich diese in der Höhe nicht kongruent zeigen, eben auch zu sagen, wo mehr herkommen soll oder wo man denn sparen

will. Dass Sie das nicht gerne tun, das nehmen wir vermehrt zur Kenntnis. Es ist sicher kein Grund, hier dieses Postulat nicht zu überweisen.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Auf den ersten Blick ein verlockendes Postulat! Jedoch die Kurzfristigkeit in diesem Fall macht uns Sorgen. Auf den zweiten Blick sind die Verhältnisse im Kanton anders als in den Gemeinden. Die Gleichstellung der beiden Prozesse ist für den Kanton nicht sinnvoll, würde doch dadurch die Begehrlichkeit im Kantonsrat gesteigert und die Zurückhaltung, wie sie heute Tatsache ist, würde verschwinden. Der Kantonsrat ist unseres Erachtens weiter weg vom Schuss als die Bürgerin und der Bürger vom Gemeinderat. Das Budget soll nach den verfügbaren Mittel festgelegt werden, das heisst, auf Grund des bereits bekannten Staatssteuerfusses.

Die Spielmöglichkeit, die nötigen Mittel zur Deckung des Aufwands im selben Prozess Einnahmen/Ausgaben anzupassen, birgt die Gefahr der ungezügelten Ausgabefreudigkeit mit sich. Das will die FDP nicht. Daher ist sie gegen Überweisung des Postulates an den Regierungsrat.

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Das Wort wird aus dem Rat weiter nicht mehr gewünscht. Wir stimmen ab.

Regierungspräsident Christian Huber: Also wenn Sie mich fragen würden, ob ich das Wort wünsche, dann würde ich es wünschen. (Heiterkeit.)

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Das frage ich selbstverständlich, und Sie haben das Wort.

Regierungspräsident Christian Huber: Ich möchte Ihnen doch noch erklären, was sich der Regierungsrat dabei gedacht hat, als er Entgegennahme signalisiert, denn natürlich ist Ihnen klar, dass der Regierungsrat immer etwas denkt. (Heiterkeit.) Aber diesmal hat er das besonders gut angeschaut, weil das Postulat ja ein Problem aufnimmt, das anfangs 2003 zu grossen Diskussionen Anlass gab, als Sie einerseits das Budget wegen eines zu schlechten Ergebnisses nicht genehmigt und ohne konkreten Überarbeitungsauftrag an den Regierungsrat zurückschickten, den Steuerfuss aber reduzierten und damit das Budget noch

3517

weiter verschlechterten. Das zur Diskussion stehende Thema – das kann man ja, glaube ich, unbestrittenermassen sagen – ist von grossem Interesse.

Nun ist es grundsätzlich Praxis des Regierungsrates, nur dann gegen die Überweisung von Postulaten anzutreten, wenn offensichtlich Unzweckmässiges oder grob Unzweckmässiges, Unrechtmässiges, grosse Unwirtschaftlichkeit oder nicht Realisierbares verlangt wird. Gegen diese Kriterien verstösst das Postulat natürlich nicht. Die gewünschten gesetzlichen Grundlagen können geschaffen werden; wahrscheinlich braucht es dazu eine Ergänzung der Verfassung. Ich darf aber schon jetzt sagen, dass die Prüfung des Anliegens darüber hinaus wahrscheinlich ergeben wird, dass die geforderte Gesamtvorlage von Budget und Steuerfussfestsetzung unzweckmässig ist, weil bei einer verspäteten Festlegung des Budgets zu Beginn des neuen Jahres oder bei totalem Scheitern der Voranschlagsfestlegung – das kann man ja nicht immer ganz ausschliessen – die Steuerbemessungsgrundlagen für die Steuerämter, insbesondere natürlich für diejenigen der Gemeinden, sehr spät oder überhaupt nicht festgelegt werden können. Aber weil es ein Postulat und keine Motion ist, kann man das Anliegen genau prüfen. Ich will auch nicht verhehlen, dass es nicht auszuschliessen ist, dass der Regierungsrat bei der Bearbeitung des Postulates eine neue Lösung, wie dem Anliegen des Postulanten allenfalls auf andere Weise entsprochen werden kann.

Das ist der Hintergrund, wieso wir gesagt haben, «wir schauen uns das Ganze einmal genauer an» und Bereitschaft zur Entgegennahme signalisiert haben.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 80: 79 Stimmen mit Stichentscheid der Ratsvizepräsidentin, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für mehrjährige Leistungsaufträge mit Kreditbeschluss

Motion Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 10. März 2003

KR-Nr. 73/2003, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für mehrjährige Leistungsaufträge mit Kreditbeschluss zu schaffen, welche in angezeigten Fällen vom Kantonsrat beschlossen werden.

Begründung:

Im Bestreben, Finanz- und Sachpolitik besser aufeinander abzustimmen, wurden in den letzten Jahren mehrere Instrumente konzipiert und implementiert, von denen die Einführung der mittelfristigen Planung des Regierungsrates (KEF) sowie der Globalbudgets die wohl wichtigsten sind. Dabei sind einige Punkte vorderhand noch offen, da insbesondere Finanzhaushaltsrecht und Organisationsrecht im Bereich der Regierung noch nicht als regierungsrätliche Vorlage unterbreitet wurden.

In den Beratungen des Verwaltungsreformrahmengesetzes wurde der Entscheid gefällt, mittelfristige Anliegen im Budgetbereich nicht durch mehrjährige Globalbudgets, sondern durch mehrjährige Planung des Regierungsrates sowie durch punktuelle Beeinflussung des Budgetprozesses mittels Leistungsmotionen zu verwirklichen.

Hält man an der jährlich wahrgenommenen Budgethoheit des Kantonsrates fest, dürfte dieses Konzept grundsätzlich richtig sein. Gleichwohl sind in angezeigten Fällen durch ein mehrjähriges Beschlussinstrument mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen. Wichtigste Anwendungsorte sind durch Kostenbeiträge (mit-)finanzierte selbstständige kantonale Unternehmen. Erste Kandidatin ist die Universität.

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Unterzeichnerinnen sind mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Samuel Ramseyer, Niederglatt, hat an der Sitzung vom 1. Dezember 2003 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Man könnte ja jetzt sagen, «die Motion ist ein Postulat geworden, warten wir in zwei Jahren diesen Be-

richt ab! Dann wird vielleicht noch ein Zusatzbericht erstellt und dann schreiben wir es als erledigt ab. Und dann haben wir wieder einen Beitrag dazu geleistet, dass die Verwaltung beschäftigt ist.»

Ich bin nicht der Auffassung, dass man dieses Postulat überweisen soll. Das Budget ist eines der wenigen Steuerungsinstrumente, das der Kantonsrat hat. Dieses Postulat zielt darauf ab, dieses Steuerungsinstrument zu schwächen. Werden nämlich die mehrjährigen Leistungsaufträge mit Kreditbeschluss verbunden, wird ein Schritt in die Richtung Entmachtung gemacht.

Grundsätzlich ist es so, dass die mehrjährigen Leistungsaufträge heute schon existieren. Das ist nichts Neues. Neu ist, dass diese mehrjährigen Leistungsaufträge mit einem länger dauernden Kredit verbunden sind. Ich frage mich in diesem Zusammenhang: Was ist eine Leistungsmotion dann noch wert, wenn letztendlich über längere Zeit eine Tätigkeit schon bereits mit dem entsprechenden Geld ausgerüstet ist?

Aus diesem Grund empfehlen wir von der SVP, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Wir sind mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Der Regierungsrat wird nun mit dem Postulat eingeladen, die Schaffung eines mehrjährigen Beschlussinstrumentes zu prüfen. Und nur am Rande: Die Zusammenstellung der heutigen Traktandenliste, also vor allem das Traktandum vorher, wurde vom Vizepräsidenten und nicht von mir gemacht.

Ich will unser Anliegen kurz begründen: Im Bestreben, Finanz- und Sachpolitik besser aufeinander abzustimmen, wurden in den letzten Jahren dazu verschiedene Instrumente konzipiert und eingeführt; zu den wichtigsten gehören sicher der KEF und dann die Globalbudgets. In den Beratungen des Verwaltungsreformrahmengesetzes wurde entschieden, mittelfristige Anliegen im Budgetbereich nicht durch mehrjährige Globalbudgets zu verwirklichen, sondern durch mehrjährige Planung des Regierungsrates sowie durch punktuelle Beeinflussung des Kantonsrates mittels Leistungsmotion. Soweit die Ausgangslage.

Wir gehen davon aus, dass das Konzept der jährlichen Budgets in vielen Fällen nach wie vor sinnvoll ist. Es geht uns hier, lieber Samuel Ramseyer, also nicht darum, das einjährige Budget aufzuheben oder auch die Leistungsmotionen abzuschaffen. Gleichwohl ist es aber ebenso sinnvoll zu prüfen, wie in angezeigten Fällen durch ein mehrjähriges

Beschlussinstrument auch mehrjährige Planungs- und Finanzsicherheit zu schaffen ist. Ein angezeigter Fall scheint uns zum Beispiel die Universität oder auch andere öffentlichrechtliche selbstständige Anstalten. Die Universität ist ein sehr grosser Betrieb, der an sich auf eine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit angewiesen wäre.

Auf der anderen Seite konnte ich als Mitglied der Kommission für Staat und Gemeinden im vergangenen Jahr das mehrjährige Beschlussinstrument des Kantons Solothurn kennen lernen. Die damaligen STGK-Mitglieder wurden vor Ort vom solothurnischen Regierungsrat Rolf Ritschard in das Konzept ihres dreijährigen Globalbudgets eingeführt. Die Solothurner kennen ein dreijähriges Globalbudget, das – wo nötig – jährlich überprüft werden kann. Ich plädiere hier nun nicht dafür, dass wir das Solothurner Modell einfach übernehmen sollen.

Aber ich bitte Sie, unterstützen Sie unser Postulat und verhelfen Sie uns so wenigstens für angezeigte Fälle, für bestimmte Fälle zu einem Zürcher Modell zu kommen, das für gewisse Bereiche eine mehrjähriges Planungs- und Finanzierungssicherheit ermöglicht.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Herr Präsident, Herr Regierungsrat, geschätzte Kolleginnen und Kollegen – und Frau Präsidentin, Entschuldigung! Jetzt hat sie so einen entscheidenden Entscheid gefällt und ich nenne sie Mann! Tut mir Leid.

Das Postulat ist Anregung, Möglichkeiten von sinnvoller Freiraumerweiterung für Empfängerinnen von Geld zu prüfen. Es liegt uns daran, dass dieser Bereich erweitert werden kann, dort wo es sinnvoll ist. Die FDP-Fraktion wird der Überweisung zustimmen. Wir können den Ausführungen von Anna Maria Riedi folgen. Sie hat die Kommission für Staat und Gemeinden erwähnt; auch das war ein Thema in unserer Fraktion.

Vielleicht nur noch einen Hinweis zur Entmachtungsangst von Samuel Ramseyer: Wir haben auch gehört, dass die Möglichkeit besteht, die gesprochenen Kredite mit über mehr als ein Jahr Gültigkeit jährlich überprüfen zu können. Falls dieses Instrument nach vielen Jahren der Überprüfung dereinst greifen sollte, würden wir das hier auch beantragen. Es ist also nicht so, dass man dann über diese Jahre hinweg keine Kontrolle mehr hätte über das Geld, das man einmalig gesprochen hat.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Im Jahresbericht der Universität 2002 wurde die Leistungsvereinbarung thematisiert. Für die Universität sind überschaubare Planungsgrundlagen von zentraler Bedeutung. Was für die ETH gilt, ist für die Universität bisher verweigert worden. Für die ETH ist ein Leistungsauftrag mit Rahmenkredit vereinbart worden. Die Universität wartet noch, aber hofft noch sehr darauf. Der Kanton müsste klar definieren, welche Leistungen von der Universität zu erwarten sind, oder noch besser die Leistungsvereinbarung aushandeln und logischerweise einen Rahmenkredit festlegen.

Die gesetzlichen Grundlagen müssen geschaffen werden. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen zu prüfen. Die EVP unterstützt in diesem Sinn das Postulat.

Natalie Vieli-Platzer (Grüne, Zürich): Auch die Grünen werden der Überweisung dieses Postulates zustimmen. Wir stimmen darin überein, dass es angezeigt sein kann, für einzelne solcher Anstalten mehrjährige Leistungsaufträge in diesen Fällen zu beschliessen. Wir sind aber der Ansicht, dass ganz klar festgelegt werden muss, dass es angezeigte Ausnahmefälle sein sollten, die auch in der Zeitdauer nicht mehr als zum Beispiel zwei Jahre betragen sollten, wie das beim Zürcher Verkehrsverbund der Fall ist.

In diesem Sinne stimmen wir Grünen der Überweisung ebenfalls zu.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Zu den Kollegen von der FDP: Wo bleibt die Planungssicherheit, wenn wir ein Instrument einbauen, das uns nicht ermöglicht, jährlich zu überprüfen. Das gilt übrigens auch für Sie, Anna Maria Riedi. Wo bleibt die Planungssicherheit? Also wenn wir dann schon so etwas einführen, dann bin ich der Auffassung, dass man dann wirklich so ehrlich sein sollte, dass man sagt, «wir sprechen die Kredite für diese Zeit» und nicht eine Hintertüre öffnet, um letztendlich die Budgethoheit dann wieder zurückzuerobern.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 53 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an kulturelle Einrichtungen

Motion Alfred Heer (SVP, Zürich), Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Peter Mächler (SVP, Zürich) vom 10. März 2003

KR-Nr. 76/2003, RRB-Nr. 522/16. April 2003 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Steuergesetz so zu ändern, dass Spenden an private und öffentliche zürcherische Kulturinstitute vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Begründung:

Der Kanton Zürich wendet jährlich Millionenbeiträge für das Zürcher Kulturleben auf. Inskünftig muss den Kulturinstituten die Möglichkeit gegeben werden, vermehrt Spendeneinnahmen zu generieren. Dazu sind für Spendende Anreize zu schaffen. Ein solcher Anreiz besteht darin, dass Spenden vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. Dies ermöglicht den Kulturinstituten, ihre Einnahmen zu erhöhen, was eine Entlastung für die subventionierende öffentliche Hand bedeutet.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Nach §32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) können von den Einkünften natürlicher Personen abgezogen werden «die freiwilligen Geldleistungen an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an zürcherische Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §\$26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen». Eine analoge Bestimmung findet sich in § 65 Abs. 1 lit. c StG für juristische Personen.

Bezogen auf öffentliche und private zürcherische Kulturinstitute bedeutet dies Folgendes:

Soweit Kulturinstitute in Form von unselbstständigen oder selbstständigen Anstalten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden geführt werden, können freiwillige Zuwendungen im Rahmen der geltenden §§ 32 lit. b bzw. 65 Abs. 1 lit. c StG ohne weiteres abgezogen werden.

Spenden an Kulturinstitute in Form privatrechtlicher juristischer Personen sind dann nach Massgabe der erwähnten Bestimmungen abzugsfähig, wenn die juristische Person im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist. Das setzt eine Steuerbefreiung der kulturellen Einrichtung gestützt auf § 61 lit. f StG voraus. Gemäss §61 lit. f StG sind von der Steuerpflicht befreit «die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden». Diese Formulierung stimmt überein mit Art. 23 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14), dem für die Kantone seit 1. Januar 2001 verbindlichen übergeordneten Recht.

Zu den förderungswürdigen Zielen im Sinn dieser Bestimmungen gehört grundsätzlich auch die Kultur. Kulturelle Einrichtungen, die im Interesse der Allgemeinheit kulturell wertvolle Dienste erbringen und keine unternehmerischen Zwecke oder Selbsthilfezwecke verfolgen, können gestützt auf § 61 lit. f StG Steuerbefreiung beantragen. Zumindest die bedeutenden zürcherischen Kulturinstitute, die auch von der öffentlichen Hand unterstützt werden, sind daher steuerbefreit.

Die Spenden sowohl an öffentliche als auch an steuerbefreite private Kulturinstitute sind deshalb bereits nach geltendem Recht im Rahmen des Abzugs für «gemeinnützige Zuwendungen» gemäss §§ 32 lit. b bzw. 65 Abs. 1 lit. c StG abziehbar.

2. Zuwendungen an öffentliche oder private Kulturinstitute können auch als so genannte Sponsorbeiträge erfolgen. Solche Zuwendungen ermöglichen in der Regel einen vertraglich vereinbarten Auftritt des Sponsors und dienen dazu, das Ansehen eines Unternehmens in der Öffentlichkeit zu steigern. Sind Sponsorbeiträge – auch von ihrem Um-

fang her – aus unternehmerischen Gründen gerechtfertigt, so dürfen sie von juristischen Personen oder von Selbstständigerwerbenden als Werbekosten und damit als geschäftliche Aufwendungen ohne betragsmässige Beschränkung abgezogen werden.

3. Weil die geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen bereits erlauben, dass Spenden an private und öffentliche zürcherische Kulturinstitute in bestimmtem Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. steuerbaren Gewinn abgezogen werden können, und das Anliegen der Motionäre schon erfüllt ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Wir werden diese Motion zurückziehen, nachdem der Regierungsrat ja seine Ablehnung damit begründet, dass diese bereits erfüllt sei. Wir sind zwar nicht der Ansicht, weil wir der Meinung sind, dass auch private Kulturinstitute unterstützt werden sollen, welche durchaus auch einen Gewinn erzielen können. Wir werden daher, um unser Ziel zu verfolgen, eine Parlamentarische Initiative einreichen, bei welcher wir die Beträge festlegen und auch die nötigen Anpassungen beim Steuergesetz vornehmen werden. Es hat aber keinen Sinn, eine Motion allenfalls zu überweisen, welche die Regierung für erfüllt erklärt, weil dabei nichts Gescheites rauskommen würde.

Wir ziehen deshalb unsere Motion zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

16. Erarbeiten eines neuen Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank

Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach) und Mitunterzeichnende vom 31. März 2003

KR-Nr. 99/2003, RRB-Nr. 994/9. Juli 2003 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein neues Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (ZKB) vorzulegen, das den Bedürfnissen der Bank und des Kantons Zürich optimal Rechnung trägt.

Begründung:

Die Kantonalbankenlandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Zudem haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. So sind ein neues Bankengesetz und ein neues Aktienrecht in Kraft getreten. Weiter ist im Rahmen der Diskussion um «Corporate Governance» grosser Handlungsbedarf entstanden.

Aber auch die Kantonalbankenlandschaft ist einer starken Wandlung unterworfen. Die Kantonalbanken werden enger miteinander oder mit anderen Bankinstituten zusammenarbeiten müssen. Die ZKB müsste eine Führungsrolle übernehmen. Die vollständige politische Kontrolle der ZKB ist in diesem Prozess nicht unbedingt vertrauensbildend.

Im Rahmen der neuen Strategie der Zürcher Kantonalbank muss auch diskutiert werden, inwieweit eine Staatsgarantie des Kantons Zürich für alle (auch ausserkantonalen und internationalen) Geschäfte verwendet werden soll.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision, die in erster Linie auf die Bankratsentschädigung fokussiert ist, hat man ebenfalls einen grossen Handlungsbedarf festgestellt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Eine gleich lautende Motion wurde bereits im vergangenen Jahr eingereicht. Der Regierungsrat hat dazu am 9. Juli 2003 Stellung genommen. Er hat die Zürcher Kantonalbank erneut eingeladen, zur vorliegenden Motion Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2004 teilte der Bankrat der ZKB mit, dass er «zu seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2003 zur ursprünglich von Ruedi Noser, Hombrechtikon, eingereichten Motion nichts beizufügen hat, weshalb er auf eine erneute Stellungnahme zum wieder aufgenommenen Vorstoss verzichtet». Aus diesem Grund wird nachstehend die damalige Stellungnahme des Bankrates wiedergegeben.

«Das geltende Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (ZKB-Gesetz) trägt sowohl den Bedürfnissen der Bank als auch den Interessen des Kantons Zürich in ausreichendem Masse Rechnung. Die Gesetzesrevision des Jahres 1997 schuf den von der Bank benötigten unternehmerischen Freiraum. So kann sie alle Geschäfte einer Universalbank tätigen (§ 7 ZKB-Gesetz); zulässig sind auch Geschäfte in der übrigen

Schweiz und im Ausland, sofern daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen (§8 ZKB-Gesetz). Es bestehen umfassende Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere kann die ZKB im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten (§9 ZKB-Gesetz). Und schliesslich wurde auch die Grenze für Auslandaktiven von früher 5% auf (in der Regel 10% der Bilanzsumme) angehoben (§ 3 des Geschäftsreglementes).

Aber auch die Bedürfnisse des Kantons Zürich sind in optimaler Weise berücksichtigt. So hat die ZKB den Auftrag, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen, die Anlageund Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik zu befriedigen, dies unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerschaft, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften (§2 ZKB-Gesetz). Das der Bank zur Verfügung gestellte Dotationskapital wird marktkonform verzinst und vom ausgeschütteten Gewinn der Bank werden zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den politischen Gemeinden zugewiesen (§26 ZKB-Gesetz). Schliesslich untersteht die ZKB der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 11 ZKB-Gesetz), welcher eine ständige Kommission bestellt, die die Jahresrechnung und die Geschäftspolitik zu überprüfen und insbesondere die Erfüllung des erwähnten Leistungsauftrages zu überwachen hat (§12 ZKB-Gesetz). Und schliesslich liegt auch die gesetzlich vorgeschriebene Führung der Pfandleihkasse im Interesse der Öffentlichkeit und damit auch des Kantons Zürich.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen hat bezüglich der Kantonalbanken deren obligatorische Unterstellung unter die Eidgenössische Bankenkommission gebracht. Diese Anforderung hat die ZKB bereits mit der Gesetzesrevision von 1997 erfüllt. Ebenso wurden die Änderungen im Aktienrecht bereits berücksichtigt, soweit privatrechtliche Bestimmungen überhaupt auf selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden können (vgl. die Analogie zwischen Art. 716a OR und §15 ZKB-Gesetz). Die «Corporate Governance» bringt keinen Handlungsbedarf mit Bezug auf das ZKB-Gesetz mit Ausnahme der Schaffung von Ausschüssen des Bankrates. Diese Möglichkeit besteht gemäss § 12 des Geschäftsreglementes bereits seit 1997 und wird in der laufenden Gesetzesrevision auch noch zusätzlich im ZKB-Gesetz verankert.

Die Kantonalbanken arbeiten bereits heute auf den verschiedensten Gebieten erfolgreich miteinander zusammen und zwar sowohl bilateral als auch multilateral. Es bestehen zahlreiche Gemeinschaftswerke (siehe Seite 140 des Geschäftsberichtes der ZKB für das Jahr 2002). Ebenso arbeiten Kantonalbanken mit andern Bankinstituten zusammen. Dass die Zürcher Kantonalbank als weitaus grösste Kantonalbank häufig die Führungsrolle innehat, versteht sich von selbst. Die Heterogenität der Kantonalbanken verunmöglicht indes weitgehend eine Kooperation auf strategischer Ebene. Die Zusammenarbeit beschränkt sich daher auf das operative Geschäft, das keiner politischen Kontrolle unterliegt.

Bei der Staatsgarantie gemäss § 6 ZKB-Gesetz handelt es sich um eine sogenannte Institutsgarantie, d.h. der Kanton hat dafür zu sorgen, dass genügend Eigenmittel vorhanden sind, damit die Bank ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Wohl wäre es gemäss den revidierten eidgenössischen Bestimmungen möglich, eine Kantonalbank ohne diese Garantie zu betreiben; es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb die Staatsgarantie als vertrauensbildendes Element ohne Not aufgehoben werden sollte.

Im Übrigen sei auf die Stellungnahme zur Motion von Beat Walti, Markus Hess und Hans-Peter Portmann betreffend (Neugestaltung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank zur Risikokontrolle) verwiesen (KR-Nr. 100/2003).

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision wurde ein gewisser Handlungsbedarf festgestellt mit Bezug auf die Überprüfung und Anpassung von Spezialreglementen, insbesondere bezüglich der Kompetenzabgrenzungen zwischen den einzelnen Bankorganen. Diese Spezialreglemente sind vom Bankpräsidium zu erlassen (§ 16 Absatz 2 Ziffer 4 ZKB-Gesetz) und vom Bankrat – sowie der Eidgenössischen Bankenkommission – zu genehmigen (§15 Absatz 3 Ziffer 7 ZKB-Gesetz). Handlungsbedarf mit Bezug auf das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank war und ist jedoch nicht ersichtlich.

Gestützt auf die obigen Erwägungen beantragt der Bankrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.»

Der Regierungsrat schliesst sich dem Bankrat an und beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr 99/2003 nicht zu überweisen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Vorab möchte ich der ZKB aufrichtig zum hervorragenden Abschluss des Geschäftsjahres 2003 gratulieren. Der Abschluss zeigt, dass sich die Bank im vergangenen Jahr in einem schwierigen Umfeld geschickt und erfolgreich bewegt hat und auch zum Vorteil des kantonalen Haushaltes, der angesichts der düsteren Aussichten den überdurchschnittlichen Zustupf gut vertragen kann. Es ist auch ganz zur Freude der FDP, dass die ZKB derzeit so erfolgreich wirtschaftet. Uns liegt eine erfolgreiche Zukunft dieser Bank ganz besonders am Herzen. Dieses Bekenntnis ist weder eine billige Anbiederung noch eine Kapitulation vor den realen politischen Kräfteverhältnissen in diesem Rat. Das Bekenntnis soll vielmehr zeigen, wie die vorliegende Motion motiviert ist, durch unsere Sorge nämlich um eine tragfähige Basis für die zukünftige Sicherung des gegenwärtigen Erfolges.

In der Kommissionsarbeit der kürzlich abgeschlossenen Revision des Kantonalbankgesetzes sind immer wieder sehr grundsätzliche Fragen über die beste Führungs- und Organisationsstruktur der ZKB aufgetaucht. Die politische Mehrheit hat sich jedoch immer wieder entschlossen, sich mit Detailkorrekturen zu begnügen, ganz zu unserem Bedauern, wie Sie sich vielleicht erinnern können. Offensichtliches Beispiel dafür ist unserer Meinung nach die Beibehaltung des organschaftlichen Dualismus des dreiköpfigen und vollamtlichen Bankpräsidiums einerseits und des Bankrates andererseits. Dafür wie für andere Eigenheiten gab und gibt es heute – auch nach Meinung namhafter Experten – keine überzeugenden sachlichen Begründungen mehr, sondern bestenfalls noch das Argument, dass es schon immer so war.

Diese Haltung überzeugt uns nicht. Sie dokumentiert ein tiefes Anspruchsniveau, was die Gestaltung der Erfolgsvoraussetzungen für die Zukunft angeht. Wir müssen permanent nach den besten Lösungen suchen und streben. Die Haltung ist gefährlich in einem Umfeld, das sich gerade in den letzten Jahren rasant und fundamental verändert hat, also auch seit der letzten Generalrevision des ZKB-Gesetzes, und in einem Umfeld, das sich auch in Zukunft weiter verändern wird. Eine der eklatantesten Schwächen in diesem Umfeld, welche die gegenwärtige Struktur mit sich bringt, ist die fehlende Möglichkeit der ZKB zur Eingehung von institutionellen Partnerschaften – damit meine ich vor allem Kapitalbeteiligungen –, weil sie kein entsprechendes Gegenangebot machen kann. Die ZBK kann dadurch beispielsweise auch die Potenziale ihres Führungsanspruches unter den andern Kantonalbanken kaum realisieren.

Auch die Ausgestaltung und Wirkung des Leistungsauftrages und der Staatsgarantie soll grundsätzlich überdacht werden. In diesem Sinne kann diese Motion, die wir hier besprechen, auch als Rahmen gesehen werden für die Vorstösse, die gleich anschliessend traktandiert sind; sie ist aber dafür nicht zwingend. Lassen Sie mich auch deutlich sagen, dass die vorliegende Motion keine Privatisierungsmotion sein will. Sie soll aber im abgesteckten politischen Rahmen ein möglichst weites Spektrum öffnen für eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den erwähnten grundsätzlichen Fragen einer optimalen Führungs- und Kontrollstruktur und die Rolle der ZKB im Interesse der Bevölkerung des Kantons Zürich. Dies alles in einem Zeitpunkt zu tun, in dem die ZKB einen rekordverdächtigen Abschluss vorlegt, ist kein Widerspruch. Wir dürfen uns im Gegenteil – hier wie anderswo – als Gesetzgeber nicht vom aktuellen Sonnenschein blenden lassen, sondern müssen die Sachen durch die dunkle pathologische Brille betrachten, wenn wir einen Blindflug und unnötige Risiken oder gar Schäden für den Kanton und die Volkswirtschaft ausschliessen wollen.

Ich lade Sie deshalb ein, die Motion 99/2003 zu unterstützen.

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Ich kann Ihnen noch mitteilen, dass die Mitglieder des Bankrates, Kurt Schreiber, Wädenswil, und Germain Mittaz, Dietikon, für dieses Geschäft in den Ausstand getreten sind.

Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon): Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass wir diese drei Vorstösse gemeinsam behandeln und frage an, ob ich gleich zu allen dreien gleichzeitig sprechen kann, oder nur zur Motion von Beat Walti.

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Das können Sie tun.

Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon): Die SP-Fraktion ist gegen die Überweisung der beiden Motionen und des Postulates, welche von der FDP betreffend die Kantonalbank eingereicht wurden. Wir sind mit dem Regierungsrat und dem Bankrat einer Meinung, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht, auch wenn wir die vorliegenden Antworten nicht in allen Teilen für richtig befinden.

Die Zürcher Kantonalbank ist ein wichtiges Unternehmen in unserem Kanton, das rund 4000 attraktive Arbeitsplätze anbietet und im Ver-

gleich mit den andern Grossbanken durchaus gut da steht. Nicht zuletzt dank dem Leistungsauftrag, der politischen Kontrolle und der Staatsgarantie geniesst die Bank in der Bevölkerung grosses Vertrauen. Dank der politischen Kontrolle ist es auch, wie das Geschäft 9 auf der heutigen Traktandenliste zeigt, immer wieder möglich, Einfluss zu nehmen auf die aktuelle Geschäftspraxis der ZKB. KMU und Kleinkundinnen und -kunden sind darauf angewiesen, dass in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, wie wir sie gegenwärtig erleben, ihre Interessen nicht vernachlässigt werden. Deshalb stimmen wir mit dem Bankrat nicht überein, wenn er in seiner Antwort zur Motion Ruedi Noser schreibt, dass das operative Geschäft der ZKB keiner politischen Kontrolle unterliegen würde. Im Sinne des Leistungsauftrags muss auch das operative Geschäft der politischen Kontrolle unterzogen werden, damit gewisse Geschäfte wie Waffenhandel oder Geldwäscherei ausgeschlossen werden können und auf der andern Seite auch weniger gewinnträchtige Aktivitäten gefördert werden, sofern sie für das Gemeinwohl von Bedeutung sind.

Die Motion 99/2003 – wir haben es gehört – verlangt die Erarbeitung eines neuen Gesetzes über die Kantonalbank. Da das Gesetz erst kürzlich angepasst und noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, sehen wir die Notwendigkeit einer neuerlichen Änderung zum heutigen Zeitpunkt nicht. Wie eingangs erwähnt, besteht kein dringender Handlungsbedarf, da sich die ZKB in guter Verfassung befindet. Wir möchten Zeit lassen für die Umsetzung des soeben verabschiedeten Gesetzes und stimmen daher gegen die Überweisung der Motion.

Die Motion 100/2003 zur Staatsgarantie werden wir ebenfalls nicht überweisen, auch wenn wir durchaus der Meinung sind, dass das Thema Staatsgarantie diskutiert werden kann. In den Fraktionen und in der Aufsichtskommission sollte dieses Thema ausführlich behandelt, Risiken und Vorteile der Staatsgarantie sollten einander gegenübergestellt und erst dann konkrete Schritte gefordert werden. Immerhin ist festzuhalten, dass die Staatsgarantie dem Kanton und den Gemeinden bisher keine Nachteile gebracht hat und dass deren Einschränkung vorerst einmal eine kleinere Gewinnausschüttung an eben diesen Kanton und die Gemeinden zur Folge haben könnte. Wenn die Regierung heute den Auftrag erhielte, Massnahmen zur Neugestaltung der Staatsgarantie der ZKB zu treffen, würde dies die Kundinnen und Kunden unnötig verunsichern. Dass dies im Interesse der Konkurrenz liegen würde, ist offen-

sichtlich. Dem Kanton und seiner Bevölkerung wäre damit jedoch kaum gedient.

Das Postulat 107/2003 fordert eine Weiterentwicklung des Leistungsauftrags. Der Begründung im Postulat ist zu entnehmen, dass es der Postulantin und den Postulanten eigentlich nicht um die Erfüllung des Leistungsauftrags geht. Vielmehr fürchten sie, dass die ZKB dank dem Leistungsauftrag gegenüber der Konkurrenz übervorteilt wäre. Sie schreiben, dass sich die ZKB zwar bemühe, den Zweckartikel zu erfüllen, dass das Resultat jedoch nicht überzeuge. Dieser Einschätzung können wir uns teilweise anschliessen, allerdings aus anderen Gründen. Wir sorgen uns nicht um die Konkurrenz, sondern wünschen uns eine Weiterentwicklung des Leistungsauftrags, wie wir das auch schon früher angeregt haben. Der Leistungsauftrag ist kein rein quantitatives Konzept mit einem Kässeli, aus dem Geld verteilt wird, sondern er muss in den Alltag der ZKB-Geschäftstätigkeit einfliessen.

Die ZKB als Staatsbank ist für den Kanton von grosser Bedeutung. Hinter den Vorstössen der FDP vermuten wir vor allem eines: Die FDP träumt immer noch von einer Privatisierung der Zürcher Kantonalbank. Da diese Idee in der Bevölkerung keine Chance hat, versucht sie, die Privatisierung in kleinen Schritten unter dem Deckmäntelchen von mehr Sicherheit und Transparenz voranzutreiben.

Wir wollen die ZKB in ihrer heutigen Form als Staatsbank erhalten und stimmen daher aus Überzeugung gegen die Überweisung der drei vorliegenden Vorstösse.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Ich spreche auch zu allen drei Vorstössen und kann Ihnen auch vorweg sagen, dass wir alle drei Vorlagen ablehnen.

Zuerst zur Erarbeitung eines neuen ZKB-Gesetzes: Nachdem während der Gesetzesberatung die Anträge der FDP-Vertretung, weiter gehende, über den eigentlichen Inhalt der betroffenen Parlamentarischen Initiativen hinaus gehende Gesetzesanpassungen vorzunehmen, abgelehnt wurden, wird es jetzt per Motion versucht. Die vorliegenden Vorstösse können von mir aus gesehen als überflüssig bezeichnet werden; überflüssig, weil sie letztendlich bewirken, dass die flüssigen Mittel, welche reichlich fliessen durch die ZKB an den Staat und letztlich an uns alle, versiegen würden. 1997 ist das Gesetz umfassend revidiert worden und hat den notwendigen Spielraum eingeräumt. Bereits damals wurde die

Frage einer Aktiengesellschaft behandelt. Sie wurde abgelehnt. Die gesetzlichen Anforderungen sind also nicht von vorgestern, sondern durchaus zeitgemäss und ermöglichen der ZKB auch ein zeitgemässes Handeln. Ich könnte mir die Umwandlung in eine AG oder die Reduktion der Staatsgarantie auf ein zu bestimmendes Niveau schon vorstellen, nur müssen wir uns dann fragen, ob wir damit nicht die positive Stellung der ZKB beeinträchtigen und schliesslich das Huhn schlachten, das goldene Eier legt.

Zur Motion 100/2003, Neugestaltung der Staatsgarantie: Sicherlich ist nicht zu verkennen, dass die Staatsgarantie eine Belastung darstellen kann. Geht es der ZKB schlecht, dann muss der Kanton für die Schulden gerade stehen, wie es beispielsweise im Kanton Bern passiert ist. Nur darf erwähnt werden, dass dagegen einiges vorgekehrt wird. Erstens wird Sorge getragen, dass der Kanton Zürich nicht ein unbegrenztes Risiko auf sich nimmt. Die gesetzlichen Regelungen sehen klar entsprechende Einschränkungen vor. Daran haben wir uns zu halten und daran halten wir uns auch. Zweitens: Die ZKB untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates. Wir sind dafür verantwortlich - und diese Verantwortung dürfen wir übernehmen. Natürlich sind wir nicht allein, die wir die Aufsicht haben: Da ist das Bankpräsidium, die Generaldirektion, da sind im Weiteren das unabhängige professionelle Inspektorat, die bankgesetzliche Revisionsstelle und noch zu guter Letzt die eidgenössische Bankenkommission. Interessanterweise musste, wer die Geschehnisse ausserhalb unseres Kantons beobachtet hat, zur Kenntnis nehmen, dass auch dort, wo keine Staatsgarantie herrscht und ein Sanierungsfall aufgetreten ist, letztendlich der Kanton aus bekannten Gründen – aus eigenem Interesse – an der Sanierung sehr massiv mithält. Wir sind der Meinung, dass wir uns lieber freiwillig an der Aufsicht beteiligen, mitreden, wo wir können und dadurch verhindern helfen, dass es jemals zu einem Sanierungsfall kommt.

Noch zum Postulat 107/2003, Alternativen zum Zweckartikel, nur ein paar wenige Sätze: Wir wollen nicht, dass die ZKB auf das Niveau der Grossbanken herabsinkt. Wir wollen, dass die ZKB weiterhin ihre Aufgabe zu Gunsten des Zürcher Volkes erfüllen kann. Dazu braucht es keine messbaren Leistungsaufträge, die sich doch nicht messen lassen. Dazu braucht es keine Verkupplung mit dem Regierungsrat. Dazu braucht es ganz einfach einen klar definierten Zweckartikel der ZKB, und den haben wir.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Die SVP wird die Motion nicht unterstützen. Es kann nicht sein, dass wir als Gesetzgeber alle vier bis fünf Jahre der Kantonalbank ein neues Korsett verpassen. Wenn wir ein ZKB-Gesetz erlassen, das alles und jedes regelt, nehmen wir ihr auch den Handlungsspielraum, und das wollen wir nicht. Wenn wir Vertrauen haben in den von uns gewählten Bankrat und in die von uns gewählte Aufsichtskommission, können wir mit dem heutigen ZKB-Gesetz gut leben. Der Verdacht liegt nahe, dass die FDP offenbar keine vertrauenswürdigen Leute gewählt hat und dass sie bei der letzten Gesetzesrevision einiges verschlafen hat. Sonst wäre diese Motion überflüssig. Vor allem der erste Motionär, Ruedi Noser, war ja damals in der Aufsichtskommission und in der Kommission für die Gesetzesänderung und hätte seine Ideen damals einbringen können.

Wir sind also auch aus grundsätzlichen Überlegungen gegen diese Motion. Ich bitte Sie, diese abzulehnen.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Ich spreche zur Motion 99/2003. Auch wir wollen ein Gesetz, das den Bedürfnissen der Bank und des Kantons Zürich entgegenkommt. Auch wir wollen dieses Gesetz möglichst optimal haben. Nur fürchte ich, wenn ich den Begründungstext der vorliegenden Motion lese, dass wir unter «optimal» andere Dinge verstehen. In der Begründung steht, dass die Bank, die ZKB, der vollständigen politischen Kontrolle unterliege. Ich wäre froh, wenn der Kantonsrat Instrumente hätte, um die Aufgabe der Oberaufsicht so wahrzunehmen, so dass eine genügende politische Kontrolle möglich wäre.

Wir Grünen sind mit dem Regierungsrat einer Meinung und lehnen die vorliegende Motion ab. Wollen Sie auf Situationen, die sich ständig wandeln, auf die sich wandelnde Umwelt Rücksicht nehmen, müssten Sie ein lernendes Gesetz definieren. Ein lernendes Gesetz führt jedoch zu Rechtsunsicherheiten, und wir lehnen diese Form eines Gesetzes deshalb ab.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Zum Vorstoss 99/2003 kann nur eines gesagt werden: Ruedi Noser ist offenbar ein schlechter Verlierer. Er ist bei der ZKB-Gesetzesrevision mit seinen ungefähr zehn Minderheitsanträgen unterlegen und es ging bei dieser ZKB-Revision genau um die Neuorganisation der Verwaltung, um die Verbesserung der Kontrolle.

Kommt ihm am anderen Tag sozusagen wieder eine Motion oder ein Postulat in den Sinn, um dieses Gesetz nun wieder zu revidieren, wie er es eigentlich gewollt hat, dann ist das eine politische Zwängerei.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 21 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Neugestaltung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank zur Risikokontrolle

Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach), Markus Hess (FDP, Wädenswil) und Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg) vom 31. März 2003 KR-Nr. 100/2003, RRB-Nr. 993/9. Juli 2003

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zur Neugestaltung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zu treffen, derart, – dass der Einlegerschutz als Zweck der Staatsgarantie für die Bevölkerung erhalten bleibt;

- dass das dem Kanton Zürich und seinen Steuerzahlenden aus der heute unlimitierten Staatsgarantie erwachsende finanzielle Risiko limitiert werden kann;
- dass die Risiken aus der Staatsgarantie nicht durch zukünftige geographische Ausweitungen der Geschäftsaktivitäten über das Kantonsgebiet hinaus und das Vordringen in neue Geschäftsfelder beeinflusst werden.

Begründung:

Die ZKB als drittgrösste Bank der Schweiz scheint heute gesund und in guter Verfassung zu sein und benötigt einen grösstmöglichen unternehmerischen Freiraum, um sich auch in Zukunft am Markt behaupten zu können. Dazu gehört unter Umständen auch eine Ergänzung der traditionellen Retail- und Kreditgeschäfte durch weitere Geschäftsfelder wie zum Beispiel das Vermögensverwaltungsgeschäft.

3535

Für den Kanton Zürich und seine Steuerzahlenden wachsen mit einer solchen Geschäftsstrategie der ZKB jedoch die Risiken aus der heute geltenden, unbeschränkten Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Bank erheblich an. Der Staat und letztlich die Steuerzahlenden hätten auch dann für Verluste der ZKB aufzukommen, wenn diese mit den im Zweckartikel (§2 ZKB-Gesetz) formulierten Aufgaben nicht im geringsten Zusammenhang stünden. Das mögliche Ausmass eines Schadens für Kanton und Steuerzahlende offenbart ein Blick über die Kantonsgrenzen, wo das Eingehen übermässiger Risiken und ungenügende Kontrollen auch zu Steuererhöhungen geführt haben.

Der Regierungsrat hat sich bisher aus allen Diskussionen um die ZKB mit dem Hinweis herausgehalten, die ZKB sei gesetzlich als «Parlamentsbank» konstituiert. Mindestens unter dem Aspekt der aus der Staatsgarantie resultierenden Risiken für den Staatshaushalt muss sich der Regierungsrat jedoch für die Geschicke der ZKB interessieren (zum Beispiel auch durch Rückstellungen in geeigneter Höhe); dies gebietet eine weitsichtige Finanzpolitik. Zugleich scheint die Aufrechterhaltung einer unbeschränkten Staatsgarantie für sämtliche Geschäftsbereiche einer richtigerweise schweizweit und international kommerziell tätigen ZKB nicht mehr angebracht. Eine Beschränkung auf die Garantie von Sparguthaben oder ähnlichen Einlagen würde dem Schutzgedanken bei wesentlich geringerem Risiko für Staatskasse und Steuerzahlende ebenso gerecht. Eine Limitierung der Risiken würde auch deren Rückversicherung ermöglichen und so die Kosten der Staatsgarantie für den Kanton transparent machen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat die Motion wie üblich zur Stellungnahme an das Präsidium der ZKB weitergeleitet. Der Regierungsrat hat zwar auf Grund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit, direkt auf die Geschäftspolitik der Zürcher Kantonalbank Einfluss zu nehmen. Im konkreten Fall geht es jedoch um die grundsätzliche Frage bezüglich Form und Umfang der Staatsgarantie, weshalb auch eine Stellungnahme des Regierungsrates unterbreitet wird. Zunächst seien jedoch die Aussagen des Bankrates wiedergegeben, wie sie dem Regierungsrat mit Schreiben vom 22. Mai 2003 übermittelt wurden:

A. Stellungnahme der ZKB

Die Rechtsnatur der Staatsgarantie ist juristisch nicht geklärt. Offen ist, ob die Staatsgarantie die stetige Zahlungsbereitschaft der Bank aufrechterhalten will, oder ob sie nur im Liquidationsfall zum Tragen kommt. Solange es nicht zur Liquidation kommt, kommt der Staatsgarantie nach herrschender Auffassung die Wirkung einer Institutsgarantie, einer Bestandesgarantie, zu. Dies bedeutet, dass in erster Linie die Pflicht des Kantons besteht, seine Kantonalbank mit den notwendigen Eigenmitteln auszustatten und – falls notwendig – Eigenmittel nachzuschiessen.

Es besteht aber keine «Garantie» im Sinne eines selbstständigen, abstrakten Schuldversprechens des Kantons; ein direkter Anspruch gegen den Kanton besteht somit nicht.

Tritt der Fall ein, dass ein Kanton auf Grund der Staatsgarantie die notwendigen Mittel bereitstellen muss, so ist er an die eigene Finanzkompetenzordnung gebunden. Für die erforderlichen Budgetbeschlüsse, für allfällige Steuererhöhungen sowie für allfällig notwendige Mittelaufnahmen am Kapitalmarkt müssten je nach Betragsgrösse das Parlament oder der Souverän zustimmen; eine schlechte Finanzlage des Kantons oder andere Umstände könnten somit dazu führen, dass Parlament oder Volk die notwendigen Mittel zur Deckung der verlorenen Eigenmittel verweigern und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen einen Kanton sind bekanntlich nicht möglich. Auf jeden Fall müsste mit allen Mitteln versucht werden, auf politischem Wege eine Lösung zu finden, denn es wäre volkswirtschaftlich schwer vorstellbar, die Zürcher Kantonalbank mit ihrem hohen Marktanteil einfach zu liquidieren. Insofern kann auch von einer «faktischen Staatsgarantie» gesprochen werden. Dass eine solche besteht, hat in jüngster Zeit der Kanton Waadt bewiesen, dessen Kantonalbank de iure keine Staatsgarantie besitzt, der Kanton aber sehr wohl erhebliche Mittel eingesetzt hat, um die Weiterexistenz seiner Bank sicherzustellen, faktisch somit für seine Bank eingestanden ist. In diesem Zusammenhang stellt die Eidgenössische Bankenkommission in ihrem Jahresbericht 2002 auf Seite 48 folgendes fest: «Wie die Fälle der Banque Cantonale Vaudoise und Banque Cantonale de Genève gezeigt haben, kann auch dann, wenn eine formelle, gesetzlich verankerte Staatshaftung fehlt, ein faktischer Beistandszwang bestehen.»

3537

Der Kanton Genf hat die Staatsgarantie für seine in die Form einer Aktiengesellschaft gekleidete Kantonalbank eingeschränkt. Ähnliches ist im Kanton Bern für die ebenfalls als Aktiengesellschaft konzipierte Kantonalbank in Prüfung; es ist vorgesehen, in einem ersten Schritt per 1. Januar 2006 die Staatsgarantie auf Spargelder bis 100 000 Franken und Obligationenanleihen zurückzunehmen und im Jahre 2012 soll die Staatsgarantie definitiv wegfallen; die konkrete Umsetzung ist allerdings noch nicht bekannt, die entsprechende Vorlage soll Ende 2003 in die Vernehmlassung gegeben werden. Derartige Beschränkungen stellen einen massiven Eingriff in die Rechte der Gläubiger dar; bei bestehenden Verpflichtungen könnten solche Einschränkungen nur mit deren Zustimmung erfolgen. Probleme ergäben sich vor allem bei langfristigen Verpflichtungen. Aber auch die Aufteilung in staatlich garantierte und nicht garantierte Verpflichtungen ist mit Problemen verbunden; die Abgrenzung dürfte nicht einfach sein und im Einzelfall zahlreiche Fragen aufwerfen.

Damit die Staatsgarantie für den Kanton Zürich nicht ein unbegrenztes Risiko annimmt, enthalten das Gesetz und das Geschäftsreglement Einschränkungen bezüglich der zulässigen Geschäftstätigkeiten. So darf die Zürcher Kantonalbank Eigengeschäfte nur abschliessen, wenn dadurch keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden (§ 7 Abs. 1 ZKB-Gesetz); Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind nur dann zulässig, sofern der Bank keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt werden (§8 Abs. 2 ZKB-Gesetz); auch die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist nur zulässig, wenn sie dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder sozialen Zwecken dient oder im berechtigten Interesse der Bank liegt (§ 9 Abs. 2 ZKB-Gesetz); und schliesslich sind die Auslandaktiven auf «in der Regel 10% der Bilanzsumme» beschränkt (§4 des Geschäftsreglementes). Und nicht zuletzt überwacht eine kantonsrätliche Kommission die Einhaltung der Geschäftspolitik der Bank und die Erfüllung des Leistungsauftrages (§ 12 ZKB-Gesetz). Durch diese gesetzlichen Einschränkungen der Geschäftstätigkeit wird das Risiko für den Kanton bzw. für dessen Staatshaftung klar begrenzt. Eine weitergehende Beschränkung der Staatsgarantie ist nicht angezeigt, denn eine solche käme nur in einem Liquidationsfalle zum Tragen und stellte somit keine eigentliche Staatsgarantie im Sinne einer Institutsgarantie dar. Schliesslich ist die Staatsgarantie immer auch im Zusammenhang mit

der Rechtsform der Bank und dem gesetzlich verankerten Leistungsauftrag zu würdigen; diese drei Elemente stellen ein «magisches Dreieck» dar, dessen Aufbrechen nicht angezeigt erscheint. Kommt hinzu, dass die Zürcher Kantonalbank mit genügend Eigenmitteln ausgestattet ist, von den verantwortlichen Organen gut geführt wird und risikobewusst ihre Geschäfte tätigt; somit ist die Gefahr für den Kanton bzw. für dessen Haftung gering.

Zu einzelnen Bemerkungen in der Motionsbegründung ist folgendes festzustellen: Die ZKB besitzt bereits heute den von ihr benötigten unternehmerischen Freiraum. Das Vermögensverwaltungsgeschäft wird seit längerem betrieben, weshalb es keiner Ergänzung «der traditionellen Retail- und Kreditgeschäfte durch weitere Geschäftsfelder» bedarf. Die Rückstellungspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt «best practice» dar. Deren Überprüfung erfolgt durch das Inspektorat, sowie im Auftrag der Eidgenössischen Bankenkommission durch die bankengesetzliche Revisionsstelle; einer zusätzlichen Überprüfung durch den Regierungsrat oder das Parlament bedarf es nicht.

Aus all diesen Gründen beantragt der Bankrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

B. Stellungnahme des Regierungsrates

In Bezug auf die Frage der Staatsgarantie nahm der Regierungsrat bereits im Rahmen der Revision des ZKB-Gesetzes Stellung (siehe etwa KR-Nr. 76/1997). Wie damals erläutert, erlaubt es die Staatsgarantie grundsätzlich, unternehmerische Risiken letztlich auf den Steuerzahler abzuwälzen. Unter wettbewerbspolitischen Aspekten kann die Staatsgarantie somit falsche Anreize vermitteln und erscheint durch wirtschaftliche Argumente nicht gerechtfertigt. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 (ZKB-Gesetz, LS 951.1) bestimmt in § 6, dass der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Hiervon ausgenommen sind die nachrangigen Verbindlichkeiten und das (autorisierte, noch nicht emittierte) Partizipationskapital. In der Bestandesrechnung des Kantons (siehe Rechnung 2002, Seite 262) wird die Staatsgarantie gegenüber der Zürcher Kantonalbank dementsprechend als Eventualverpflichtung aufgeführt, ohne diese jedoch betragsmässig zu quantifizieren. Das finanzielle Engagement des Kantons umfasst neben der Staatsgarantie auch das zur Verfügung gestellte Dotationskapital sowie

die steuerliche Privilegierung der Kantonalbank gegenüber privatrechtlich organisierten Instituten. Obgleich die Staatsgarantie als eine Art Eventualverpflichtung zu betrachten ist, wird dieses Risiko nicht abgegolten. Laut § 4 Abs. 2 des ZKB-Gesetzes wird das Dotationskapital der Bank vom Staat zu den Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Dass jedoch die Staatsgarantie selbst im Fall der Gewährung eines Risikozuschlages auf dem Dotationskapital kaum jemals ihre Funktion zu erfüllen vermag, haben die Erfahrungen einzelner Kantone in der Vergangenheit in aller Deutlichkeit aufgezeigt. Die Wahrscheinlichkeit eines teilweisen oder vollumfänglichen Ausfalls der Kantonalbank dürfen nach wie vor als sehr gering beurteilt werden. Dennoch sei daran erinnert, dass sich in einem (wenig wahrscheinlichen) «Worst-case-Szenario» und in der Annahme eines Ausfallsrisikos von 10% der Bilanzsumme von rund 80 Mrd. Franken (2002) die Staatshaftung gleichzusetzen ist mit einem Haftungssubstrat im Wert von rund 8 Mrd. Franken. Im Vergleich hierzu erzielte der Kanton 2001 Staatssteuererträge von annähernd 3,7 Mrd. Franken. Selbst unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der Zürcher Kantonalbank von 4,32 Mrd. Franken (ohne Berücksichtigung des Bilanzgewinnes) im Geschäftsjahr 2002, bestehend aus dem Grundkapital, den allgemeinen gesetzlichen Reserven und den Reserven für allgemeine Bankrisiken, müsste theoretisch ein derartiger Ausfall durch eine bedeutende Erhöhung des Steuerfusses refinanziert werden. Form und Umfang der Staatsgarantie sollten hingegen stets vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand definiert und begrenzt werden. Der Gesetzgeber übernahm jedoch anlässlich der Revision des ZKB-Gesetzes 1997 die bisherige Bestimmung unverändert. Dementsprechend sei erneut in Erinnerung gerufen, dass eine Staatsgarantie ohne vorhandenes Haftungssubstrat im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung sowie ihre finanzielle Wirkung einer Bürgschaft ohne Deckung gleichkommt. Auf Grund dieser Tatsache wäre es zu begrüssen, wenn die Staatsgarantie – sollte an ihr festgehalten werden - im Rahmen einer zukünftigen Gesetzesrevision enger gefasst und vermehrt Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten des kantonalen Haushaltes genommen würde. Eine Änderung der bisherigen Form der Staatsgarantie müsste somit auf dem Gesetzesweg erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 11 Abs. 1 des ZKB-Gesetzes die ZKB unter der Oberaufsicht des Kantonsrats steht. Die Art und Weise, wie der Kantonsrat diese Oberaufsicht wahrnimmt,

trägt wesentlich dazu bei, das Risiko einzudämmen, dass die Staatsgarantie einmal in Anspruch genommen werden muss.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 100/2003 nicht zu überweisen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Gerne wiederhole ich als Einstieg nochmals die Gratulation zum hervorragenden Abschluss des Geschäftsjahres 2003. Aus ökonomischer Sicht kann ich auch die Ankündigung der ZKB, dass das Vermögensverwaltungsgeschäft im Vergleich zum traditionellen Zinsgeschäft ausgebaut werden soll, gut nachvollziehen. Gleiches gilt für die Bemühungen, die Geschäftstätigkeit ausserhalb des Kantons Zürich und auch international auszubauen. Unter politischen Gesichtspunkten allerdings macht mir der bereits vollzogene und weiter forcierte Wandel von der klassischen Spar- und Kreditbank zur Universal- oder Anlagebank mehr Sorge. Der Grund für die Sorge liegt in der unbeschränkten Staatsgarantie – wie Sie dem Vorstoss entnehmen können – für die Verbindlichkeiten der Bank, wie sie im geltenden Paragrafen 6 des ZKB-Gesetzes vorgesehen ist. Konkret geht es um Folgendes:

Die Geschäftsentwicklung der Bank dürfte durch diese Entwicklung volatiler und weniger berechenbar werden und vor allem wird der historische Bezug der Bank im Kanton Zürich zu seiner Volkswirtschaft und seinen Bürgern als Eigentümer der Bank durch diese Entwicklung der ZKB offensichtlich loser. Damit ist auch immer weniger ersichtlich, weshalb der Kanton Zürich und letztlich seine Steuerzahler für sämtliche Ausfälle, die bei dieser Geschäftstätigkeit anfallen können, sollen geradestehen müssen. (Der Lärmpegel im Saal ist beträchtlich.) Sie können übrigens ruhig einen hohen Lärmpegel beibehalten, ich werde meine Redezeit trotzdem ausschöpfen.

Ein weiteres Problem der unbeschränkten Staatsgarantie besteht darin, dass eine solche aus versicherungsmathematischen Gründen nicht durch eine Rückversicherung abgedeckt werden kann. Entsprechend sind auch die wahren Kosten der Staatsgarantie für den Staat nicht quantifizierbar. Es ist deshalb auch nicht möglich, den richtigen Preis zu bestimmen, den die ZKB dem Kanton eigentlich für die Gewährung dieses Wettbewerbsvorteils bezahlen müsste. Wird deshalb ganz auf die Abgeltung verzichtet, ist dies eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der übrigen Banken, die übrigens auch einen ganz guten Job ma-

3541

chen, lieber Gerhard Fischer. Die ZKB sollte sich deshalb nicht auf deren Niveau herablassen.

Wir müssen gleichwohl darüber nachdenken, wie diese unverhältnismässige Risikoexposition für den Kanton Zürich reduziert werden kann. Ich freue mich übrigens, dass ich aus Ihren vorhin gehörten Voten ein gewisses Verständnis zumindest für diesen Vorstoss und für seinen Inhalt entnehmen kann und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass unabhängig vom Abstimmungsergebnis zu unserer Motion diese Diskussion vielleicht irgendwann in den nächsten Jahren in Gang kommen kann. Es besteht nämlich die Möglichkeit, die Staatsgarantie so zu reformieren, dass die klassische Idee des Sparerschutzes durchaus erhalten bleibt; andere Kantone haben es bereits vorgemacht.

Völlig unverständlich ist für mich dagegen die Stellungnahme des Bankrates. Sie setzt sich mit dem geschilderten Anliegen der Motion überhaupt nicht auseinander. Ich will Ihnen das kurz darlegen. Der Bankrat argumentiert zum Beispiel mit dem Argument des «too big to fail», eben der faktischen Staatsgarantie, dass der Kanton auch ohne gesetzliche Verpflichtung in die Bresche springen müsste, wenn ein Schadenfall eintreten würde. Wieso, frage ich mich da, würden dann deren gesetzliche Einschränkung ein so grosses Problem darstellen? Und von Abschaffung der Staatsgarantie ist in der Motion ja auch gar nicht die Rede. Es ist dies auch nicht unser Ziel mit diesem Vorstoss. Gerhard Fischer, auch die gesetzlichen Vorschriften zur Risikokontrolle können mich nicht wirklich beruhigen, weil die Staatsgarantie ja gerade dann eintreten soll, wenn diese gesetzlichen Kontrollen versagt haben, wobei ich niemandem unterstellen will, dass hier unseriös geschäftet werde. Gleichwohl sind Schadenfälle nicht auszuschliessen.

Weiter verweist der Bankrat auf die praktischen Probleme jeder Anpassung der Staatsgarantie, zum Beispiel durch die Aufteilung in staatlich garantierte und nicht garantierte Verpflichtungen. Diese Argumentation zeigt in meinen Augen wenig unternehmerischen Ehrgeiz und kontrastiert auffällig mit den an anderer Stelle aufgelisteten Qualitäten der Geschäftsführung. Die Qualitätsbeurteilung teile ich übrigens. Um so enttäuschender ist die defensive Verteidigungshaltung. Von einer Bank, die sich heute in einer so soliden Verfassung präsentiert und zuversichtlich in die Zukunft blickt und blicken darf, dürfte man doch auch erwarten, dass sie sich kritischen Fragen zum Verhältnis zu ihren Eigentümern selbstbewusst und offen stellt. Wo bleibt hier der unter-

nehmerische Stolz, im Markt auch ohne ein so weiches Kissen, wie es diese Staatsgarantie darstellt, bestehen zu können?

In seiner Antwort führt der Bankrat auch aus, dass die Staatsgarantie ein vertrauensbildendes Element der ZKB bilde, das nicht ohne Not aufgehoben werden sollte. Das ist geradezu ein logischer Widerspruch, denn die Staatsgarantie ersetzt ja gerade das fehlende Vertrauen in die Bank durch das Vertrauen in den Staat. Das verstehe ich wirklich nicht. Unsachlich und ein bisschen hilflos finde ich auch den pathetischen Hinweis auf das «magische Dreieck» von Staatsgarantie, Leistungsauftrag und Rechtsform der Bank. Mir wäre eine ein bisschen unvoreingenommene, sachliche Beschäftigung mit diesen drei Themen wesentlich lieber als die Bemühung der Magie und der lapidare Hinweis, dass das Aufbrechen des «magischen Dreiecks» nicht angezeigt erscheine.

Erfrischend offen demgegenüber die Stellungnahme des Regierungsrates. Ich danke Ihnen. Wer zwischen den Zeilen liest - oder auch nur deutlich aus den Zeilen -, sieht, dass der Schlusssatz nicht ganz zur Begründung passt und der Regierungsrat die Einschätzung der Motionäre durchaus teilt. Dass sich die Staatsgarantie als Eventualverpflichtung in der Bestandesrechnung des Kantons gar nicht niederschlägt, weil sie infolge ihrer Unbeschränktheit nicht quantifiziert werden kann, ist ja geradezu bizarr. Und wenn auch der «worst case» unwahrscheinlich ist oder – wie wir alle hoffen – gar nie eintritt, kann er im Ausmass äusserst gravierend sein. Hier appelliere ich nun wirklich an die SVP: Sie können doch nicht allen Ernstes bei der Steuerfussfestlegung ein Steuerprozent zur Schicksalsfrage für unseren Kanton hoch stilisieren und gleichzeitig - um mit den Worten der Regierung zu sprechen - ungedeckte Bürgschaften in ungleich grösserem Umfang eingehen. Ich erinnere an das Ausfallszenario von 8 Milliarden Franken gegenüber einem Steuerprozentertrag von 30 bis 40 Millionen Franken und lasse Sie gerne rechnen bis zur nächsten Gelegenheit, wo wir wieder über die Staatsgarantie diskutieren wollen. Wenn wir diese Risiken in den Griff bekommen wollen, dann muss die Staatsgarantie nicht abgeschafft werden – das sage ich gerne nochmals –, aber sie muss überdacht werden. Andere Kantone haben es vorgemacht. Unser Ziel ist es überhaupt nicht, mit dieser Motion die Privatisierung einzuläuten, wir habe selbstverständlich ordnungspolitische Grundsätze.

Aber wir wären schon sehr glücklich, wenn Sie uns in diesem sachlich eng beschränkten Bereich folgen würden und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Beat Walti, die SVP wird diese Motion unterstützen, aber ich brauche zur Begründung nicht die ganze Redezeit.

Mit der gewünschten Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der ZKB ist es richtig und nötig, auch die Staatsgarantie neu zu überdenken und allenfalls entsprechend anzupassen. Was wir aber verhindern wollen, ist, dass durch die Änderung der Staatsgarantie der ZKB Nachteile erwachsen. Da werden wir bei einer möglichen Änderung ein Augenmerk darauf richten. Wir sind auch froh, wenn mit der Geschäftsausweitung die Frage der Rechtsnatur der Staatsgarantie geklärt wird. Je nachdem, wie diese Abklärungen ausfallen, behalten wir uns vor, weitere Schritte zu unterstützen oder eben nicht.

Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Dass die Limitierung der Staatsgarantie nichts bringt, können Sie an den Beispielen der Waadtländer und Genfer Kantonalbanken studieren. Sie besteht auch dann faktisch, wenn sie nicht in den Kantonalbankgesetzen festgeschrieben ist. Es ist viel intelligenter zu versuchen, das Verlumpungsrisiko einzuschränken, ein Risikowarnsystem einzuführen und eine Risikoeinschätzung zu machen, die Hand und Fuss hat. Diese Hausaufgaben hat die ZKB-Kommission noch zu tun.

Wir Grünen lehnen die Motion 100/2003 ab.

Rolf Walther (FDP, Zürich): Ich lege Ihnen meine Interessenbindung offen: Ich bin Mitarbeiter der UBS AG. Ich danke dem Regierungsrat, aber auch der Zürcher Kantonalbank für die Unterstützung dieser Motion mit den Begründungen, die hier im Text enthalten sind. Einen ganz speziellen Hinweis möchte ich auf die Bemerkung machen, dass in der Staatsrechnung ja auch der Hinweis auf die Eventualverpflichtung mit der Staatsgarantie enthalten ist. Das ist genau das Zeichen, dass wir ja eine Staatsgarantie haben und dazu stehen müssen, wenn es denn einmal so weit sein sollte, was ja derzeit überhaupt nicht den Anschein

macht und zum heutigen Zeitpunkt auch gar kein Thema ist. Der Ausweis der Zürcher Kantonalbank ist hervorragend; da kann man nur gratulieren.

Die ZKB scheint von aussen betrachtet auch ein wirklich hervorragendes Unternehmen zu sein – auch aus der Sicht eines Mitbewerbers. Ich möchte Ihnen aber auch sagen, dass das gleiche Bild galt, als die Kantonalbank von Bern, die Solothurner Bank in einem ganz überschaubaren Bereich, die Appenzell-Ausserrhodische Bank, die Banque Cantonale Vaudoise, die Genfer Kantonalbank jeweils ihre Abschlüsse ein Jahr vor dem Fall präsentierten. Auch bei diesen Banken haben zahlreiche Instanzen die Bücher der Bank geprüft und zu spät bemerkt, was überhaupt innerhalb der Bank vor sich gegangen ist und wie sich die Wirtschaftslage auch verändert hat. Die Zürcher Kantonalbank nun aber wächst über ihre Grenzen hinaus. Sie nimmt Geld auch von Nichtzürcherinnen und Nichtzürchern entgegen. Aber wir gewähren als Kantonalzürcher die Staatsgarantie. Die Zürcher Kantonalbank gewährt Kredite über unsere Staatsgrenze hinaus. Hier fehlen Vereinbarungen, dass auch die Staatsgarantie von anderen Kantonen dann wahrgenommen wird für die Verpflichtungen, die die Zürcher Kantonalbank da eingegangen ist. Und genau diese Risiken über die Kantonsgrenzen hinaus sind für uns Anlass, aus der Sorge heraus, dass wir dann das Ganze zu bezahlen hätten, eine Neuüberprüfung der Staatsgarantie zu fordern.

Wir bitten Sie deshalb, diese Motion zu überweisen.

Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon): Ich bin mir nicht sicher, ob sich die FDP mehr um unseren Kanton Sorgen macht, oder um die Konkurrenz, nämlich die anderen Grossbanken im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich profitiert von einer gesunden ZKB. Dieses Jahr kann die Zürcher Kantonalbank dank ihres guten Ergebnisses 165 Millionen Franken an die öffentliche Hand ausschütten. Mit der Überweisung dieser Motion würden wir jedoch die Stellung unserer Staatsbank schwächen und die ZKB-Kundinnen und -Kunden unnötig verunsichern. Wir verstehen nicht, warum Sie von der SVP dies tun möchten.

Wir bitten Sie daher dringend, die Motion nicht zu überweisen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP steht im Grundsatz zu der heutigen Kantonalbank und auch die Bevölkerung sagt unserer Mei3545

nung nach klar Ja dazu. Wer die Staatsgarantie in Frage stellt, der stellt auch die heutige ZKB so in Frage. Wir gehen davon aus, dass der Staat – ob mit oder ohne Staatsgarantie – so oder so ein Problem hätte und die Haftung eine Frage würde, wenn es denn so weit wäre. Wer aber diese Motion unterstützt, der sagt klar, «wir wollen nicht nur einen Bericht, sondern wir wollen eine Änderung». Das ist ein zwingender Auftrag. Wer das nicht will, der stellt auch die Mitsprache, die Oberaufsicht dieses Parlamentes in Frage. Daher ist für uns klar, dass wir diesen Schritt nicht wollen, dass wir der Meinung sind, dass es der falsche Weg ist, dass es Ausdruck dafür wäre, dass wir die Stellung der ZKB in der heutigen Form nicht mehr aufrecht erhalten lassen wollen.

Das wollen wir nicht. Wir werden die Motion entsprechend nicht unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die ZKB hat ein Triple-A-Rating nicht zuletzt wegen der bestehenden Staatsgarantie. Wenn Sie nun an dieser Staatsgarantie rütteln, dann gefährden Sie den Erfolg der ZKB, indem Sie ihr zumuten, dass bei ihren Kundinnen und Kunden während rund drei Jahren, bis überhaupt ein Bericht der Regierung kommt, die Unsicherheit besteht, ob sie dieses Rating weiter behalten kann. Sie gefährden den nachhaltigen Erfolg unserer Staatsbank, ohne dass überhaupt ein Risiko bestehen würde. In den letzten Jahren bestand mit Bezug auf die Zürcher Kantonalbank im Gegensatz zu anderen Kantonalbanken nie die Gefahr, dass der Staat für diese Bank haften müsste. Die ZKB hat sich auch in schwierigen Zeiten sehr gut geschlagen. Die ZKB hat neue Kontrollorgane. Die ZKB hat vorsichtig geschäftet, so dass sie jetzt einen Riesenerfolg ausweisen konnte. Meine Kollegin hat es gesagt: Gemeinden und Kanton bekommen dieses Jahr von der Bank 165 Millionen Franken nebst der Verzinsung des Dotationskapitals.

Wenn Sie an einem erfolgreichen Weiterbestehen dieser Bank und an einem erfolgreichen Partizipieren der Öffentlichkeit am Erfolg dieser Bank interessiert sind, dann dürfen Sie diese Motion nicht überweisen. Sie, als zum Teil Geschäftstreibende, zum Teil Gewerbetreibende, wissen sehr wohl, was es bedeutet, wenn man eine Firma durch derartige Kommunikationen in eine unsichere Situation bringt. Ich bitte Sie, wie auch immer Sie zur ZKB gestanden sind, liebe SVP-Mitglieder, mit uns zusammen diese Motion nicht zu überweisen und den Erfolg der ZKB weiter zu garantieren, ohne dass unserem Staat je Gefahr drohen wür-

de, dass er für Schulden der ZKB haften müsste. Auch nicht eine Reduktion der Staatsgarantie ist angezeigt. Diese war für unseren Kanton nie ein Problem.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 70 : 62 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

18. Alternativen zum Zweckartikel der Zürcher Kantonalbank

Postulat Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt), Markus Hess (FDP, Wädenswil) und Markus Hutter (FDP, Winterthur) vom 31. März 2003 KR-Nr. 107/2003, RRB-Nr. 992/9. Juli 2003 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Möglichkeiten zu prüfen, wie die mit dem Leistungsauftrag der Zürcher Kantonalbank (ZKB) (gemäss § 2 ZKB-Gesetz) anvisierten Ziele besser erreicht werden können. Insbesondere sollen auch Massnahmen ausserhalb der ZKB geprüft werden wie zum Beispiel die Vergabe konkreter Leistungsaufträge an Dritte sowie entsprechende wirtschaftspolitische Massnahmen im Rahmen der regierungsrätlichen Legislaturplanung. Ziel solcher Massnahmen muss es sein, gegenüber der heutigen Situation die Transparenz über die eingesetzten Mittel, die Messbarkeit der damit erzielten Erfolge und die Anpassung an sich verändernde Bedürfnisse zu verbessern.

Begründung:

Die ZKB gibt sich grosse Mühe, den Zweckartikel zu erfüllen, doch können die Resultate nicht überzeugen. Jahr für Jahr legt sie Rechenschaft darüber ab, wie sie einen hohen zweistelligen Millionenbetrag dazu einsetzt, die Forderungen des Zweckartikels zu erfüllen. Dabei bleibt aber immer unklar, ob unter dem Titel «Leistungsauftrag» allenfalls gewisse nicht kostendeckende Tätigkeiten subsumiert werden oder auch Quersubventionierungen erfolgen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen und strukturelle Fehlentwicklungen begünstigen. Diese Unklarheit kann nicht beseitigt werden, solange nicht die Ziele des

Zweckartikels mit messbaren Leistungen oder Wirkungen unterlegt werden. Auf jeden Fall aber sind die unter dem Titel «Leistungsauftrag» von der ZKB autonom ergriffenen Massnahmen mit den übrigen wirtschaftspolitischen Massnahmen des Kantons nicht optimal abgestimmt. Es wäre zu prüfen, ob der Zweckartikel in der heutigen Form sinnvoll ist. Falls ja, sollte geprüft werden, ob es nicht dem Zweck besser dienen würde, wenn die Umsetzung des Zweckartikels ausserhalb der operativen Organisation der Bank geschehen sollte.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Er hat deshalb die Motion zur Stellungnahme an das Präsidium der ZKB weitergeleitet. Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 hat die Zürcher Kantonalbank dem Regierungsrat die nachfolgende Stellungnahme des Bankrates übermittelt:

«Das Postulat betreffend Alternativen zum Zweckartikel der Zürcher Kantonalbank (ZKB) verlangt im Wesentlichen die Prüfung von Massnahmen ausserhalb der ZKB. Es ist nicht Sache des Bankrats, sich dazu zu äussern.

Der Bankrat ist der Ansicht, dass die ZKB den Leistungsauftrag, wie er im Zweckartikel gemäss § 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (ZKB-Gesetz) festgehalten ist, angemessen erfüllt. Der Zweckartikel wurde 1997 letztmals ergänzt und lautet heute:

Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton. Sie befriedigt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.

Gestützt auf § 12 Abs. 3 des ZKB-Gesetzes informiert die ZKB die kantonsrätliche Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrags. Diese Kommission hat den Bericht zum Leistungsauftrag 2002

im März 2003 erhalten, an ihrer Sitzung vom 2. April 2003 zur Kenntnis genommen und die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft. Ein entsprechender Hinweis ist im Bericht und Antrag der Kommission an den Kantonsrat über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB (KR-Nr. 116/2003) enthalten. Der Kantonsrat hat dieses Geschäft am 5. Mai 2003 erledigt.

Beim Leistungsauftrag der ZKB geht es entgegen der im Postulat vertretenen Optik gerade nicht darum, «einen hohen zweistelligen Millionenbetrag> einzusetzen, ‹um die Forderungen des Zweckartikels zu erfüllen. Der Leistungsauftrag der ZKB ist bekanntlich keine rein quantitative, auf eine einzige Zahl reduzierbare Grösse, sondern beinhaltet vor allem qualitative Kriterien. Im Zweckartikel sind Ziel und Leitidee der gesamten Banktätigkeit enthalten. Der Leistungsauftrag verpflichtet die Bank, eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und sich mit Fragen auseinanderzusetzen, was die Bank für ihre gesellschaftliche Umwelt leisten will und mit welchen Methoden die Bank den wirtschaftlichen Erfolg verfolgen oder aber nicht verfolgen will. Für die Bankleitung beginnt deshalb der Leistungsauftrag – als Bestandteil der Denkhaltung und der Unternehmenskultur - in der strategischen Planung und einer auf Kontinuität ausgerichteten Geschäftspolitik. Parallel zur Quantifizierung der Leistungen erfolgte deshalb die Integration des Leistungsauftrags in die Gesamtbankstrategie. Verstärkt wurde in den letzten Jahren der Leistungsauftrag auch im Geschäftsbericht betont und in der Berichterstattung quantitative und qualitative Aspekte und Wirkungen des Leistungsauftrags dargestellt (siehe etwa Seite 27 bis 39, Geschäftsbericht 2002, einschliesslich soziale und ökologische Leistungskennzahlen).

Der Leistungsauftrag ist bewusst breit gefasst und gibt der Bank aktiven Handlungsspielraum, damit sie zur richtigen Zeit der jeweiligen Situation entsprechend das Richtige tut. Dass es auch Zielkonflikte geben kann zwischen der Verpflichtung, eine angemessene Rendite zu erzielen und den Leistungsauftrag zu erfüllen, ist unbestritten. In diesem Spannungsfeld zwischen Rendite und Leistungsauftrag geht es um ein Rollenverständnis, das die Bank seit ihrer Gründung vor mehr als 130 Jahren wahrnimmt. Es ist deshalb nicht damit getan, einige Millionen Franken in eine Kasse einzulegen und diese durch Dritte verteilen und messen zu lassen. Etwas ähnliches wurde übrigens früher in finanziell bescheidenem Umfang mit dem durch den Regierungsrat verwalteten gemeinnützigen Hilfsfonds praktiziert. 20 Prozent der damals auf den

Kanton beschränkten Gewinnausschüttung kamen diesem Fonds zugute und mussten zweckbestimmt verwendet werden. Der Fonds wurde kaum bewirtschaftet und mit der Gesetzesrevision 1997 aufgehoben. Dafür kommen seither die Gemeinden in den Genuss einer Gewinnausschüttung durch die ZKB. Alternative Massnahmen zum Zweckartikel wie zum Beispiel die (Vergabe konkreter Leistungsaufträge an Dritte) würden voraussichtlich auch eine Änderung der heutigen Gewinnverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bedingen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bankrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.»

Der Regierungsrat schliesst sich dem Bankrat an und beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 107/2003 nicht zu überweisen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich bedaure, dass die Regierung in steter Praxis, sich nicht zu ZKB-Fragen selber zu äussern, die Chance vertan hat, sich dazu vernehmen zu lassen, wie der Zweckartikel der Kantonalbank neu gefasst werden könnte. Der Bankrat entzieht sich dieser Stellungnahme ebenfalls, wenn er etwas weitschweifig begründet, weshalb er keine Alternativen diskutieren möchte.

In aller Deutlichkeit ist festzuhalten, dass dieser Leistungsauftrag eine Stiftungsurkunde oder ein Leitbild als Ingress durchaus zieren würde, aber ganz sicher keine gesetzgeberische Qualität haben kann. Es ist nichts Messbares darin und der Bankrat beruft sich auch darauf, dass er diese Freiheit sehr bewusst ausüben wird – je nach Belieben, je nach Situation. Wenn man die Berichterstattung zum ZKB-Jahresbericht jeweils verfolgt, welche die Aufsichtskommission zu machen hat, so wird die Verlegenheit, zu beurteilen, ob der Leistungsauftrag nun tatsächlich erfüllt sei oder nicht, jeweils manifest. Ich bedaure es ausserordentlich, dass es keinen Akt der intellektuellen Ehrlichkeit und Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung gibt oder geben soll, wenn es nach dem Bankrat und der Regierung geht. Ich lade Sie herzlich ein, doch auf die Alternativdiskussion wirklich einzutreten und sich zu überlegen, ob dieser Leistungsauftrag nicht in einem von der ZKB abgegrenzten Institut wie beispielsweise einer Stiftung wesentlich glaubwürdiger, wesentlich konsistenter erreicht werden könnte und die ZKB nicht die ganze Zeit mit auf Grund von Wettbewerbsverzerrungen durchaus zweifelhaftem Ruf ihre ausgezeichneten Leistungen erbringen müsste.

Ich danke Ihnen für die Überweisung des Postulates.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Wir Grünen lehnen das vorliegende Postulat ab. Der Paragraf 2 des ZKB-Gesetzes beschreibt die Aufgaben, die die ZKB mitzuerfüllen hat: Sie muss volkswirtschaftlich, sozial- und umweltverträgliche Lösungen mitunterstützen. Da finden Sie die Definition der Nachhaltigkeit. Sie muss dies stabil tun, sie muss KMU und Landwirtschaft unterstützen. Die ZKB hat diesen Zweck zu erfüllen versucht. Sie hat die Infrastruktur aufgebaut, um diese Aufgabe zu lösen. Zudem hat sie Indikatoren definiert, die die Messbarkeit genau dieser Aufgabenerfüllungen zum Ziel haben. Diese Aufgabe ist schwierig; das wissen alle, die dies für Globalbudgets schon einmal versucht haben. Und dass da das Ziel vielleicht noch erreicht ist, mag wohl sein. Aber es wäre ja schade, wenn alle Aufgaben bereits optimal erfüllt wären.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Der Gesetzgeber hat den Zweckartikel der ZKB bewusst offen formuliert. Dass daraus auch Verschiedenes abgeleitet werden kann, liegt auf der Hand. Die ZKB-Führung ist bemüht, der ZKB-Aufsichtskommission jedes Jahr darzulegen, wie sie den Zweckartikel umsetzt; und sie versucht, alle Mitarbeiter dazu anzuhalten, den entsprechenden Vorgaben nachzuleben. Das Resultat ist natürlich nicht messbar und es wird auch nicht messbar, wenn die ZKB den Auftrag des Zweckartikels auslagert. Der Zweckartikel ist so formuliert, dass die gesamte Bank danach leben und handeln muss. Jeder Bankangestellte sollte ihn auch kennen.

Wir sind also gegen eine mögliche Auslagerung und lehnen das Postulat ab.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Auch die EVP-Fraktion wird dieses Postulat nicht unterstützen. Der Zweckartikel ist klar und deutlich. Wir sind nicht der Meinung, dass eine erfolgreiche Firma, wie es die ZKB ist, Drittaufträge zu vergeben hat, nur weil das einige von uns im Rat wollen. Die Messbarkeit der Leistungsaufträge und der Erfolge ist sehr schwierig abzuschätzen, aber es braucht dazu tatsächlich keine Fremdbemutterung mehr.

Wir lehnen daher das Postulat ab.

Regierungspräsident Christian Huber: Ich möchte nur noch erklären, warum die Regierung sich hier in politischer Abstinenz übt. Gabriela Winkler, Sie haben das zwar nett, aber doch deutlich kritisiert. Der Regierungsrat hütet sich, zum Thema ZKB etwas zu sagen. Sie wissen, historisch wird in der Schweiz zwischen so genannten Parlamentsbanken und Regierungsbanken unterschieden. Es ist einigen Regierungsräten in diesem Land nicht allzu gut bekommen, dass sie in ihrem Kanton eine Regierungsbank hatten, wo sie sogar im Bankrat oder im Verwaltungsrat Einsitz nahmen.

Nachdem nun gemäss Gesetz über die Zürcher Kantonalbank derart eindeutig ist, dass Ihnen die Oberaufsicht über die Kantonalbank obliegt, dass Sie eine Kommission bilden und dass Sie alle Befugnisse haben und der Regierungsrat in diesem Gesetz nicht einmal erwähnt ist, wäre es politisch ausserordentlich unklug, wenn der Regierungsrat, der dazu wirklich nichts zu sagen hat, noch etwas sagt, nur damit etwas gesagt ist. (Heiterkeit.)

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 106 : 21 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Weiterbildungsanlass «Leistungsindikatoren»

Ratsvizepräsidentin Emy Lalli: Der kantonsrätliche Weiterbildungsanlass «Leistungsindikatoren» ist auf reges Interesse gestossen. Gerne teile ich Ihnen mit, dass diese Schulung sowohl am 23. April als auch am 7. Mai 2004 zu Stande kommen wird. Ich bitte Sie deshalb, das von Ihnen favorisierte Datum definitiv vorzumerken. Sie werden noch eine persönliche Anmeldebestätigung erhalten.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Berechnung der durchschnittlichen Klassengrösse und der Zuteilung von Vollzeiteinheiten

Postulat Elisabeth Scheffeldt (SP, Schlieren)

 Aussagekraft und Neuausrichtung der Zeugnisse der Sekundarschule

Postulat Marcel Burlet (SP, Regensdorf)

 Förderung der Siedlungsentwicklung im Einzugsbereich der S-Bahn

Postulat Andreas Burger (SP, Urdorf)

- Änderung Kantonsverfassung (Einbürgerungen)
 Parlamentarische Initiative Bruno Walliser (SVP, Volketswil)
- Berücksichtigung einer «regionalen Zentralisierung» und des Bevölkerungspotenzials bei der Abgrenzung von ZVV-Zonen Anfrage Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur)
- Perspektiven der Spinnerei-Industrie im Kanton Zürich
 Anfrage Monika Spring (SP, Zürich)
- Neue Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch die Anschubfinanzierung familienergänzende Kinderbetreuung vom Bund Anfrage Cécile Krebs (SP, Winterthur)
- Abgang des CEO der Swiss
 Anfrage Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

Rückzüge

- Besteuerung von Liegenschaften
 Postulat Lukas Briner (FDP, Uster), KR-Nr. 370/2002
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an kulturelle Einrichtungen

Motion Alfred Heer (SVP, Zürich), KR-Nr. 76/2003

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Zürich, den 15. März 2004

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 24. Mai 2004.